



Neubau des Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 1. Planungsabschnitt

Planfeststellungsbeschluss



Niedersachsen

Antragsteller

Gemeinde Höhbeck
Hauptstraße 21
29478 Höhbeck

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens
Frau Gerdts
Herr Lübbecke
Herr Schroeder

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 – 444
Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 20.01.2016
Az.: VI L – 62211-446-001

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Planfeststellung	5
I. Verfügender Teil	5
I.1 Planfeststellung	5
I.2 Planunterlagen	5
I.2.1 Festgestellte Planunterlagen.....	5
I.2.2 Nachrichtlich genannte mit Antrag auf Planfeststellung vom 28.10.2014 vorgelegte Unterlagen.....	8
I.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn.....	9
I.4 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise.....	9
I.4.1 Nebenbestimmungen (NB).....	9
I.4.2 Zusagen.....	14
I.4.3 Hinweise	14
I.5 Entscheidung gemäß § 71 WHG	15
I.6 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen	15
I.7 Kostenlastentscheidung.....	15
II. Begründung.....	16
II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen	16
II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung.....	17
II.3 Materiell rechtliche Würdigung.....	19
II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse	19
II.3.2 Belange der Raumordnung und des Baurechts, Varianten.....	20
II.3.3 Flächeninanspruchnahme.....	26
II.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung	27
II.3.5 FFH-Verträglichkeitsprüfung	44
II.3.6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	48
II.3.7 Naturschutz und Landespflege.....	50
II.3.8 Belange der Wasserwirtschaft, Überschwemmungsgebiet.....	52
III. Stellungnahmen und Einwendungen	55
III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	55
III.1.1 Landkreis Lüchow-Dannenberg	55
III.1.2 Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau	66
III.1.3 Gartower Deich- und Wasserverband	68
III.1.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen	68
III.1.5 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES).....	69
III.1.6 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).....	69
III.1.7 Avacon AG, Lüneburg.....	70
III.1.8 Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom).....	71
III.2 Einwendungen.....	71
III.2.1 Einwendung 1	71
III.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen.....	71
III.3.1 Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.	71
III.3.2 NABU Niedersachsen	73
III.3.3 BUND Landesverband Niedersachsen e.V.,	74
III.3.4 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. (BSH)	76
IV. Begründung der Entscheidung gemäß § 71 WHG.....	76
V. Begründung der Kostenlastentscheidung zu Teil A	77
VI. Rechtsbehelfsbelehrung zu Teil A	77

Teil B – Wasserrechtliche Erlaubnis	78
I. Verfügender Teil.....	78
I.1 Nebenbestimmungen	78
II. Begründung.....	79
III. Entscheidungen über Stellungnahmen.....	79
IV. Begründung der Kostenlastentscheidung zu Teil B	80
V. Rechtsbehelfsbelehrung zu Teil B	80
Anhang Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen	

Teil A – Planfeststellung

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Neubau des Elbedeiches in der Ortslage Vietze wird auf Antrag der Gemeinde Höhbeck vom 28.10.2014, geändert durch den 1. Änderungsantrag vom 18.08.2015 und den 2. Änderungsantrag vom 20.11.2015 gemäß § 12 Abs. 1 NDG, §§ 67 ff WHG und §§ 107 ff NWG i.V.m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend genannten zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen.

Ordner 1: Technische Unterlagen

Der Ordner trägt die Aufschrift „1. Änderungsantrag zum Antrag auf Planfeststellung“, enthält aber sämtliche mit diesem Beschluss festgestellten technischen Planunterlagen, d.h. die Technischen Unterlagen des Antrages vom 28.10.2014, die unverändert geblieben sind, die Technischen Unterlagen, die mit dem 1. Änderungsantrag vom 18.08.2015 geändert worden sind und die Technischen Unterlagen der Anlage 9, die mit dem 2. Änderungsantrag vom 20.11.2015 erneut geändert worden sind. In welcher Fassung die jeweilige Unterlage festgestellt wird, ergibt sich aus dem Datum in Spalte 2.

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
Textteil B	Erläuterungsbericht in der Fassung vom 28.07.2015	31 Seiten
Textteil C	Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen in der Fassung vom 28.07.2015	2 Seiten
Anlage 1	Übersichtskarte Ausfertigung: September 2014	M 1: 25.000
Anlage 2	Übersichtslageplan Ausfertigung: September 2014	M 1: 5.000
Anlage 3	Lageplan	
3.1	Lageplan Ausfertigung: Juli 2015	M 1: 500
3.2	Lageplan Ausfertigung: Juli 2015	M 1: 500
Anlage 4	Höhenplan Deichverteidigungsweg Ausfertigung: Juli 2015	M. d. H. 1: 100 M. d. L. 1: 1.000
Anlage 5	Querprofile	
5.1	Querprofil 0+070 Ausfertigung: Juli 2015	M 1: 100
5.2	Querprofil 0+300 Ausfertigung: Juli 2015	M 1: 100
5.3	Querprofil 0+420 Ausfertigung: Juli 2015	M 1: 100

Anlage 6	Regelzeichnungen Elbedeich	
6.1	Mindestprofil Ausfertigung: Juni 2015	M 1: 100
Anlage 7	Grunderwerbsverzeichnis Ausfertigung: 04.08.2015	2 Seiten
Anlage 8	Betroffene Grundeigentümer	
8.1	Grundeigentümerplan Ausfertigung: Juli 2015	M 1: 1.000
8.2	Grundeigentümerplan Ausfertigung: Juli 2015	M 1: 2.500
8.3	Grundeigentümerplan Ausfertigung: Juli 2015	M 1: 2.500
Anlage 9	Genehmigungsplanung Neubau eines Regenwasserpumpwerkes im Bereich „Kapellenstraße“ in Vietze	
1.0 bis 1.3.2	Erläuterungsbericht, Stand 29.10.2015	8 Seiten
2.0 bis 2.2.2	Hydraulische Berechnung der Re- genwasserkanäle im Einzugsgebiet Stand 29.10.2015	17 Seiten
3.0 bis 3.3	Berechnung und Bemessung des Regenwasserpumpwerkes mit der zugehörigen Druckrohrleitung, Stand 29.10.2015	12 Seiten
4.0 Anlage Nr. 1	Übersichtsplan Stand 29.10.2015, letzte Änderung 11.05.2015	M 1: 5.000
5.0 Anlage Nr. 2	Regenwassereinzugsgebietsplan Stand 29.10.2015, letzte Änderung 11.05.2015	M 1: 1.000
5.0 Anlage Nr. 3	Systemskizze Stand 29.10.2015	
5.0 Anlage Nr. 4 Blatt 1	Längsschnitt Durchlass, Station ca. 0+376,1. Planungsabschnitt Stand 23.09.2015, Ergänzung idea- lisierte Deichfußgrenze 12.11.2015	M 1: 100
5.0 Anlage Nr. 4 Blatt 2	Längsschnitt Durchlass zur Elbe, 2. Planungsabschnitt Stand 23.09.2015	M 1: 100
Anlage 10	Transportwege-Lageplan Ausfertigung: Juli 2015	M 1: 5.000

Ordner 2: Landschaftsplanerische Unterlagen

Der Ordner trägt die Aufschrift „1. Änderungsantrag zum Antrag auf Planfeststellung“, enthält aber sämtliche mit diesem Beschluss festgestellten landschaftsplanerischen Planunterlagen, d.h. die Landschaftsplanerischen Unterlagen des Antrages vom 28.10.2014, die unverändert geblieben sind und die Landschaftsplanerischen Unterlagen, die mit dem 1. Änderungsantrag vom 18.08.2015 geändert worden sind. In welcher Fassung die jeweilige Unterlage festgestellt wird, ergibt sich aus dem Datum in Spalte 2.

<u>Anlage Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
	Fachbeitrag Artenschutz	
	Fachbeitrag Artenschutz aufgestellt 22.10.2014	20 Seiten
Anhang	Formblätter Artenschutz	Tabellen 1 - 18 / 37 Seiten
	FFH-Verträglichkeitsstudie (Verträglichkeitsstudie nach § 34 BNatSchG)	
	Erläuterungsbericht aufgestellt 22.10.2014	71 Seiten
Kartenteil		
Blatt 1	Bestand, Bewertung und Maßnahmen erstellt: 06.10.2014	M 1: 2.000
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
	Erläuterungsbericht aufgestellt 14.08.2015	76 Seiten
Kartenteil		
Blatt 1.1	Bestands- und Konfliktplan, Deichtrasse erstellt: 06.10.2014, geändert 14.08.2015	M 1: 1.000
Blatt 1.2	Bestands- und Konfliktplan, Abbaufäche erstellt: 06.10.2014 geändert 14.08.2015	M 1: 1.000
Blatt 2	Herrichtungsplan der Bodenentnahme Schnitte A-A' und B-B' erstellt: 06.10.2014 geändert 14.08.2015	M 1: 1.000
Blatt 3.1	Landschaftspflegerischen Maßnahmen, Übersicht erstellt: 14.08.2015	M 1: 7.500
Blatt 3.2	Landschaftspflegerische Maßnahmen, Deichtrasse erstellt: 06.10.2014 geändert 14.08.2015	M 1: 1.000
Blatt 3.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen, Abbaufäche erstellt: 06.10.2014 geändert 14.08.2015	M 1: 1.000
Blatt 3.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen: A 3 erstellt: 29.01.2015 geändert 14.08.2015	M 1: 1.000
Blatt 3.5	Landschaftspflegerische Maßnahmen: A 4 erstellt: 29.01.2015 geändert 14.08.2015	M 1: 1.500
Blatt 3.6	Landschaftspflegerische Maßnahmen: A 5 erstellt: 06.10.2014 geändert 14.08.2015	M 1: 1.000

Umweltverträglichkeitsstudie		
	Umweltverträglichkeitsstudie aufgestellt: 22.10.2014	116 Seiten
Kartenteil		
Blatt 1	Schutzgut Boden erstellt: 17.09.2014	M 1: 2.000
Blatt 2	Schutzgut Wasser erstellt: 17.09.2014	M 1: 2.000
Blatt 3	Biotoptypenkartierung erstellt: 17.09.2014	M 1: 2.000
Blatt 4	Biotoptypenbewertung erstellt: 17.09.2014	M 1: 2.000
Blatt 5	Fauna erstellt: 17.09.2014	M 1: 2.000
Blatt 6	Landschaftsbild erstellt: 17.09.2014	M 1: 2.000
Blatt 7	Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter erstellt: 17.09.2014	M 1: 2.000
Blatt 8	Raumwiderstand erstellt: 17.09.2014	M 1: 2.000
Blatt 9	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen erstellt: 17.09.2014	M 1: 2.000
Blatt 10	Auswirkungen auf Boden, Wasser, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter erstellt: 17.09.2014	M 1: 2.000

I.2.2 Nachrichtlich genannte mit Antrag auf Planfeststellung vom 28.10.2014 vorgelegte Unterlagen, die jedoch nicht planfestgestellt sind:

Ordner 1: Technische Unterlagen

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
Textteil A	Hinweise für durch die Planfeststellung Betroffenen in der Fassung vom 28.10.2014	4 Seiten
Anlage 11	Protokoll des Termins gem. § 25 VwVfG vom 30.07.2014	3 Seiten

I.2.3 Verbale Ergänzung des Plans durch diesen Planfeststellungsbeschluss

Die in der festgestellten Anlage 3.2 des Ordners 1 mit einer „zackigen Wellenlinie“ dargestellte Außendeichsfläche wird wie folgt zeichenerklärt: es handelt sich hierbei um den Bereich des herzustellenden Deckwerkes aus Deckwerkssteinen.

I.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Zulassungen zum vorzeitigen Beginn vom 23.02.2015 und 23.10.2015 enden mit Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses gegenüber der Gemeinde Höhbeck. Die aufgrund der vorzeitigen Zulassungen vorgenommenen und entsprechend den festgestellten Planunterlagen hergestellten und mit ihnen übereinstimmenden Baumaßnahmen gelten durch diesen Beschluss als planfestgestellt.

Gegenstand der 1. vorzeitigen Zulassung vom 23.02.2015 war die Fällung von Bäumen im Verlauf der geplanten Deichtrasse gemäß Blatt Nr. 1.1 (K La 11) des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP).

Diese vorgezogene Maßnahme ist bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses fertig gestellt und in diesem Umfang sind Entscheidung und Nebenbestimmungen erfüllt. In-soweit ersetzt dieser Planfeststellungsbeschluss die vorzeitige Zulassung.

Gegenstand der 2. vorzeitigen Zulassung vom 23.10.2015 war die Herstellung des Deiches von Station 0+000 bis Station 0+365 und die Entnahme des dafür benötigten Bodens aus der Bodenentnahmestelle.

Diese vorgezogenen Maßnahmen sind bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht abschließend umgesetzt. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt diese vorzeitigen Zulassungen.

I.4 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

I.4.1 Nebenbestimmungen (NB)

I.4.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

I.4.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion/GB VI -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg anzuzeigen.

Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu erfolgen. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.

I.4.1.1.2 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, z.B. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) eingehalten werden. Die Antragstellerin hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen. Die Antragstellerin hat darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Deichbaustelle kein signifikanter Sand- und Staubflug ausgeht.

I.4.1.1.3 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen

Beteiligten und der Antragstellerin vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

I.4.1.2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes

- I.4.1.2.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich und den benachbarten Bereich gegen Hochwasser zu schützen. Der ordnungsgemäße Abfluss des Elbehochwassers ist auch während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Bei Hochwasser sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Bau-buden, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
- I.4.1.2.2 Nach den festgestellten Unterlagen¹ ist vorgesehen, dass die Antragstellerin, die Grundstückseinfriedungen an neuer Stelle wieder- bzw. neu herstellt, sofern die Grundstückseigentümer dies wünschen. Für Einfriedungen in einer Entfernung bis 50 m landseitig des Deiches und im Überschwemmungsgebiet der Elbe können die entsprechenden Befreiungen bzw. Ausnahmen nicht mit diesem Planfeststellungsbeschluss mit erteilt werden, da die konkrete Lage und bauliche Ausgestaltung nicht feststeht. Der Landkreis hat im Erörterungstermin erklärt, dass gegen Zäune grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Die Antragstellerin hat vor deren Bau Ausführungspläne zu erstellen und bei der unteren Deich- und Wasserbehörde die erforderlichen Genehmigungen zu beantragen. Zur erforderlichen Abstimmung mit den Eigentümern wird auf NB I.4.1.5.6 verwiesen. Mit den Arbeiten an den Einfriedungen darf erst nach Vorliegen der Genehmigungen begonnen werden. Der Planfeststellungsbehörde sind Durchschriften zu übersenden.
- I.4.1.2.3 Die Antragstellerin hat die Ausbeutung der Bodenentnahmestelle in einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde durchzuführen. Für jeden Abbauabschnitt ist mit der unteren Wasserbehörde und der Biosphärenreservatsverwaltung ein Ausführungsplan aufzustellen. Auf die NB I.4.1.1.3 wird verwiesen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind Bestandspläne zu erstellen und über die untere Wasserbehörde der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

I.4.1.3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege

- I.4.1.3.1 Vor Baubeginn hat die Antragstellerin oder deren Beauftragte eine Begehung des Baufeldes mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Dabei können noch Feinabstimmungen zur Eingriffsminimierung getroffen werden. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben.
- I.4.1.3.2 Die Antragstellerin hat eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, deren Aufgabe entsprechend Ziffer 5 des Erläuterungsberichts des Landschaftspflegerischen Begleitplans² insbesondere darin besteht,
- die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen den am Bau Beteiligten zu erläutern und zu überwachen,

¹ Textteil B –Erläuterungsbericht, Ziffer 7.10

² Ordner 2

-
- die für den Artenschutz erforderlichen Überprüfungen und Untersuchungen vor und während der Bauausführung durchzuführen bzw. zu begleiten,
 - die naturschutzgerechte Herrichtung der Bodenabbaufäche unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde abschnittsweise zu organisieren und zu beaufsichtigen sowie die Gestaltung der Abbaufäche ggf. zu konkretisieren (Habitatangebot Uferschwalbe, Erforderlichkeit der Insel).
 - die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu begleiten.
- I.4.1.3.3 Bei der Maßnahme A 6_{CEF} sind bei den Ersatzhöhlen für Fledermäuse Flachkästen (3 Stück je zerstörtem Quartier³) vorzusehen.
- I.4.1.3.4 Ergänzend zu den bauzeitlichen Beschränkungen, die sich aus der Vermeidungsmaßnahme V2 ergeben, wird der Maßnahmenträgerin zum Schutz von Amphibien aufgegeben, Arbeiten im Bereich der Bodenentnahmestelle im Monat März zu unterlassen.
- I.4.1.3.5 Der Zeitpunkt, zu welchem Kompensationsmaßnahmen umzusetzen sind, ergibt sich aus den Maßnahmenblättern⁴. Soweit dort festgelegt ist, dass Maßnahmen „nach Abschluss der Baumaßnahmen“ umgesetzt werden, sind die Kompensationsmaßnahmen spätestens in der Vegetationsperiode nach Abschluss der technischen Maßnahmen herzustellen. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahmen weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.
- I.4.1.3.6 Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauleistungen durch die Antragstellerin. Der jeweilige Fristbeginn ist der zuständigen Naturschutzbehörden zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis mitzuteilen. Soweit in den Maßnahmenblättern kein ausdrücklicher Unterhaltungszeitraum festgelegt ist, hat die Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenblättern auf Dauer zu erfolgen.
- Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.
- I.4.1.3.7 Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits auf-

³ vgl. Ziffer II.3.4.4.2 dieses Beschlusses

⁴ Ordner 2, Erläuterungsbericht LBP, Ziffer 5.5

zunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist erstmals 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen, danach in jeweils weiteren 5-jährigen Abständen, über die für den Erhalt der Kompensationsmaßnahmen durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten.

- I.4.1.3.8 Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist die o.g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.
- I.4.1.3.9 Die Antragstellerin hat der zuständigen Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.
- I.4.1.3.10 In dem Hochbord des Deichverteidigungsweges sind alle 25 m abgesenkte Hochbordelemente vorzusehen. Der Absenkungsbereich des jeweiligen Hochbordes ist höhengleich zum Deichverteidigungsweg herzustellen.
- I.4.1.3.11 Der Beginn und das Ende der Fällarbeiten ist der unteren Wasser- und Deichbehörde, der zuständigen Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Darüber hinaus sind von der Maßnahme Betroffene in geeigneter Weise rechtzeitig zu informieren.
- I.4.1.3.12 Soweit bei den zur Fällung beantragten Bäumen ein Fledermausbesatz festgestellt wird, ist vor einer Fällung das weitere Vorgehen mit dem Fledermausbeauftragten, der zuständigen Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

I.4.1.4 Nebenbestimmungen zum Baurecht

- I.4.1.4.1 Für den Fall, dass der NLWKN nicht die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht, hat die Antragstellerin dies bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und bei dieser für die festgestellten Maßnahmen entsprechende Baugenehmigungen gemäß § 59 NBauO zu beantragen.⁵
- I.4.1.4.2 Für die Anlagen, für welche die Baubehörde statische Nachweise für erforderlich hält, hat die Antragstellerin diese zu erbringen. Soweit darüber hinaus eine Prüfstatik für erforderlich gehalten wird, kann die Baubehörde einen von ihr gewählten Prüfstatiker beauftragen. Die Kosten hierfür sind durch die Antragstellerin zu tragen.

⁵ vgl. Ausführungen in Ziffer II.3.2.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses

I.4.1.5 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

- I.4.1.5.1 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.
- I.4.1.5.2 Für die benutzten Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken, Durchlässe und ggf. andere betroffene Bauwerke (z. B. Hochbauten wie Häuser) an der Transportstrecke sind einvernehmlich festzulegende geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern eine Begleitung durchzuführen und der Ist-Zustand zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die eventuell beschädigten Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wieder herzustellen. Ergänzend wird auf die Zusage I.4.2.1 verwiesen.
- I.4.1.5.3 Soweit Anlagen (Kabel, Leitungen etc.) von Ver- und Entsorgungsträgern oder sonstige Anlagen Dritter betroffen sind bzw. betroffen sein können, sind die betroffenen Unternehmen rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten und die Mindest- bzw. Sicherheitsabstände zu erfragen und einzuhalten. Eine Überbauung sowie Bepflanzung im Bereich von Anlagen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsträgers erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen oder Anlagenverlegungen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung während der Bauzeit sind mit den betroffenen Trägern bzw. Eigentümern einvernehmlich festzulegen. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten der Antragstellerin, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas anderes festlegen.
- I.4.1.5.4 In dem festgestellten Plan⁶ sind Flächen für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung dargestellt. Die genutzten Flächen sind mit V 5 bezeichnet und wurden bei der naturschutzfachlichen Abarbeitung berücksichtigt. Als Vermeidungsmaßnahme ist verbindlich festgelegt, dass darüber hinaus keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Soweit Baustelleneinrichtungsflächen darüber hinaus, bzw. an anderer Stelle genutzt werden sollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- I.4.1.5.5 Während der Dauer der Erdbauarbeiten (Freilegung des Untergrundes in den Trassen und im Abbaubereich) ist die Maßnahme von geeignetem archäologischem Fachpersonal zu begleiten.
Die sachgerechte archäologische Beobachtung des Untergrundes wird sichergestellt durch die Entfernung des Oberbodens durch einen Hydraulikbagger mit flacher Schaufel in Anwesenheit des archäologischen Fachpersonals. In der Trasse des vorhandenen Notdeiches bedeutet dies, dass bei der Entfernung des Notdeiches zwar zunächst der Deichkörper mit einem Radlader oder einer Raupe entfernt werden kann, aber die untere Schicht bis auf den gewachsenen Boden mit einem Hydraulikbagger entfernt werden muss.
Der zeitliche Ablauf der Erdarbeiten muss planerisch berücksichtigen, dass bei Neufunden in den Trassenbereichen fachgerechte Untersuchungen erforderlich werden

⁶ vgl. Erläuterungsbericht Ziffer 5.1.2. sowie Blatt 3.2 des LBP

können, die sich ggf. auch im Zeitplan auswirken. Ein zeitlicher Rahmen sollte von vornherein eingeplant werden.

I.4.1.5.6 Der festgestellte Plan⁷ sieht vor, dass die Antragstellerin Grundstückseinfriedungen wieder bzw. neu herstellt, soweit die Eigentümer dies wünschen. Die Ausführung der Einfriedung ist mit den Eigentümern abzustimmen. Im Übrigen wird auf Ziffer I.4.1.2.2 verwiesen.

I.4.1.5.7 Abweichend von der Regelung in Ziffer 7.7 des Erläuterungsberichts können die Schranken am Beginn des Deichverteidigungsweges in Abstimmung mit den Anliegern, dem Gartower Wasser- und Unterhaltungsverband sowie der unteren Deichbehörde durch abschließbare Poller ersetzt werden. Die übrigen Regelungen in den festgestellten Unterlagen in Bezug auf die Schranken gelten auch für diese Poller.

I.4.2 Zusagen

I.4.2.1 Soweit es im Zuge der Baumaßnahme erforderlich wird, Bodentransporte für den Deich über Abschnitte der K 28 zu führen, sagt die Antragstellerin die nachfolgend dargestellte Beweissicherung zu. Sie wird mit dem Landkreis eine gemeinsame Begehung des zu nutzenden Straßenabschnittes durchführen, um den Ist-Zustand zu erfassen. Nach Abschluss der Bodentransporte werden in einer erneuten Begehung die durch den Bodentransport entstandenen Schäden erfasst und bewertet. Die Kosten für die Beseitigung der erhobenen Schäden trägt die Antragstellerin.

I.4.2.2 Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 18.08.2015 Planänderungsunterlagen vorgelegt und u.a. beantragt, die wasserseitige Böschung von Station 0+320 bis 0+467 bis 1 m unter BHW zu pflastern. Den Eigentümern der an diese Pflasterfläche land- und wasserseitig angrenzenden Grundstücke wird in diesem Bereich ein Betretungsrecht des Deiches eingeräumt. Auf Ziffer I.4.3.1 des Beschlusses wird Bezug genommen.

I.4.2.3 Die Antragstellerin sagt zu, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg vor Bauausführung die Bauwerkszeichnungen für die RW-Pump- und Schieberbauwerke vorzulegen.

I.4.3 Hinweise

I.4.3.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Damit schließt der Planfeststellungsbeschluss insbesondere die Ausnahme für die Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG bzw. § 25 NEIbtBRG i.V.m. § 67 BNatSchG ein. Die deichrechtliche Ausnahme für die Eigentümer der an die Pflasterfläche von Station 0+320 bis 0+467 land- und wasserseitig angrenzenden Grundstücke zum Betreten des Deiches wird mit erteilt. Nicht mit einkonzentriert sind die erforderlichen Ausnahmen für die Wiederherstellung der Grundstückseinfriedungen. Auf Ziffer I.4.1.2.2 wird hingewiesen.

⁷ Vgl. Ziffer 7.10 des Erläuterungsberichts, Ordner 1 Textteil B

-
- I.4.3.2** Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.
- I.4.3.3** Die in Ziffer 5 des festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplans (Ordner 2, Kapitel 3) dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden mit diesem Beschluss verbindlich festgestellt und sind zwingend einzuhalten.
- I.4.3.4** Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.
- I.4.3.5** Bei den hier planfestgestellten Anlagen handelt es sich um Anlagen des Wasserbaus i.S.d. § 61 Abs. 1 NBauO. Diese bedürfen als öffentliche Baumaßnahme keiner Baugenehmigung nach § 59 NBauO, soweit der NLWKN die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Unabhängig davon müssen die Baumaßnahmen gemäß § 59 Abs. 3 NBauO den Anforderungen des öffentlichen Baurechts genügen. Hierzu wird auf die NB I.4.1.4.1 verwiesen.
- I.4.3.6** Die Übertragung der festgestellten Anlagen auf den Gartower Deich- und Wasserverband ist nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.
- I.4.3.7** Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkürzungsverzeichnis.

I.5 Entscheidung gemäß § 71 WHG

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da die Deichbaumaßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordert.

I.6 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.7 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Gemeinde Höhbeck als Antragstellerin. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

In dem hier planfestgestellten Deichbauabschnitt gibt es derzeit keinen Deichverband. Gemäß § 2 Abs. 2 NKomVG sind die Gemeinden für ihr Gebiet als ausschließliche Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben auch für den Hochwasserschutz zuständig, soweit Rechtsvorschriften nicht etwas anderes regeln. Für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ist vorliegend die Gemeinde Höhbeck verantwortlich. Diese hat auch den Antrag auf Planfeststellung der Anlagen zum Schutz gegen Elbehochwasser vorgelegt.

Der Plan konnte entsprechend § 12 NDG i.V.m. § 68 Abs.3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch die anderen Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen sowie die erhobenen Einwendungen und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins am 18.02.2015 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen

Ein Hochwasserschutz, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht, besteht in der gesamten Ortslage Vietze nicht. Die Ortslage Vietze war während des Hochwassers im Sommer 2013 nur durch einen Notdeich und provisorische Behelfe geschützt, die den Wassermassen nicht standhielten. Hierdurch kam es zu Überflutungen des Bereiches um die Kapellenstraße und den angrenzenden tiefliegenden Bereichen. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Höhbeck einen Antrag auf Planfeststellung für einen Hochwasserschutz in Form eines Deiches gestellt. Die Gemeinde Höhbeck hat zunächst die Herstellung eines Deiches im Bereich des 1. Planungsabschnitts beantragt. Hierbei handelt es sich um den besonders gefährdeten Bereich vom Pappelweg bis zur Einmündung in die Kapellenstraße.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Es ist ein Deich vorgesehen, der mit Station 0+000 im Bereich des Pappelweges beginnt und im Norden mit Station 0+467 endet. Das Deichprofil wird entsprechend den Vorgaben im Generalplan für den Ausbau der Elbdeiche zwischen Schnackenburg und der Staustufe Geesthacht von 1979 ausgebildet. Es ist ein grüner Erddamm vorgesehen. Zum Teil werden vorhandene hohe Geländeabschnitte, insbesondere am Ende

des 1. Planungsabschnittes, in die Deichtrasse integriert. Unter Berücksichtigung dieser hoch liegenden Bereiche ergibt sich eine Ausbaulänge von 467 m. Das Bemessungshochwasser (BHW) beträgt 20,11 mNN.

Der Deich hat im 1. Planungsabschnitt durchgängig eine Höhe von 21,10 mNN inklusive einer Freibordhöhe von 1,00 m. Der Deichverteidigungsweg liegt maximal bis 1,50 m unter BHW. Von Station 0+000 bis 0+390 wird der Deichverteidigungsweg auf einer Binnenberme, von Station 0+390 bis 0+467 aus Platzgründen auf der Krone geführt. Er wird aus Beton hergestellt und ist für Schwerlastverkehr (SLW 60) ausgelegt.

Um die benötigten Mengen an Klei und Sand zu gewinnen, ist vorgesehen, die benötigten Mengen aus einer älteren Bodenentnahme ca. 500 m unterhalb der Ortslage Vietze abzubauen. Es handelt sich um den Abbau einer bereits im Jahr 1999 als Bodenentnahme für die Sand- und Kleigewinnung für den damaligen Meetschow-Gorlebener Deich- und Wasserverband, heute Gartower Deich- und Wasserverband, durch die Bezirksregierung Lüneburg planfestgestellte Fläche (Az.: 502a/502x-62025/1-155). Im Zuge der Deichbauarbeiten wurden die vorhandenen Klei- und Sandmengen nicht in vollem Umfang ausgebeutet, wie sie seinerzeit planfestgestellt wurden. Die nicht benötigten Flächen verblieben seinerzeit im Ursprungszustand und wurden seitdem landwirtschaftlich genutzt. Der Bodenabbau auf dieser Fläche ist vorgesehen für die Deichbaumaßnahme Vietze (1. Planungsabschnitt) und wird mit diesem Beschluss festgestellt.

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Das Planfeststellungsverfahren ist auf Antrag der Gemeinde Höhbeck vom 28.10.2014 vom NLWKN als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß § 12 NDG, §§ 68 bis 71 WHG und §§ 107 ff NWG i.V.m. § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt worden.

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Ziffer 6 a ZustVO-Wasser.

Das Verfahren wurde am 03.11.2014 eingeleitet, indem den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Samtgemeinde Gartow
- Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Abt. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
- Gartower Deich und Wasserverband
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen
- Wasserbeschaffungsverband Höhbeck
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Soltau
- Wehrbereichsverwaltung Nord
- Deutsche Telekom AG T-Com, PTI 22

- Avacon AG Lüneburg

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen und / oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht:

- Wehrbereichsverwaltung Nord, jetzt Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Samtgemeinde Gartow

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände
- Wasserbeschaffungsverband Höhbeck
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Soltau

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, auf die nachfolgend unter Ziffer III.1 eingegangen wird.

Von den 15 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen haben der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), der Landessportfischerverband Niedersachsen e. V., der NABU Niedersachsen und die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. Stellungnahmen abgegeben, auf die unter Ziffer III.3 eingegangen wird. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hat keine Bedenken gegen die Planung.

In der Zeit vom 10.11.2014 bis zum 09.12.2014 hat der Antrag bei der Samtgemeinde Elbtalaue nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegen. Bis zum 23.12.2014 konnten Einwendungen gegen die beantragten Maßnahmen erhoben werden.

Es ist eine Einwendung eingegangen, auf die unter Ziffer III.2 eingegangen wird.

Im Januar 2015 hat die Antragstellerin als Reaktion auf die eingegangenen Stellungnahmen den LBP und die Maßnahmenblätter zu den Maßnahmen auf der Abbaufläche, zu A 3 und A 4 überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgte in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden von der Antragstellerin auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 30.01.2015 der Biosphärenreservatsverwaltung und der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis übersandt. Hierauf wurde im Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 09.02.2015 an die unteren Naturschutzbehörden, mit dem die Synopse zur Verfügung gestellt wurde, hingewiesen. Darüber hinaus wurden die Änderungen auf dem Erörterungstermin vorgestellt.

Die Stellungnahmen und die Einwendung wurden am 18.02.2015 in Vietze nach ortsüblicher Bekanntmachung des Termins erörtert.

Aufgrund der erhobenen Bedenken sowie der Ergebnisse des Erörterungstermins hat die Maßnahmenträgerin die Planunterlagen überarbeitet und am 18.08.2015 die Fortsetzung des Verfahrens mit den geänderten Plänen beantragt. Gleichzeitig wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Ableitung des Oberflächenwassers in die Elbe beantragt. Mit Schreiben vom 21.08.2015 wurde der Landkreis Lüchow-Dannenberg um Stellungnahme zu den Planänderungsunterlagen gebeten. Eine erneute Übersendung der Änderungen zur Landespflege erfolgte nicht, da sowohl der Landkreis als auch die Biosphärenreservatsverwaltung diese bereits am 30.01.2015 vor dem Erörterungstermin erhalten haben. Ebenfalls mit Schreiben vom 21.08.2015 wurde der Einwender mit überarbeiteten Plänen, die die Befestigung des Deiches u.a. im Bereich seiner Grundstücke darstellen, beteiligt.

Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises hat die Antragstellerin die Unterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis überarbeitet und mit Schreiben vom 20.11.2015 einen 2. Änderungsantrag vorgelegt. Zum diesbezüglichen Verfahrensablauf wird auf Teil B dieses Beschlusses, Ziffer III verwiesen.

Die Beteiligungen, die Bekanntmachungen und die Auslegung sind ordnungsgemäß erfolgt, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden. Das Verfahren wurde damit ordnungsgemäß durchgeführt.

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

II.3 Materiell rechtliche Würdigung

II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Die Planrechtfertigung ist gegeben. Die Elbehochwässer im Januar 2011 und besonders im Juni 2013 haben insbesondere in der nicht deichgeschützten Ortslage von Vietze zu erheblichen Schäden und damit verbundenen Aufwendungen geführt. Der Antrag für den 1. Planungsabschnitt in der Ortslage soll den Hochwasserschutz in den am tiefsten gelegenen Bereichen von Vietze sicherstellen. Dieser Bereich stellte sich während des Hochwassers 2013 als besonders problematisch heraus. Hier konnten erforderliche Deichverteidigungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden, da keine Zuwegung zu dem errichteten Notdeich vorhanden war. Die Ortslage wurde bei den vergangenen Hochwässern in Teilbereichen unter hohem Einsatz von Kräften und Material durch die Aufschüttung von Sanddämmen oder die Errichtung von Sandsackbarrieren geschützt. Tief liegende Bereiche innerhalb der Ortschaft waren massiv vom Hochwasser gefährdet. Nach dem Bruch eines Notdeiches nahmen etliche Gebäude Schaden. Wasser drang in Häuser und Keller ein.

Nach der Karte für das Hochwassergefahrengbiet der Elbe bei einem HQ₁₀₀⁸ sowie den realen Erfahrungen während des Hochwassers im Juni 2013 war rein flächenmäßig ca. ¼ der gesamten Ortslage überflutet. In den seinerzeit überfluteten Bereichen befinden sich u.a. die Abwasserpumpstation sowie Stromverteilungen, welche im Zuge des Hochwassers außer Betrieb genommen werden mussten. Hierdurch ergaben sich Auswirkungen auch auf die nicht direkt überfluteten bzw. höher gelegenen Bereiche und deren Infrastruktur und die Bevölkerung. Ein Überstauen der durch Bebauung geprägten Flächen barg bisher das Risiko einer Verunreinigung durch die Abwasserkanalisation oder Heizöltanks von Privathäusern bis hin zur Evakuierung des gesamten Bereiches bei Ausfall der Stromversorgung. Die Entsorgungssicherheit der gesamten Ortslage Vietze ist durch das Schmutzwasserpumpwerk im überschwemmungsgefährdeten Bereich gefährdet. Durch den Bau des Deiches werden diese Risiken beseitigt. Diese Fakten und die Bilder im Erläuterungsbericht⁹ belegen und veranschaulichen das hohe Gefährdungspotential, dem die Bevölkerung weiterhin zeitlich und räumlich ausgesetzt ist. Nur ein zügig durchgeführter Deichbau kann verhindern, dass sich die geschilderten Szenarien, verbunden mit erheblichen Schäden, wiederholen.

⁸ Vgl. festgestellte Planunterlage Ordner 1, Textteil B, S. 16, Abbildung 1

⁹ Vgl. festgestellte Planunterlage Ordner 1, Textteil B, S. 17 f.

Mit der Realisierung eines baulichen Hochwasserschutzes im 1. Planungsabschnitt wird erstmals ein in sich wirksamer Hochwasserschutz realisiert.

II.3.2 Belange der Raumordnung und des Baurechts, Varianten

II.3.2.1 Belange der Raumordnung

Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen, die Grundsätze der Raumordnung werden beachtet.

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Bei dem festgestellten Vorhaben handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben im Sinne des § 15 Abs. 1 ROG. Es geht nicht nur um bloßen Objektschutz. Geschützt werden soll mit dem aus insgesamt drei Planungsabschnitten bestehenden Hochwasserschutz die komplette Ortslage Vietze in der Gemeinde Höhbeck. Neben den direkt durch Hochwasser gefährdeten 41 Wohnhäusern, Gewerbeflächen und Friedhof sind aufgrund der Gefährdung von Abwasserpumpstationen sowie Stromverteilungen auch die höhergelegenen Bereiche und deren Infrastruktur betroffen. Weiterhin kann dies mit der dargestellten Gefährdung in der aktuellen Karte für das Hochwassergefahrengelände der Elbe bei einem HQ₁₀₀¹⁰ begründet werden. Schließlich ist der Bereich Vietze im Hochwasserschutzplan Niedersachsen, Untere Mittelelbe¹¹ enthalten. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde handelt es sich damit um einen überregionalen Hochwasserschutz.

Raumbedeutsam sind i.d.R. Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, was vorliegend der Fall ist. Das Vorhaben ist als raumbeanspruchend i.S.d. Raumordnungsrechts anzusehen. Bei der Beurteilung des erforderlichen Flächenbedarfs sind neben den Flächen für die Anlage des Deiches auch die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sowie die notwendigen Bodenabbauflächen aus den drei Planungsabschnitten mit zu betrachten. Regelmäßig kann von einer Raumbedeutsamkeit ab 5 ha ausgegangen werden.¹² Das Vorhaben Hochwasserschutz für die Ortslage Vietze insgesamt benötigt deutlich mehr Raum.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landesplanung vereinbar. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 08.05.2008 (aktualisiert 24.09.2012) festgelegt. Nach dem LROP Kapitel 1.1, Ziffer 07 soll die Entwicklung der ländlichen Regionen gefördert werden, um den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen. Gemäß Kapitel 3.2.4, Ziffer 10 sollen Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden. Es sind Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes in der Flussgebietseinheit Elbe vorzusehen. Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landespflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu

¹⁰ Vgl. festgestellte Planunterlage Ordner 1, Textteil B, S. 16, Abbildung 1

¹¹ Hochwasserschutzplan Niedersachsen, Untere Mittelelbe, Abb. 7-1, S. 40; herausgg. NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, November 2006

¹² Albrecht/Janssen,.: Kommentar ROG, 2012, § 3, RdNr. 60

berücksichtigen. Die festgestellte Planung berücksichtigt die genannten Belange so weit wie möglich.

Im Übrigen werden für das Vorhabengebiet durch das LROP keine spezifischen Festlegungen getroffen. Die zeichnerische Darstellung stellt in dem untersuchten Raum lediglich die gemeinsamen Grenzen der Natura 2000-Gebiete dar. Es ist festgelegt, dass in den Natura 2000-Gebieten raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig sind. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.5 Bezug genommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erfolgt durch das festgestellte Vorhaben nicht. Insoweit ergeben sich hierdurch keine Konflikte.

Auch Konflikte mit dem regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg ergeben sich nicht.

Nach Kapitel 3.9.3, Ziffer N 01 des RROP sind Siedlungen vor Hochwasser zu schützen. In oder entlang der Grenzen von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, für Erholung oder von Siedlungen sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Hochwasserschutzanlagen den jeweiligen Schutzgütern anzupassen, insbesondere durch Linienführung und Bauweise. Um den Siedlungsraum durch einen Deich zu schützen, dabei aber aus Sicht des Naturschutzes hochwertige Flächen möglichst unberührt zu lassen, wurde für den Deich eine Linienführung unmittelbar entlang der Grenze des Siedlungsbereiches gewählt. In der Begründung zu Kapitel 3.9.3 RROP wird zum Deichbau grundsätzlich ausgeführt, dass die Planungen nach der DIN 19712 "Flussdeiche" durchzuführen sind. Dies stellt die festgestellte Planung sicher.

Der Ortschaft Vietze ist die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ zugewiesen. Die Flächen außerhalb des Siedlungsbereiches sind als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Die Ackerflächen sind Vorbehaltsgebiet für Landschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft. Nach Kapitel 1.8, Ziffer 04 des RROP müssen alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen mit der festgelegten Zweckbestimmung „Natur und Landschaft“ vereinbar sein.

Gemäß Kapitel 3.8, Ziffer 02 RROP sind Vorbehaltsgebiete „Erholung“ von wesentlich störenden Anlagen freizuhalten. An Standorten mit besonderen Entwicklungsaufgaben „Erholung“ ist eine attraktive und abwechslungsreiche Landschaft zu entwickeln und zu pflegen, vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu sichern. In Vorbehaltsgebieten für „Landwirtschaft“ hat die Landwirtschaft die Aufgabe, besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der Landschaft auszuüben. Diese besonderen Funktionen sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt, möglichst unterstützt und langfristig gesichert werden (vgl. Kapitel 3.22 Ziffer 04 RROP).

In der Begründung wird ausgeführt, dass andere Funktionen und Nutzungen in Vorbehaltsgebieten zulässig sind, wenn ihnen aufgrund des überörtlichen Interesses im Einzelfall ein größeres Gewicht zukommt. Dies trifft bei dem vorliegenden Hochwasserschutzvorhaben zu. Das öffentliche Interesse an einem zuverlässigen Hochwasserschutz überwiegt die entgegenstehenden Belange des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Erholung. Bezüglich aller drei Arten von Vorbehaltsgebieten stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass der Hochwasserschutz für die Ortslage Vietze als Belang anderer Art das Eingreifen in die genannten Gebietskategorien rechtfertigt.

Der Frage, ob nach § 15 Abs. 1 ROG ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist, braucht nicht weiter nachgegangen zu werden, da die zuständige Raumordnungsbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg in der Stellungnahme vom 30.12.2014 erklärt hat, dass die Raumverträglichkeit des Hochwasserschutzes für die Ortslage Vietze

ze anderweitig, nämlich in dem beantragten Planfeststellungsverfahren nach Deichrecht hinreichend geprüft werden kann. Konkrete Bedenken bezüglich der Belange der Raumordnung wurden vom Landkreis nicht vorgetragen. Die vom Landkreis geforderte Einstellung der Ziele der Raumordnung in die Abwägungsentscheidung ist durch die Planfeststellungsbehörde erfolgt.

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung wurden in der Abwägungsentscheidung über die Feststellungsfähigkeit der Hochwasserschutzmaßnahmen Vietze berücksichtigt. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

II.3.2.2 Belange des Baurechts

Gegen das planfestgestellte Vorhaben bestehen aus bauplanungs- oder bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Das planfestgestellte Vorhaben hat nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überörtliche Bedeutung i.S.d. § 38 BauGB. Hierfür ist nicht zwingend erforderlich, dass ein Vorhaben mindestens das Gebiet zweier Gemeinden umfasst.¹³ Die Überörtlichkeit eines Vorhabens wird im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise des Vorhabentyps aufgrund seiner überörtlichen Bezüge beurteilt.¹⁴ Bei dem festgestellten Hochwasserschutz handelt es sich nicht nur um einen so genannten Objektschutz, wie es der Landkreis Lüchow-Dannenberg vorgetragen hat, sondern um einen überregionalen Hochwasserschutz. Unabhängig von der Lage im Gebiet nur einer Gemeinde ist eine überörtliche Bedeutung im Sinne des § 38 BauGB deshalb gegeben, weil dieser Abschnitt als ein Teil der bestehenden Deichlinie im Bereich der niedersächsischen unteren Mittelelbe anzusehen ist.

Bei Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sind die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Kommunen beteiligt werden.

Die Samtgemeinde Gartow wurde im Anhörungsverfahren beteiligt, die Gemeinde Höhbeck ist selbst Antragstellerin für das Vorhaben. Es wurden von Beiden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Der Vertreter der Gemeinde hat im Erörterungstermin noch einmal ausdrücklich erklärt, dass keine Bedenken aus städteplanerischer Sicht bestehen.

Befreiungen gemäß § 31 BauGB sind danach nicht erforderlich. Jedoch hat eine Berücksichtigung städtebaulicher Belange zu erfolgen, die in der fachplanerischen Abwägung dieses Planfeststellungsbeschlusses erfolgt.

Das o.a. Vorhaben liegt teilweise innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Vietze, Im Dorfe", und zwar räumlich soweit, wie in die privaten Baugrundstücke eingegriffen wird.

Das planfestgestellte Vorhaben wird unter Berücksichtigung der städtebaulichen Belange als bauplanungsrechtlich zulässig angesehen. Als zu berücksichtigende städtebauliche Belange sind alle Maßstäbe für eine geordnete städtebauliche Entwicklung, wie sie in den städtebaulichen Zulässigkeitstatbeständen der §§ 30 ff. BauGB niedergelegt sind, heranzuziehen. Ferner gehören städtebauliche Entwicklungsabsichten, gemeindliche Planungen und kommunale Einrichtungen zu den städtebaulichen Belangen.

Soweit Teile des planfestgestellten Vorhabens nicht Gegenstand des Bebauungsplans sind, gilt für sie wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung die Privilegierung gemäß

¹³ Battis / Krautzberger / Löhr, Kommentar, BauGB, 12. Auflage, § 38, RdNr. 18

¹⁴ BVerwG NVwZ 2001, S. 91

§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, da sie nur im Außenbereich an dieser Stelle ausgeführt werden können.

Baugenehmigungen sind nicht erforderlich. Bei den hier planfestgestellten Anlagen handelt es sich um Anlagen des Wasserbaus i.S.d. § 61 Abs. 1 NBauO. Danach ist eine Baugenehmigung nicht erforderlich für die Errichtung, die Änderung und den Abbruch oder die Beseitigung von Brücken, Durchlässen, Tunneln, Stützmauern sowie von Stauanlagen und sonstigen Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Gebäude, wenn die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die Straßenbau-, Hafen- oder Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes oder eine untere Wasserbehörde die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Die Entwurfsaufstellung und Bauüberwachung für die festgestellten Baumaßnahmen in der Trägerschaft der Gemeinde Höhbeck erfolgen durch den NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg -. Mit NB I.4.1.4.1 ist sichergestellt, dass die nicht mit erteilten Baugenehmigungen nachträglich noch erteilt werden, sollten die Voraussetzungen des § 70 NBauO entfallen.

Unabhängig davon müssen die Baumaßnahmen den Anforderungen des öffentlichen Baurechts entsprechend § 59 Abs. 3 NBauO genügen. Dem Landkreis wird vor Baubeginn für jedes Bauwerk, dessen Standsicherheit aus Sicht der Baubehörde nachzuweisen ist, ein statischer Nachweis vorgelegt. Soweit es die Baubehörde für erforderlich hält, ist der statische Nachweis durch einen von der Baubehörde bestimmten Prüfstatiker zu bestätigen. Näheres hierzu regelt NB I.4.1.4.2.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das beantragte Vorhaben zwar geringfügig von dem Bebauungsplan abweicht. Die Belange des Baurechts erscheinen dadurch aber nur unwesentlich berührt, so dass die für das Vorhaben sprechenden Gründe nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eindeutig überwiegen und es damit auch unter Berücksichtigung dieser Belange als zulässig angesehen wird.

II.3.2.3 Varianten, Gesamtkonzeption, Abschnittsbildung

Varianten zu der vorgesehenen Linienführung wurden beschrieben und verbalargumentativ bewertet. Tiefere Untersuchungen zu anderen Varianten erfolgten nicht. Dies ist auch nicht zu beanstanden. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen¹⁵. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Alternativen, die ihr aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, darf sie schon in einem frühen Verfahrensstadium aussondern. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Behörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und vergleichen.

Es drängen sich vorliegend keine Varianten auf, durch die die betroffenen Schutzgüter weniger beeinträchtigt werden würden. Bei der Gestaltung der lokalen Hochwasserschutzmaßnahmen ist die Auswahl an verschiedenen Möglichkeiten aufgrund der engen und wassernahen Bebauung in der Ortslage Vietze naturgemäß sehr begrenzt. Was die Linienführung anbelangt hat es weder Bedenken noch Anregungen gegeben.

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 09.06.04 - BVerwG 9 A 11.03 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 5 S. 41; BVerwG, Urt. vom 23.03.2011, Az.:9 A 9.10

Die Gemeinde Höhbeck hat im Antrag nachvollziehbar dargelegt, dass auf Grund der exponierten Lage dieses Teils der Ortslage keine alternative Trassenführung in Betracht käme, die öffentliche und private Belange deutlich besser berücksichtigt. Dies hätte auch eine im Vorfeld der Planung erfolgte Abstimmung mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, der Biosphärenreservatsverwaltung und der Samtgemeinde Gartow ergeben. So würden z.B. weiter in das Vorland verlagerte Trassenführungen den Retentionsraum und hydraulischen Parameter der Elbe ausschließlich negativ beeinflussen, zusätzlich würden entsprechend hochwertigere naturschutzfachliche Bereiche beeinträchtigt oder zerstört werden. Eine weiter binnenseits verlaufende Trassenführung sei wegen der vorhandenen homogenen Bebauung in diesem Bereich ebenfalls nicht möglich. Die beantragte Deichlinie sei bereits so eng wie möglich an den Siedlungsbereich gelegt worden. Angrenzende Eigentümer stellten einen Streifen ihres Grundstückes für das Vorhaben zur Verfügung. Eine noch weiter binnenseits verlaufende Trasse würde Grundstückseigentümer unzumutbar belasten.

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl sind nur dann überschritten, wenn der Planfeststellungsbehörde beim Auswahlverfahren infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist oder wenn eine andere als die gewählte Trassenführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere hätte aufdrängen müssen.¹⁶ Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Wahl der planfestgestellten Ausbauvariante nicht zu beanstanden. Die deutlich negativeren Auswirkungen einer gewässernäheren Variante in Bezug auf Retentionsraum und Naturschutz liegen so eindeutig auf der Hand, dass es vertiefter Untersuchungen hierzu nicht bedarf. Bei Varianten, die weiter binnenseits liegen, durfte die Antragstellerin berücksichtigen, dass der Eingriff in private Wohngrundstücke stark wiegt und eine Variante im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern eine zügige Umsetzung des Hochwasserschutzes sicherstellt. Dass es im Anhörungsverfahren keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme privater Flächen gegeben hat, zeigt, dass die festgestellte Planung auf breiten Konsens vor Ort stößt. Diese Varianten konnten anhand einer verbal-argumentativen Betrachtung ausgeschlossen werden.

Auch die Bemessung der festgestellten Hochwasserschutzanlagen ist nicht zu beanstanden. Am 19.11.2008 wurde von den Umwelt-Staatssekretären der Elbeanrainerländer Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen ein maßgebender Bemessungsabfluss für ein 100-jährliches Hochwasser von 4.545 m³/s mit einem Wasserstand von 7,99 m am Pegel Wittenberge festgelegt. Auf dieser Basis hat die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG)¹⁷ mit Hilfe einer eindimensionalen Berechnung eine neue Bemessungswasserspiegellage ermittelt, die im Mittel um etwa 50 cm höher liegt als die bisherige Wasserspiegellinie für den niedersächsischen Bereich der Unteren Mittelelbe. Mit dem inzwischen vorliegenden länderübergreifenden zweidimensionalen Modell für die Untere Mittelelbe wurde diese Wasserspiegellinie von der BfG aktualisiert. Die für den Hochwasserschutz in der Ortslage Vietze gewählten Bemessungsansätze entsprechen der aktuellen Erlasslage¹⁸. Sofern Baumaßnahmen an der Elbe anstehen, ist danach im Einzelfall auf Antrag des Maßnahmenträgers durch den NLWKN (Geschäftsbereich VI) unter Beteiligung

¹⁶ BVerwG, Urt. vom 16.03.06, Az.: 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 (146 f.)

¹⁷ BfG 2009 (Bericht BfG-1650)

¹⁸ Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (NMU) vom 09.01.15; Hinweise zur Höhe der Bemessungswasserstände an der Unteren Mittelelbe

des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) der maßgebende Bemessungswasserstand festzulegen. Zugrunde zu legen sind die aktuellen zweidimensionalen Berechnungen der BfG für den Bemessungsabfluss von 4.545 m³/s in Wittenberge, die u. a. den Einfluss des Polders Lenzen enthalten sowie zusätzlich ggf. vorliegende aktualisierte Wasserspiegellagenberechnungen. Seitens des GLD wurde am 13.12.2013 als Bemessungswasserstand für den Bau der Hochwasserschutzanlagen an der Elbe in der Ortslage Vietze bei Elb-km 488 für das dortige HQ₁₀₀ ein Bemessungshochwasser (BHW₁₀₀) von 20,11 mNN vorgeschlagen. Die Planfeststellungsbehörde legt diesen Bemessungswasserstand für die vorgesehene Hochwasserschutzanlage fest. Die Gemeinde Hübbeck hat diese Höhe bei ihrer Planung zugrunde gelegt. Der Landkreis hat im Anhörungsverfahren vorgetragen, das Freibord dürfe nicht mit 1,20 m, sondern nur mit 1m berücksichtigt werden.¹⁹ Dem folgt die Planfeststellungsbehörde. Gemäß dem Beschluss der Staatssekretäre der Elbeanrainerländer vom 19.11.2008 ist auf der Grundlage der DIN 19712 „Flussdeiche“ im Regelfall ein Freibord von 1m anzusetzen. Zuzüglich des Freibords von 1m in Ortslagen ergeben sich für den Entwurfsabschnitt Deichkronenhöhen von Station 0+000 bis Station 0+467 von gerundet + 21,10 mNN. Die Antragstellerin hat mit dem 1. Änderungsantrag vom 18.08.2015 die Planunterlagen überarbeitet und hierbei das Freibord nur noch mit 1m angesetzt.

Bei der Prüfung von Varianten kann neben der Linienführung auch die Art und Gestaltung des Hochwasserschutzes eine Rolle spielen. Was dies betrifft, hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg gefordert, dass z.B. Hochwasserschutzmauern, die Reduzierung der Böschungsneigung oder der Kronenbreite sowie die Verlegung des Deichverteidigungswegs auf die Krone geprüft werden müssten, die den Abflussquerschnittes weniger reduzieren.

Die geforderten Veränderungen des Deichquerschnittes entsprechen nicht dem Stand der Technik und den einschlägigen Regelwerken und Normen (u.a. DIN 19712²⁰, DWA M 507²¹). Zudem entspricht das gewählte Profil den Anforderungen des Hochwasserschutzplans Niedersachsens an der Unteren Mittelelbe.

Das Gebot gerechter Abwägung gebietet, das Vorhaben darauf zu prüfen, ob Alternativen bestehen, mit denen das Planungsziel - gegebenenfalls mit geringfügigen Abstrichen - in einer Weise verwirklicht werden könnte, die öffentliche und private Belange in erkennbar geringerem Maß beeinträchtigen. Dies ist nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde nicht der Fall. Die Ausübung des Planungsermessens durch die Antragstellerin ist nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Beurteilung der Varianten durch die Antragstellerin. Weitere Varianten, die öffentliche oder private Belange eindeutig besser berücksichtigen, drängen sich nicht auf und wurden auch in Anhörungsverfahren nicht vorgetragen.

Aufgrund des zeitlichen und finanziellen Umfangs des Gesamtvorhabens ist eine Aufgliederung in mehrere in sich sinnvolle Planfeststellungsabschnitte vorgesehen. Der Plan für Hochwasserschutzmaßnahmen an der Elbe für die Ortslage Vietze, der Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist, ist der erste von insgesamt drei Abschnitten des Gesamtprojekts.

¹⁹ vgl. Ziffer III.1.1 zu 4) Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg

²⁰ DIN 19712 Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern, Normenausschuss Wasserwesen, Stand Januar 2013

²¹ Merkblatt DWA 507-1; Deiche an Fließgewässern Teil 1: Planung, Bau und Betrieb, Herausgeber Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Dez. 2011

Das Konzept für das Gesamtprojekt ist verbal in Ziffer 6 und zeichnerisch in der Abbildung 6 des Erläuterungsberichts dargestellt.²² Die gebildeten Planfeststellungsabschnitte sind das Ergebnis einer planerischen Abwägung vor dem Hintergrund der konzeptionellen Gesamtplanung für Vietze sowie dem Hochwasserschutzplan Niedersachsens an der Unteren Mittel-Elbe unter Berücksichtigung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Die Voraussetzungen, die an eine Abschnittsbildung nach der Rechtsprechung zu stellen sind, liegen vor. Die Rechtsfigur der planungsrechtlichen Abschnittsbildung stellt eine richterliche Ausprägung des allgemeinen rechtstaatlichen Abwägungsgebotes dar. Linienförmige Vorhaben können meist nur in Teilabschnitten verwirklicht werden, da eine detaillierte Streckenplanung angesichts meist vielfältiger Schwierigkeiten, die ein langes Linienbauwerk mit sich bringt, nicht möglich ist. Deswegen muss die Bildung von Teilabschnitten immer das Ergebnis planerischer Abwägung sein. Voraussetzung ist, dass die gebildeten Teilabschnitte nicht ohne sachlichen Bezug auf eine konzeptionelle Gesamtplanung gebildet werden. Darüber hinaus bedarf jeder Abschnitt einer eigenen Planrechtfertigung, die allerdings vor dem Hintergrund der beabsichtigten Gesamtplanung zu sehen ist. Daher muss der betreffende Abschnitt insoweit eine eigenständige Funktion besitzen.²³

Eine Abschnittsbildung ist auch im wasserrechtlichen Planfeststellungsrecht zulässig. Gemäß § 69 Abs. 1 WHG können Gewässerausbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen in selbständigen Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird. Erforderlich ist, dass der abschnittsweisen Planung ein Gesamtplanungskonzept zugrunde liegt. Ausreichend ist die Prognose, dass der Verwirklichung des Vorhabens keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sieht die Planfeststellungsbehörde als gegeben an. Die Verwirklichung des Hochwasserschutzes für die Ortslage Vietze erfolgt auf der Grundlage eines Gesamtplans. Vor diesem Hintergrund sind die Einzelmaßnahmen für den ersten Planungsabschnitt erarbeitet worden. Der festgestellte Abschnitt ist der erste der drei Abschnitte, der verwirklicht werden soll. Die Gründe für die Abschnittsbildung sowie die Prioritätenfestlegung hat die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt. Bei dem festgestellten Hochwasserschutz handelt es sich um den am tiefsten gelegenen Abschnitt der Ortslage, der von dem Hochwasser im Sommer 2013 am stärksten betroffen war. Hindernisse bezüglich der weiteren Planungsabschnitte wurden im Anhörungsverfahren nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar. Darüber hinaus hat der festgestellte Planfeststellungsabschnitt eine eigenständige Planrechtfertigung.

II.3.3 Flächeninanspruchnahme

Die durch das Vorhaben betroffenen Eigentümer und Flurstücke für den Deichbau einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Verzeichnis „Betroffene Grundeigentümer“ (Anlage 7) sowie in den Lageplänen 3.1. und 3.2 aufgeführt. Die Pläne 8.1, 8.2 sowie 8.3 (Betroffene Grundeigentümer) hat die Antragstellerin im laufenden Verfahren mit Vorlage des 1. Änderungsantrages vom 18.08.2015 überarbeitet und die zu erwerbenden Grundflächen farblich dargestellt. Für den Deichbau und die Bodenentnahme werden 4,78 ha und für Kompensationsmaßnahmen 1,81 ha Fläche benötigt. Die für den Deichbau sowie die Bodenentnahme benötigten Flächen werden erworben, die erforderlichen Kompensationsflächen werden dauerhaft belastet werden. Außerhalb des Vorhabensgebietes liegen die Kompensationsflächen, welche

²² Festgestellte Planunterlage Ordner 1, Textteil B, S. 23,

²³ Czychowski/Reinhardt, Kommentar zum WHG, 11.Auflage, 2014, § 69, RdNr. 3f.

zur Umsetzung der Maßnahmen A 3, A 4 und A 5 benötigt werden. Die Fläche für die Maßnahme A 3 verbleibt im Privateigentum, wurde jedoch für 50 Jahre von der Gemeinde Höhbeck gepachtet. Außerdem soll die Fläche von 1080 m² dinglich gesichert werden. Die Flächen für die Maßnahme A 4 und A 5 sind Eigentum der Gemeinde. Die Flächen für die Maßnahme A 4 von 1.600 m² und für die Maßnahme A 5 von 100 m² sollen dinglich gesichert werden.

Die nach der festgestellten Planung erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen. Bei der Trassenführung hat die Antragstellerin die Minimierung von Eigentumsbetroffenheit soweit wie zumutbar aufgegriffen. So würden z.B. weiter in das Vorland verlagerte Trassenführungen den Retentionsraum und den Abflussquerschnitt reduzieren, zusätzlich würden entsprechend hochwertigere naturschutzfachliche Bereiche beeinträchtigt oder zerstört werden. Eine weiter binnenseits verlaufende Trassenführung wurde wegen der vorhandenen homogenen Bebauung in diesem Bereich und der damit stärkeren Eigentumsbeeinträchtigung ebenfalls verworfen.

Private Einwendungen wegen der Inanspruchnahme von Eigentumsflächen wurden nicht erhoben. Weitere zumutbare Varianten, die einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Dies beruht darauf, dass bei den vorliegenden engen Verhältnissen die privaten Grundstücke teilweise sehr nah an das Gewässer heranreichen. Daher wird die Errichtung des Deiches in dem aus den Planunterlagen hervorgehenden Umfang auch auf privaten Grundstücken erforderlich, welche sich nicht im Eigentum der Antragstellerin befinden. Andere Varianten wie die Errichtung von Hochwasserschutzwänden wurden von Privaten nicht gefordert. Nur der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat die Prüfung des Baus von Hochwasserschutzwänden gefordert. Der Bau von Hochwasserschutzmauern kommt grundsätzlich nur in besonderen Ausnahmefällen wie z.B. aus Gründen der Bebauung oder der erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten in Betracht. Solche Ausnahmegründe sind vorliegend nicht gegeben. Es wird auf die Ausführungen in Ziffer II.3.2.3 (Varianten) Bezug genommen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die privaten Belange von Grundstückseigentümern, die aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Grundstücksbelastung rechnen müssen, mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Eine weitere Minimierung der Eingriffe in das Eigentum wäre nur durch eine Verschiebung der Deichlinie Richtung Elbe möglich. Der damit einhergehende Verlust von Retentionsraum ist jedoch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu verantworten.

II.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

II.3.4.1 Vorbemerkungen

Die Gemeinde Höhbeck hat mit Antrag vom 28.10.2014 die Planfeststellung für das vorliegende Vorhaben beantragt. Das Vorhaben ist in diesem Beschluss unter Ziffer II.1 näher beschrieben. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Textteil B der technischen Unterlagen) Bezug genommen.

Gemäß § 3 c i.V.m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 des UVPG ist für den „Bau von Deichen“ auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Bei dem Neubau von Deichen sind die Schutzgüter i. d. R. so betroffen, dass sich eine Erheblichkeit der Auswirkungen ergibt und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die

sich abzeichnenden Betroffenheiten und die Tatsache, dass die Bodenentnahmestelle in einem FFH-Gebiet liegt, sprechen vorliegend dafür, dass mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen und damit eine UVP notwendig ist. Es wird daher festgestellt, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Hiervon ist auch die Antragstellerin ausgegangen und hat mit dem Antrag entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Die UVP ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die UVP besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Da das Vorhaben größtenteils ein für das europäische Netz „Natura 2000“ bedeutsames FFH-Gebiet betrifft, erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsstudie). Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde von der Antragstellerin eine Unterlage für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt (Fachbeitrag Artenschutz). Die Ergebnisse beider Sondergutachten sind in der folgenden Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

II.3.4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala²⁴.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeits- bereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeits- grenzbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden

²⁴ Kaiser, Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen in Natur und Landschaft (NuL) 2013, S. 98 ff)

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
(optionale Untergliederung)	<p>in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG).</p> <p><u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).</p>
<p>II Belastungsbereich</p> <p>(optionale Untergliederung)</p>	<p>Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind.</p> <p>Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten.</p> <p><u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.</p>
<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.</p>

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen ausschließlich durch die regelmäßige Beweidung des künftigen Deiches. Da sich insoweit nichts an der Nutzung der für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen ändert, wird auf eine gesonderte Darstellung und Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen im Folgenden verzichtet.

Zwischen den nachstehend behandelten Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen, die bei der Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (in den Ziffern II.3.4.3 bis II.3.4.9 dieses Beschlusses) berücksichtigt sind, indem die Auswirkungen bei jedem direkt oder indirekt betroffenen Schutzgut dargestellt und bewertet werden, sofern sie von Beurteilungsrelevanz sind. Darüber hinaus wird auf die schutzgutübergreifende Bewertung unter Ziffer II.3.4.10 verwiesen.

II.3.4.3 Schutzgut Menschen

II.3.4.3.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Unter dem Schutzgut Mensch versteht der Gesetzgeber insbesondere die Bereiche Gesundheit und Wohlbefinden, die sich räumlich im Untersuchungsgebiet durch Flä-

chen für die Wohnnutzung und Erholungsflächen abgrenzen lassen. Während der Bauphase am Deich und der Abbautätigkeit im Bereich der Bodenentnahmen treten über einen Zeitraum von vier bis sechs Monaten erhöhte Schallemissionen auf. Die Arbeiten werden ausschließlich tagsüber und an Werktagen durchgeführt.

Es werden nur Geräte eingesetzt, deren Geräuschemissionswerte die seit dem 3. Januar 2006 nach der 32. BImSchV i. V. m. Art 12 der Richtlinie 2000/14/EG²⁵ geltenden maximalen Emissionsschallpegel nicht überschreiten.

Die Schallemissionen bewirken eine Verlärmung von Flächen mit Wohnfunktion, einschließlich siedlungsnaher Freiräume (500 m). Die Deichtrasse hat einen minimalen Abstand von unter 20 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung.

Das Plangebiet weist eine hohe Eignung für die ruhige Erholung auf. Auch hier bewirken die baubedingten Schallemissionen eine vorübergehende Beeinträchtigung der Eignung von Erholungsflächen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch die Inanspruchnahme von Flächen sind nur im geringen Umfang zu erwarten, da keine wichtigen Flächen oder Strukturen überbaut werden. Der geplante Deich mit dem Deichverteidigungsweg ermöglicht zukünftig das Erleben der Landschaft von erhöhter Warte. Für die betroffenen Anlieger geht von der dauerhaften Inanspruchnahme von Gartenanteilen der Hausgrundstücke allerdings eine Reduzierung der Freiflächen zur Erholung aus. Die naturschutzgerechte Gestaltung der Bodenentnahme nach Abbau erhöht die Eignung des Untersuchungsgebietes für eine naturnahe Erholung.

II.3.4.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

In Tab. 2 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Menschen gemäß § 12 UVPG.

Tab. 2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

Auswirkungen (gemäß Kap. 7.1.1 der Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-

²⁵Richtlinie 2000/14/EG vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

Auswirkungen (gemäß Kap. 7.1.1 der Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• Baubedingte Verlärmung von Flächen mit Wohnfunktion und siedlungsnaher Freiräume (B)	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche negative Veränderungen für das Schutzgut eingestuft, da die Verlärmung nur über einen Zeitraum von vier bis sechs Monaten andauert und ausschließlich werktags wirksam wird. Die Grenzwerte der TA Lärm finden für Baustellen keine Anwendung.
• Baubedingte Verlärmung von Erholungsflächen (B)	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche negative Veränderungen für das Schutzgut eingestuft, da die Verlärmung nur über einen Zeitraum von vier bis sechs Monaten andauert und ausschließlich werktags wirksam wird.
• Inanspruchnahme von Flächen für die Erholung (A)	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche negative Veränderungen für das Schutzgut eingestuft, da keine für die Erholungsfunktion wichtigen Flächen oder Strukturen in Anspruch genommen werden und der „grüne“ Deich nicht zwangsläufig als störend wahrgenommen wird.

Positive Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen ergeben sich zunächst im beabsichtigten Schutz von gefährdeten Siedlungsflächen. Während der Bauphase entstehen Beeinträchtigungen und Störungen durch den Bau-, Abbau- und Transportlärm. Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden als nicht erheblich bewertet und sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen. Anlagebedingt und betriebsbedingt entstehen keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Menschen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.3.4.4 Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.4.4.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Die Baumaßnahmen in der Deichtrasse, Abbau und Transport der Bodenmassen können zu Störwirkungen auf Tierarten führen. Die Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen ist artspezifisch unterschiedlich. Mögliche Störwirkungen sind auf die Bauzeit von vier bis sechs Monaten beschränkt. Die Arbeiten werden ausschließlich tagsüber und an Werktagen durchgeführt. Räumlich ist je nach Offenheit der Landschaft von Wirkungen bis in ca. 400 m Entfernung auszugehen. Die möglichen Störwirkungen sind in Tabelle 38 der Umweltverträglichkeitsstudie dargestellt. Durch die Baumaßnahmen können darüber hinaus Individuenverluste, z.B. während saisonaler Wanderungen, entstehen.

Anlagebedingt kommt es durch die Inanspruchnahme von Flächen zu Verlusten bzw. Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen. Für den geplanten Deich werden ausschließlich Flächen im unmittelbaren Randbereich der Siedlung in Anspruch genommen, die bereits vorher durch Auswirkungen aus dem Siedlungsraum betroffen waren. Für die Bodenentnahme werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen beansprucht.

Beeinträchtigungen von Biber und Fischotter sind nicht zu erwarten, da Kernbereiche der Reviere von Baumaßnahmen nicht betroffen sind. Fledermäuse können durch den

Verlust von Sommerquartieren in Bäumen oder Gebäuden beeinträchtigt werden, wenn diese im Trassenbereich stehen und gefällt bzw. beseitigt werden müssen.

Eine direkte Beeinträchtigung von Brutvögeln ergibt sich im Bereich der Baumaßnahme durch den Verlust eines Brutplatzes des Feldsperlings. Der Weißstorchhorst, der sich auf einem Mast im Bereich des Bauendes befindet, wird versetzt und steht dann wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Bodenentnahme wird ein Brutrevier der Feldlerche verloren gehen. Für Rastvögel sind keine Flächenverluste zu erwarten, da die siedlungsnahen Bereiche nicht als Rastfläche für Vögel geeignet sind. Im Bereich der Bodenentnahme wird sich die Eignung der Flächen für Rastvögel durch die anschließende naturschutzgerechte Herrichtung gegenüber dem aktuellen Zustand erhöhen.

Eine direkte Flächeninanspruchnahme von Amphibienlaichgewässern findet nicht statt, es gehen allerdings Sommerlebensräume von Amphibien auf extensivem Grünland verloren. Im Bereich des Bodenabbaus entstehen mit der abschließenden naturschutzgerechten Herrichtung neue Laichgewässer und strukturreiche Sommerlebensräume. Heuschrecken und Tagfalter werden nicht beeinträchtigt, da die zukünftigen Deichböschungen eine vergleichbare Lebensraumfunktion erfüllen, wie die bestehenden Bereiche des Siedlungsrandes. Auch für diese Artengruppe schafft die Herrichtung der Bodenentnahme neue Habitate.

II.3.4.4.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

In Tab. 3 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere gemäß § 12 UVPG.

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich.

Auswirkungen (Kap. 7.1.2 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A): - Fällung von Gehölzen und Beseitigung von Gebäuden, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse bieten 	II Belastungsbereich	<p>Die Fällung von Gehölzen und Beseitigung von Gebäuden stellt eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG dar, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen werden kann. Durch Kontrolle vor Fällung der zu beseitigenden Gehölze, wird sichergestellt, dass keine Individuenverluste entstehen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{6CEF}) werden Ersatzquartiere in Abstimmung mit dem Fledermausbeauftragten des Landkreises für die betroffenen Arten angebracht.</p> <p>Da ein hoher Anteil gut oder sogar besser geeigneter (potenzieller) Quartierbäume erhalten bleibt, sind Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustands von Fledermauspopulationen nicht zu erwarten. Es liegt kein Verstoß</p>

Auswirkungen (Kap. 7.1.2 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, weil die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A): - Brutvögel 	II Belastungsbereich	Der Verlust eines Weißstorchbrutplatzes stellt keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar und erfüllt keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, da der Mast außerhalb der Anwesenheit von Weißstörchen (Winterhalbjahr) an sicherem und geeignetem Standort in der Nähe neu errichtet wird. Die Vermeidungsmaßnahme (V 8) ist im LBP (S. 35) dargestellt. Der Verlust von Gehölzen und anderen Habitaten, die Brutstätten für europäische Vogelarten (u.a. Feldsperling, Feldlerche) bieten, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG dar. Die Beeinträchtigungen betreffen Lebensstätten europäischer Vogelarten. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, da die betroffenen Tiere kleinräumig ausweichen können. Die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A): - Zu- und Abwanderung zu einem Laubfrosch-Laichgewässer 	II Belastungsbereich	Durch die Errichtung des Deiches im nahen Umfeld eines Laubfrosch-Laichgewässers (Gartenteich) kann es zu Beeinträchtigungen während der Zu- und Abwanderung kommen. Durch einen Amphibienschutzzaun im Trassenbereich (Vermeidungsmaßnahme V 9 des festgestellten LBP) wird gewährleistet, dass die Zu- und Abwanderung der Amphibien nicht beeinträchtigt wird. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.
<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B): - Biber / Fischotter - Fledermäuse 	I Vorsorgebereich	Es werden keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Biber und Fischotter durch Störungen beunruhigt. Da die Baumaßnahmen tagsüber durchgeführt werden, sind baubedingte Störungen von Fledermäusen nur relevant, wenn sich Paarungs- oder Wochenstubenquartiere in der Nähe der Deichtrasse befinden. Vor Baubeginn werden mögliche Fledermausquartiere im Bereich der Deichtrasse festgestellt und für jedes ermittelte Quartier drei geeignete künstliche Fledermausquartiere als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A 6 _{CEF}) angebracht (vgl. NB I.4.1.3.3). Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Auswirkungen (Kap. 7.1.2 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Brutvögel - Rastvögel - Amphibien / Reptilien 		<p>Eine baubedingte Störung des Weißstorches im Bereich der Deichtrasse wird vermieden, da mit den Baumaßnahmen im Bereich des Horstes erst begonnen wird, wenn die Jungen ausgeflogen sind (Vermeidungsmaßnahme V 2 des festgestellten LBP). Die Baumaßnahmen sollen zum Ende der Hauptbrutzeit (März-Juli) beginnen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Störungen an den Brutplätzen weitgehend vermieden werden. Die Baufeldfreimachung erfolgt vor der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme V 7 des festgestellten LBP). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für keine Art verschlechtert, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht erfüllt. Die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Für Rastvögel sind nur in geringem Umfang Störwirkungen zu erwarten, da die Deichbaumaßnahmen in Bereichen stattfinden, die als Rastgebiet für durchziehende und überwinternde Vögel keine besondere Bedeutung haben. Die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Baubedingte Störungen eines Laichgewässers des Laubfrosches (Gartenteich) können ausgeschlossen werden, da mit den Baumaßnahmen erst begonnen wird, wenn eine Bindung an das Laichgewässer nicht mehr gegeben ist. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste / Störungen des Wanderverhaltens (B) 	I Vorsorgebereich	<p>Durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere durch die ökologische Baubegleitung (NB I.4.1.3.2), wird sichergestellt, dass die Erheblichkeitsschwelle des § 14 BNatSchG nicht erreicht und auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Um Kleintieren das Queren des Deichverteidigungsweges zu erleichtern, erfolgt eine regelmäßige Absenkung des deichseitigen Hochbordes (Vermeidungsmaßnahme V 6 des festgestellten LBP). Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Baustreifen und Lagerflächen (B): 	I Vorsorgebereich	<p>Der Bau des Deiches erfolgt in Vor-Kopfbauweise, so dass keine Inanspruchnahme von Flächen erforderlich wird. Für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung werden ca. 2000 m² im Siedlungsbereich, im Bereich der nördlichen Deichzufahrt und eine bei Deich-km 0+020 angrenzende Ackerfläche in Anspruch genommen (Vermeidungsmaßnahme V 5 des festgestellten LBP). Der Transport der Bodenmassen erfolgt über den vorhandenen Wirtschaftsweg. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, artenschutzrechtliche Ver-</p>

Auswirkungen (Kap. 7.1.2 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		botstatbestände werden nicht erfüllt. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bzw. EU-Vogelschutzgebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A): 	I Vorsorgebereich	Beeinträchtigungen von Lebensräumen von Biber/Fischotter, Rastvögeln sowie Tagfaltern und Heuschrecken sind nur für relativ unbedeutende Flächen und auf sehr begrenztem Raum zu erwarten. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bzw. EU-Vogelschutzgebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind nicht erforderlich.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung (A): - Biber/Fischotter, Rastvögel sowie Tagfalter und Heuschrecken 	I Vorsorgebereich	Beeinträchtigungen von Lebensräumen von Biber/Fischotter, Rastvögeln sowie Tagfaltern und Heuschrecken sind nur für relativ unbedeutende Flächen und auf sehr begrenztem Raum zu erwarten. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass die Belastungen das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreichen und auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt sind. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bzw. EU-Vogelschutzgebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Vorhaben für das Schutzgut Tiere Beeinträchtigungen ergeben, die ausschließlich im Vorsorge- und Belastungsbereich liegen. Beeinträchtigungen, die dem im Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind, werden nicht ausgelöst.

Es sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen wie z.B. zeitliche Beschränkungen der Bautätigkeit, Nachsuche bestimmter Arten. Ein wesentlicher Teil der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere im Sinne des § 14 BNatSchG ergibt sich aus Verlusten von Habitaten durch Überbauung und Geländeumgestaltung sowie baubedingter Flächeninanspruchnahme. Diese sind durch die Schaffung neuer Habitate, die mindestens gleich großen Populationen der Arten wieder einen Lebensraum geben, ausgleichbar bzw. ersetzbar. Bezüglich der Beseitigung geschützter Lebensstätten von europäisch geschützten Vogelarten lässt sich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreichen, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und des EU-Vogelschutzgebietes "Niedersächsische Mittelalbe“ werden nicht erheblich beeinträchtigt.

II.3.4.5 Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.4.5.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt ergeben sich durch den Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung im Bereich des geplanten Deiches. Tabelle 39 der Umweltverträglichkeitsstudie fasst die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen zusammen. Der Verlust von Einzelgehölzen wird in der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild dargestellt.

Auf der geplanten Deichtrasse befindet sich aktuell ein Sanddamm, der als Notdeich errichtet worden war. Hilfsweise wird der zu vermutende Zustand vor Errichtung des Notdeiches in den Planunterlagen dargestellt und der Bewertung der Umweltauswirkungen zu Grunde gelegt.

Durch den Deichbau werden Flächen mit einer Gesamtgröße von 1,46 ha überbaut, davon sind 0,67 ha Biotopflächen von "allgemeiner" bzw. "besonderer bis allgemeiner" Bedeutung (Wertstufen III und IV). Biotopflächen mit "besonderer" Bedeutung (Wertstufe V) werden nicht in Anspruch genommen. Teilweise handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope nach § 17 NEIbtBRG.

Für den Bodenabbau werden ausschließlich Ackerflächen in einer Größenordnung von ca. 3 ha genutzt.

II.3.4.5.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

In Tab. 4 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen gemäß § 12 UVPG.

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Art der Auswirkungen: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich. Bei der Differenzierung innerhalb der Wertstufen kennzeichnet die Unterstufe „a“ jeweils einen höheren Belastungsgrad als „b“.

Auswirkungen (gem. Tab. 39 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	Keine
• Verlust von 1,19 ha Biotopflächen der Wertstufen III und IV (A) -	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Durch den Deichbau entstehen Verluste von 1,19 ha Biotopflächen mit "allgemeiner" bzw. "besonderer bis allgemeiner" Bedeutung (Wertstufen III und IV). Die Flächenverluste sind als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen. Die Flächen sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 17 NEIbtBRG. Da der Flächenverlust ausgleichbar ist, ist eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich, die mit diesem Beschluss erteilt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen eines Er-

Auswirkungen (gem. Tab. 39 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rah- menskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Um- weltauswirkungen
Keine	II Belastungsbereich	haltungsziele nach Anlage 5 NEIbtBRG (§ 4 Satz 2 Nr. 5 NEIbtBRG) sind nicht zu erwarten, da die Orientierungswerte für einen quantitativ-absoluten Flächenverlust nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 nicht über- schritten werden.
• Verlust von 0,8 ha Biotopflächen der Wertstufen I (B)	I Vorsorgebereich	Der Bau des Deiches erfolgt in Vor-Kopf- Bauweise, so dass keine Inanspruchnahme von Flächen erforderlich wird. Für die Baustellenein- richtung und Materiallagerung werden Flächen im Siedlungsbereich, im Bereich der nördlichen Deichzufahrt und eine bei Deich-km 0+020 angrenzende Ackerfläche in Anspruch genom- men (Vermeidungsmaßnahme V 5 des festge- stellten LBP). Der Transport der Bodenmassen erfolgt über den vorhandenen Wirtschaftsweg. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchti- gungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht beeinträchtigt.
• Verlust von 0,8 ha Biotopflächen der Wertstufen I und II (A)	I Vorsorgebereich	Verlust weiterer Biotopflächen mit "allgemeiner bis geringer" bzw. "geringer" Bedeutung. Es entstehen weder erhebliche Beeinträchtigungen nach § 14 BNatSchG noch sind Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bzw. gesetzlich geschützte Biotope betroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Pflanzen Umweltauswirkungen nicht nur im Vorsorgebereich (Stufe I), sondern auch im Zulässigkeitsgrenzbereich (Stufe III) ausgelöst werden. Es entstehen jedoch keine Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich (Stufe IV).

II.3.4.6 Schutzgut Boden

II.3.4.6.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Beim Schutzgut Boden entstehen negative Auswirkungen durch Aufschüttung beziehungsweise Abgrabung sowie durch Versiegelung von anstehendem Boden.

In der Deichtrasse wird durch die Überschüttung des Bodens die Bodenentwicklung unterbrochen und die natürliche Lagerung stark verändert, um den technischen Ansprüchen an den Deich zu genügen. Eine Bodenüberschüttung findet auf einer Fläche von ca. 1,44 ha statt.

Zusätzlich werden Bodenabgrabungen auf ca. 3,0 ha im Rahmen der Bodenentnahmen für den Deichbau erforderlich. Der vorgesehene Standort weist geeignete Vor-

kommen von Klei und Sand auf. Durch die Bodenabgrabung wird ebenfalls die Bodenentwicklung unterbrochen und der Standort in seinen Bodeneigenschaften verändert. Nach Beendigung des Bodenabbaus kann auf den entstandenen Rohbodenstandorten eine neue Bodenentwicklung einsetzen. Die Flächen sind durch die ackerbauliche Nutzung deutlich vorbelastet.

Die Versiegelung von Boden führt zu einem vollständigen Verlust sämtlicher ökologischer Bodenfunktionen. Für den in Betonbauweise geplanten Deichverteidigungsweg und die Zu- und Überfahrten werden Flächen mit einer Gesamtgröße von 2.035 m² vollständig versiegelt. Die Anlage eines außendeichs liegenden Erschließungsweges und einer Fußwegzuführung führt zu einer Teilversiegelung auf einer Fläche von 1.200 m².

II.3.4.6.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

In Tab. 5 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG.

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß Anlage 1 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	keine
Keine	III Zulässigkeits- grenzbereich	keine
<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Überschüttung und Teilversiegelung von Boden 	I Vorsorgebereich	Der Bau des Deiches erfolgt in Vor-Kopf-Bauweise, so dass keine Inanspruchnahme von Flächen erforderlich wird. Für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung werden Flächen im Siedlungsbereich, im Bereich der nördlichen Deichzufahrt und eine bei Deich-km 0+020 angrenzende Ackerfläche in Anspruch genommen (Vermeidungsmaßnahme V 5 des festgestellten LBP). Im Anschluss der Baumaßnahmen erfolgt eine Bodenlockerung verdichteter Flächen (Vermeidungsmaßnahme V 3 des festgestellten LBP). Der Transport der Bodenmassen erfolgt über den vorhandenen Wirtschaftsweg. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Überformung von Böden im Bereich von Aufschüttungen, Abgrabungen (A) 	II Belastungsbereich	Die Überschüttung von 1,44 ha Boden in der Deichtrasse und die Abgrabung auf 3 ha Boden stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die ausgleichbar bzw. ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist. Im Bereich der Bodenentnahme erfolgt abschließend eine naturnahe Gestaltung der Flächen, die Belastungen durch die intensive Ackernutzung entfallen zukünftig.

Auswirkungen (gemäß Anlage 1 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• Bodenversiegelung (A):	II Belastungsbereich	Die Vollversiegelung auf 2.035 m ² und die Teilversiegelung auf 1.200 m ² stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar bzw. ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
keine	I Vorsorgebereich	keine

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die im Belastungsbereich liegen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.3.4.7 Schutzgut Wasser

II.3.4.7.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch den Bau des Deiches kommt es gegenüber dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet zu einem Verlust von 4,63 ha Überschwemmungsfläche. Die Verringerung des Überschwemmungsgebietes erfolgt im Siedlungsbereich sowie durch die Aufstellfläche des Deiches. Retentionsraum im Bereich bebauter Flächen oder im Bereich von Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist grundsätzlich nicht als natürlicher Retentionsraum anzusehen. Darüber hinaus handelt es sich im Wesentlichen um Flächen, die nur sehr selten überflutet werden bzw. deren Überflutung im Siedlungsbereich in der Regel durch Schutzmaßnahmen, wie Notdeiche, verhindert wird.

Durch den Deichbau unmittelbar entlang des Siedlungsrandes wird die Beanspruchung naturnaher Überschwemmungsflächen begrenzt. Durch die Abgrabung von Boden für die Kleigewinnung im Überflutungsbereich wird der Retentionsraum darüber hinaus erweitert, so dass sich ein Ausgleich gegenüber der Minderung von Überschwemmungsfläche durch den Deichbau ergibt.

Durch den Bodenabbau für die Kleigewinnung wird Grundwasser offengelegt. Dadurch kommt es auf der betroffenen Fläche zu einer höheren Verdunstung und zu einer potentiellen Gefährdung des Grundwassers durch den Eintrag von Schadstoffen aus der Atmosphäre. Das Grundwasser steht bei etwa 1,0 bis 2,0 m unter Flur an, schwankt aber in Abhängigkeit von den Wasserständen der Elbe.

II.3.4.7.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

In Tab. 6 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser gemäß § 12 UVPg.

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeits- grenzbereich	-
• Offenlegung des Grundwassers (A)	II Belastungsbereich	Die Offenlegung des Grundwassers im Bereich der Bodenentnahme stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die durch die abschließende naturschutzgerechte Gestaltung ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
• Verlust von Retentionsflächen (A):	I Vorsorgebereich	Es kommt nur in sehr geringem Umfang zum Verlust natürlicher Rückhalteflächen im Sinne von § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG. Die bebauten Flächen innerhalb der Ortslage sind nicht als natürliche Rückhalteflächen anzusehen. Der Verlust ist als nicht erheblich einzustufen und wird im Übrigen durch die Abgrabungen im Zuge der Bodenentnahmestelle mehr als ausgeglichen. Die Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG an einen Gewässerausbau werden erfüllt. Eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut im Sinne von § 14 BNatSchG ist nicht zu erkennen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die im Belastungsbereich liegen. Der entfallende Retentionsraum im Bereich der bebauten Ortslage stellt keinen natürlichen Retentionsraum i.S.d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG dar. Die geringfügige Verringerung natürlicher Retentionsflächen stellt keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar und wird dem Vorsorgebereich zugeordnet. Durch die Abgrabung von Boden in der Entnahmestelle im Überschwemmungsgebiet werden zusätzliche Flächen für eine häufigere Überflutung als Retentionsraum zur Verfügung stehen. Die Flächen liegen überwiegend in einer Höhenlage von 16,0 bis 18,0 m NN. Sie werden schon bisher fast alljährlich überflutet. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.3.4.8 Schutzgut Klima und Luft**II.3.4.8.1** Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Entscheidungserhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind weder durch den Deichbau noch durch die Bodenentnahme zu erwarten.

II.3.4.8.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

In Tab. 7 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft gemäß § 12 UVPG.

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft
Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,
I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsprüfung)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
• Flächeninanspruchnahme und Verlust von Gehölzen (A)	I Vorsorgebereich	Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungs-, dem Zulässigkeitsgrenz- oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind. Die Auswirkungen bewegen sich im Vorsorgebereich. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine erheblichen Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG ausgelöst werden.

II.3.4.9 Schutzgut Landschaft**II.3.4.9.1** Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch den Neubau des Deiches kommt es zu einem Verlust bzw. zu Beeinträchtigungen von Flächen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten. Die Intensität der Beeinträchtigung wird durch das ca. 3,0 m hoch aufragende Dammbauwerk verursacht. Der Deich wird begrünt und fügt sich damit in gewissem Umfang in die Landschaft ein, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird gleichwohl stattfinden.

Im Bereich der geplanten Bodenentnahme wird sich mit der abschließenden naturnahen Herrichtung zukünftig eine Aufwertung des Landschaftsbildes ergeben, da die aktuell vorhandene Ackerfläche nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild hat.

Der Verlust landschaftsprägender Strukturelemente betrifft in erster Linie Gehölzstrukturen im Siedlungsrandbereich. Die betroffenen Bäume befinden sich mit geringen Ausnahmen auf den Privatgrundstücken. Der Verlust landschaftsprägender Strukturelemente hat erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und kann insbesondere den relativ gut eingegrünten Siedlungsbereich von Vietze öffnen.

II.3.4.9.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

In Tab. 8 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft gemäß § 12 UVPG.

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich,

II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
• Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Flächen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten (A)	II Belastungsbereich	Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Flächen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten stellen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Die Beeinträchtigungen sind durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgleichbar im Sinne des § 15 BNatSchG.
• Verlust landschaftsprägender Strukturelemente (A) - 70 m Baumreihe aus Hybrid-Pappeln (>80 cm) und Flatter-Ulmen (ca. 50 cm) - 1 Hybrid-Pappel (>80 cm), außendeichs - 5 Stiel-Eichen (>20-50 cm), - 2 Stiel Eichen (>50-80 cm) - 1 Esche (>20-50 cm) - 1 Robinie (>20-50 cm) - 1 Birke (>0,20-50 cm) - 2 Berg-Ahorn (>20-50 cm) - 2 Kiefern (>20-50 cm)	II Belastungsbereich	Der Verlust landschaftsprägender Strukturelemente stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Die Beeinträchtigungen sind durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgleichbar im Sinne des § 15 BNatSchG.
keine	I Vorsorgebereich	-

Der Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Flächen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten und der Verlust landschaftsprägender Strukturelemente können im Sinne einer landschaftsgerechten Neugestaltung (§ 15 BNatSchG) ausgeglichen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die im Belastungsbereich liegen. Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht.

II.3.4.9.3 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

II.3.4.9.4 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Untersuchungsgebiet gibt es konkrete Hinweise auf archäologische Denkmäler, die bisher bekannten Denkmäler sind allerdings nicht von den Baumaßnahmen betroffen. Baudenkmäler sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen.

Werden im Rahmen der Erdbauarbeiten für den Deich genauso wie beim Bodenabbau weitere Funde entdeckt, sind die Denkmalschutzbehörden zu informieren und es ist ausreichend Zeit für eine Dokumentation der Befunde vorzusehen.

II.3.4.9.5 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In Tab. 9 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter gemäß § 12 UVPG.

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich,
II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
• Verlust von archäologischen Denkmälern durch Flächeninanspruchnahme (A):	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können.

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter als verträglich im Sinne des § 12 UVPG zu bewerten, da es keine Hinweise auf eine Betroffenheit gibt. Werden bei den Arbeiten Funde entdeckt, sind die Denkmalschutzbehörden zu informieren und es ist ausreichend Zeit für eine Dokumentation der Befunde vorzusehen. Diese potenzielle Auswirkung ist dem Vorsorgebereich zuzuordnen.

II.3.4.10 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die vorstehende Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegen.

Eine Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich stellt die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 17 NEIbtBRG dar, die eine Entscheidung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich macht. Bei den Schutzgütern Menschen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Auswirkungen dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen.

Mehrere Umweltauswirkungen liegen im Belastungsbereich. Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Boden, Wasser sowie Landschaft. Für die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter sind keine Auswirkungen dem Belastungsbereich zuzuordnen. In den Vorsorgebereich (Stufe I) fallen Auswirkungen ohne oder allenfalls mit geringfügigen Beeinträchtigungen, die nicht erheblich sind.

Im Hinblick auf die Gesamteinschätzung des Vorhabens und die Zulässigkeitsabwägungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz wirken sich deutlich positiv auf die Schutzgüter Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter aus, weil mit dem Vorhaben Siedlungsflächen der Ortslage Vietze und deren Einwohnerinnen und Einwohner vor den Gefahren der Hochwässer geschützt werden. Indirekt ergeben sich dadurch auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser, da bei einer Überflutung von Siedlungs- oder Gewerbeflächen die Freisetzung boden- oder wassergefährdender Stoffe nicht auszuschließen ist.

Auf den Flächen der Bodenentnahme ergeben sich nach Abschluss der Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen naturnähere Zustände mit positiven Einflüssen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild.

Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen zum Hochwasserschutz mit erheblichen Beeinträchtigungen auf Schutzgüter des UVPG verbunden sind. Diese werden durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses so weit wie möglich gemildert. Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaft, die zugleich Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind, werden Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen und vor dem Hintergrund der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben als vereinbar mit den Belangen Naturschutz, Landespflege und Umweltschutz beurteilt.

II.3.5 FFH-Verträglichkeitsprüfung

In Kapitel 10.2 der FFH-Verträglichkeitsstudie werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der betroffenen Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zutreffend festgestellt. In Tabelle 7 der FFH-Verträglichkeitsstudie sind die möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der

Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie durch Deichbau und Bodenentnahme zusammengefasst.

Betroffen sind das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ und das EU-Vogelschutzgebiet "Niedersächsische Mittelelbe“. Die maßgeblichen Gebietsbestandteile und Erhaltungsziele ergeben sich aus dem Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) vom 14.11.2002 bzw. aus dem gemäß § 22 NElbtBRG erstellten Biosphärenreservatsplan.

Im FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ ergibt sich lediglich eine Beeinträchtigung des LRT 6510 durch den Verlust von 383 m² Fläche. Diese Beeinträchtigung wird als nicht erheblich eingestuft, da der anlagebedingte Verlust von 383 m² Fläche unterhalb des Orientierungswertes für einen quantitativ- absoluten Flächenverlust nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) von max. 1.000 m² liegt. Weitere Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume werden nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt.

Vogelarten nach Anhang I und wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutz-Richtlinie im EU-Vogelschutzgebiet "Niedersächsische Mittelelbe“ und deren Lebensräume werden nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt.

Die folgende Tabelle führt die Lebensraumtypen und Arten auf, für die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht auszuschließen sind und stellt die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensminderung dar. Aufgeführt sind auch Kompensations- oder Aufwertungsmaßnahmen, soweit sie sich positiv auf die betreffenden Lebensraumtypen oder Arten auswirken.

Tab. 10: Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten

Lebensraumtyp/Art	Beeinträchtigung	Maßnahmen zur Schadensminderung bzw. Kompensation und Aufwertung
6510 Magere Flachland- Mähwiesen	Verlust von 383 m ² durch Überbauung einer Fläche mit ungünstigem Erhaltungszustand, unmittelbar an Siedlungsbereich angrenzend. Keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen.	Naturschutzrechtlicher Ausgleich (vgl. LBP): Entwicklung eines mesophilen Grünlandes im nahen Umfeld auf Standort mit gleicher NN-Höhe angrenzend an Bodenentnahme auf 15.300 m ² .
Fischotter Biber	Mögliche kleinflächige und zeitlich begrenzte Störungen am Elbeufer durch Bautätigkeit am Deich und Bodenabbau. Keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen.	Keine Bautätigkeit in den Nachtstunden. Aufwertung des Lebensraumes durch Bodenabbau und naturnahe Herrichtung
Rotbauchunke	Keine Betroffenheit der Rotbauchunke. Keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen.	Ausweitung des Lebensraumes durch Bodenabbau und naturnahe Herrichtung.
Art	Beeinträchtigung	Maßnahmen zur Schadensminderung bzw. Kompensation und Aufwertung
Flußneunauge, Rappen, Steinbeißer, Schlammpeitzger	Keine Betroffenheit der genannten Fische und Rundmäuler. Keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen.	Ausweitung des Lebensraumes durch Bodenabbau und naturnahe Herrichtung ggf. für den Schlammpeitzger.
Heldbock	Verlust von sechs mittelalten Eichen am Siedlungsrand, aber keine Hinweise auf Besiedlung auch älterer Eichen im Umfeld.	Naturschutzrechtlicher Ausgleich des Baumverlustes entsprechend des Alters der Bäume.

	Keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen.	
Weißstorch	Versetzen der Horstunterlage erforderlich. Keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen.	Versetzen der Horstunterlage nur vor oder nach der Brutzeit oder wenn Horst nachweislich unbesetzt ist und nur um wenige Meter.
Singschwan	Verlust von 3 ha Ackerfläche als pot., nicht alljährliche Nahrungsfläche in wenig bedeutsamem Rastgebiet. Baubedingte Störungen zw. Okt. und März möglich. Keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen.	Naturnahe Herrichtung und Entwicklung der Bodenentnahme schafft günstige Rast- und Übernachtungshabitate.
Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Rohrweihe, Kornweihe	Sehr geringer Grünlandverlust in Siedlungsrandlage im großräumigen Nahrungsrevier. Keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen.	Naturnahe Herrichtung und Entwicklung der Bodenentnahme schafft günstige Nahrungsflächen für die genannten Arten.
Eisvogel	Derzeit kein Nachweis als Brutvogel. Keine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen.	Naturnahe Herrichtung und Entwicklung der Bodenentnahme mit Steilkanten schafft günstige Brutmöglichkeiten für den Eisvogel.
Neuntöter, Sperbergrasmücke	Möglicherweise Störungen durch Bodenabbau und -transport während der Brutzeit (Mai bis Anfang August) für max. 1 Revier. Keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen.	Baumaßnahmen sind nur im Zeitraum von August bis März (V 2), im Bereich der Bodenentnahme von August bis Februar (V 2 i. V. m. NB I.4.1.3.2) zulässig
Höckerschwan	Verlust von 3 ha Ackerfläche als pot., nicht alljährliche Nahrungsfläche in wenig bedeutsamem Rastgebiet. Baubedingte Störungen zw. Okt. und März möglich. Keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen.	Naturnahe Herrichtung und Entwicklung der Bodenentnahme schafft günstige Rast-, Übernachtungs-, und Bruthabitate.
Graugans, Saatgans, Bläßgans	Verlust von 3 ha Ackerfläche als pot., nicht alljährliche Nahrungsfläche in wenig bedeutsamem Rastgebiet. Baubedingte Störungen zw. Okt. und März möglich. Keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen.	Naturnahe Herrichtung und Entwicklung der Bodenentnahme schafft günstige Rast-, Übernachtungs-, und Bruthabitate.
Kiebitz	Verlust einer pot. Brutfläche auf Acker durch Bodenabbau (3 ha). Keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen.	Naturnahe Herrichtung und Entwicklung der Bodenentnahme schafft günstige Rast-, Nahrungs-, und ggf. Bruthabitate.
Wiesenschafstelze	Verlust einer pot. Brutfläche auf Acker durch Bodenabbau (3 ha). Keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen.	Naturnahe Herrichtung und Entwicklung der Bodenentnahme schafft günstige Nahrungs-, und ggf. Bruthabitate.
Nachtigall, Pirol	Möglicherweise Störungen durch Bodenabbau und -transport während der Brutzeit (April bis Juli). Keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen.	Baumaßnahmen sind nur im Zeitraum von August bis März (V 2), im Bereich der Bodenentnahme von August bis Februar (V 2 i. V. m. NB I.4.1.3.2) zulässig Naturnahe Herrichtung und Entwicklung der Bodenentnahme schafft günstige Bruthabitate.
Braunkehlchen	Störung eines Brutrevieres auf Nachbarfläche durch Bodenabbau während der Brutzeit (Mai bis Juli). Keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen.	Baumaßnahmen sind nur im Zeitraum von August bis März (V 2), im Bereich der Bodenentnahme von August bis Februar (V 2 i. V. m. NB I.4.1.3.2) zulässig

Die Planfeststellungsbehörde folgt der gutachterlichen Feststellung, dass unter Beachtung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Die Vorkehrungen zur Vermeidung und Vermin-

derung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind als Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG auch Bestandteil des festgestellten LBP.

Die wichtigste Vermeidungsmaßnahme stellt die gewählte Deichlinie dar, da diese so eng wie möglich am Siedlungsbereich von Vietze entlangführt. Die angrenzenden Grundeigentümer geben sogar mehrere Meter ihrer bebauten Grundstücke für die Errichtung des Deiches ab; einige verzichten damit auf Nebengebäude, die für den Deich abgebaut werden. Eine noch engere Linienführung ist unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen an den Deich nicht möglich.

Trotz des unvermeidbaren Verlustes von ca. 400 m² Fläche des Lebensraumtyps 6510 ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH- und des EU-Vogelschutzgebietes zu rechnen.

Für den Bodenabbau wird eine Ackerfläche in etwa 500 m Entfernung zum Bauvorhaben in Anspruch genommen. Die intensive ackerbauliche Nutzung bedingt, dass keine direkte Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen und Arten durch die Bodenentnahme entsteht. Da die Herrichtung der Bodenentnahme nach Naturschutzgesichtspunkten erfolgt, ergeben sich langfristig ausschließlich positive Effekte auf die Erhaltungsziele von Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes. Baubedingte Störungen und Störungen durch den Abbaubetrieb auf Arten des FFH-Gebietes und EU-Vogelschutzgebietes können durch eine bauzeitliche Beschränkung weitgehend vermieden werden. So werden im Zeitraum zwischen Anfang April und Ende Juli keine Baumaßnahmen durchgeführt. Restarbeiten können bei bestehender Baustelle noch im April zu Ende geführt werden. Ein Baubeginn ist in diesem Zeitraum aber ausgeschlossen. Damit können insbesondere Störungen, die im ungünstigsten Fall zu einem Brutverlust der Arten Kiebitz, Neuntöter, Wiesenschafstelze, Nachtigall, Pirol und Braunkehlchen führen könnten, ausgeschlossen werden.

Der in Höhe von Bau-km 0+460 stehende Mast, der als Horstunterlage für den Weißstorch dient, wird um wenige Meter (ca. 10 m) aus dem betroffenen Bereich versetzt. Diese Maßnahme wird außerhalb der Brutzeit des Weißstorchs zwischen Anfang September und Mitte März vor Beginn der Baumaßnahmen durchgeführt. Beeinträchtigungen des Weißstorchs können so zuverlässig vermieden werden.

Die nachfolgend aufgelisteten Vorhaben wurden hinsichtlich möglicher Summationswirkungen geprüft:

- Deichbau in der Gemarkung Wehningen (Amt Neuhaus), 1. Bauabschnitt 2004/2005, 2. Bauabschnitt 2007/2008
- Ausbau und Neubau des Elbedeiches von Strachau bis Pommau (Amt Neuhaus, Deich-km 8+100 bis 21+300), Baubeginn 2000
- Ausbau und Neubau des Elbedeiches von Pommau bis Neu Garge (Amt Neuhaus, Deich-km 21+300 bis 34+000), Baubeginn 2003
- Ausbau und Neubau des Elbedeiches von Neu Garge (Amt Neuhaus) bis zur Landesgrenze bei Mahnkenwerder (Stadt Bleckede), Baubeginn 2006
- Hochwasserschutz für Hitzacker und die Orte der Jeetzelniederung (Samtgemeinde Hitzacker), Planfeststellung 2006
- Neubau eines Hochwasserschutzdeiches für die Ortschaft Laasche (Samtgemeinde Gartow), Planfeststellung 2006
- Neubau des Hochwasserschutzdeiches in der Stadt Bleckede, OT Alt Wendischthun, Planfeststellung 2007

- Aus- und Neubau des rechtsseitigen Seegerückstaudeiches zwischen der Landesgrenze und Quarnstedt (Samtgemeinde Gartow), Planfeststellung 2007.
- Aus- und Neubau des linksseitigen Seegerückstaudeiches zwischen der Landesgrenze und Gartow (Samtgemeinde Gartow), Planfeststellung 2010
- Neubau des Hochwasserschutzes für Bleckede, OT Walmsburg, Planfeststellung 2010
- Aus- und Neubau des Hochwasserdeiches an der Rögnitz, Planfeststellung 2011
- Neubau des Hochwasserschutzes für Alt Garge, Planfeststellung 2011
- Aus- und Neubau des Hochwasserdeiches an Sude und Krainke, Planfeststellungsantrag 2009

Dem Gutachter wird gefolgt in der Einschätzung, dass keine anderen Projekte oder Pläne Dritter mit erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu berücksichtigen sind.

II.3.6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Die mit diesem Beschluss festgesetzten Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten sind in Kapitel 6.1 des Fachbeitrags Artenschutz dargestellt. In Kapitel 6.2 werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) beschrieben.

Im Bereich der Deichtrasse sind insgesamt 29 Bäume zu fällen. Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit unter Kontrolle von Baumhöhlen und möglichen Spaltenquartieren. Diese vorbereitenden Arbeiten dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt werden. Anzustreben ist ein möglichst früher Zeitpunkt. Mit dieser Kontrolle soll gewährleistet werden, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tiere beschädigt oder zerstört werden. Die Untersuchungen sind unter Beteiligung eines Fledermaus-sachverständigen durchzuführen. Im Falle bewohnter Höhlen ist der Baum vorerst stehen zu lassen. Die Maßnahme wird als V 7 im LBP beschrieben. Aufgrund der vorzeitigen Zulassung vom 23.02.2015 erfolgten die Baumfällungen unter Berücksichtigung der NB I.4.1.3.11 und I.4.1.3.12. Mit E-Mail vom 12.08.2015 hat der GB II des NLWKN für die Gemeinde Höhbeck mitgeteilt, dass der Fledermausbeauftragte gemäß NB I.4.1.3.12 beteiligt wurde.

Wegen der Bedeutung des gesamten Deichbauabschnitts und der Bodenentnahme als Brutgebiet für Vögel (regionale/lokale Bedeutung) und der jährweise wechselnden

Brutreviere der gefährdeten Arten Feldlerche, Braunkehlchen, Pirol und Neuntöter, bzw. der direkt betroffenen Arten Feldsperling und Girlitz hat die Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Die Brutzeit beginnt für die genannten Arten im April und endet etwa Ende Juli. Baumaßnahmen sind daher nur zwischen Anfang August und Ende März zulässig. Ein Bodenabbau ist von August bis Februar zulässig, da hier NB I.4.1.3.2 zusätzlich die Bauzeit einschränkt. Restarbeiten können aber auch daran anschließend erledigt werden. Sämtliche Störungen oder möglichen direkten Verluste von Bruten durch eine Aufnahme von Baumaßnahmen inmitten der Brutzeit können durch diese Maßnahme vermieden werden. Die Maßnahme wird als V 2 im LBP beschrieben.

Um die Brut des Weißstorchs weiterhin zu gewährleisten, ist der Mast, der in Höhe von Bau-km 0+460 steht und als Horstunterlage dient, um wenige Meter (ca. 10 m) aus dem betroffenen Bereich zu versetzen. Diese Maßnahme wird außerhalb der Brutzeit des Weißstorchs zwischen Anfang September und Mitte März vor Beginn der Baumaßnahmen durchgeführt werden. Die Maßnahme wird als V 8 im LBP beschrieben.

Zum Schutz einer möglichen Zu- und Abwanderung von Amphibien von einem naturnahen Gartenteich im unmittelbaren Trassenbereich wird ein Amphibienschutzzaun in Teilabschnitten entlang der Bau-trasse erforderlich. Da Baumaßnahmen nur im Zeitraum August bis März, im Bereich der Bodenentnahme von August bis Februar (V 2 i.V.m. NB I.4.1.3.2) stattfinden, ist ein Zaun entlang der Grundstücksgrenze der Anwesen Weidenweg 1 und 3 in den Monaten August bis Oktober ausreichend, um die Abwanderung zu sichern. In angrenzenden Bereichen und zu anderen Zeiten sind keine Wanderbewegungen von Amphibien zu erwarten. Die Maßnahme wird als V 9 im LBP beschrieben.

Da Niststätten (Höhlen) des Feldsperlings durch die Fällung von Bäumen entlang der Deichtrasse beseitigt werden, sind vor Beginn der Brutzeit (April) Ausweichquartiere zu schaffen. Dazu sind je Brutpaar mindestens drei geeignete Nistkästen oder eine Sperlingskolonie (3 Brutkammern) in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich aufzuhängen. Die Nistkästen können auch in Privatgärten oder an Häusern angebracht werden. Im Bereich der Bodenentnahme sind Nistkästen im Altbaumbestand entlang des Weges im Vorland vorgesehen. Die Maßnahme wird als A 6_{CEF} im LBP beschrieben.

Sollten während der Untersuchung der zu fällenden Bäume Fledermausquartiere in diesem Baumbestand festgestellt werden, sind in Abstimmung mit dem Fledermausbeauftragten des Landkreises für die betroffenen Arten geeignete künstliche Fledermausquartiere in entsprechender Anzahl an geeigneter Stelle in der Umgebung anzubringen. Die Maßnahmen sind im LBP (V 7, A 6_{CEF}) dargestellt.

Am Rande der Abbaufäche befand sich 2014 das Brutrevier eines Feldlerchenpaares. Die vorgesehene bauzeitliche Beschränkung gewährleistet, dass während der Brutzeit kein Abbau stattfinden wird. Im Rahmen des Abbaus werden sich jedoch Teile des Brutrevieres verändern. Randbereiche des Bodenabbaus (ca. 0,6 ha) sowie weitere südwestlich davon gelegene Flächen (derzeit Ruderalflur) sollen daher durch Biotopentwicklungsmaßnahmen in mesophiles Grünland entwickelt werden (ca. 0,9 ha), das einen günstigen Lebensraum für die Feldlerche darstellt. Damit ein geeigneter Brutstandort rechtzeitig zur Verfügung steht, soll die Biotopentwicklung bereits mit dem Bodenabbau beginnen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass auch die Abbaufäche mit ihren Rohböden und nur spärlichem Bewuchs ein geeignetes Bruthabitat für die Feldlerche ist. Die Maßnahme wird als A 2 im LBP beschrieben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt sind. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen (s. LBP).

II.3.7 Naturschutz und Landespflege

II.3.7.1 Allgemeines, naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Zu den im LBP vorgesehenen Maßnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde das Benehmen gemäß § 17 Abs.1 BNatSchG hergestellt. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung niemals mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

II.3.7.2 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sieht der festgestellte Plan verschiedene Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind in Kapitel 5.1, die Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 5.2 des LBP zusammenfassend dargestellt. Die im Anhörungsverfahren vorgeschlagene ökologische Baubegleitung wird mit NB I.4.1.3.2 festgestellt.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen und die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in Kapitel 5.7 des LBP zusammenfassend dargestellt. Die wichtigsten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der einzelnen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

Mit der Neuregelung stellt das BNatSchG Ausgleich und Ersatz als grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Der Ausgleich verlangt eine gleichartige Wiederherstellung. Diese beinhaltet auch einen engen räumlichen Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich. Die Maßnahmen müssen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs liegen und auf den beeinträchtigten Bereich zurückwirken können. Für den Ersatz genügt hingegen die Gewährleistung einer gleichwertigen Herstellung der beeinträchtigten Werte und Funktionen. Der Ersatz hat innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Naturraums zu erfolgen.

Vorgesehen sind als Kompensationsmaßnahmen (A-Maßnahmen jeweils für Ausgleichs-, E-Maßnahmen für Ersatzmaßnahmen):

- Entsiegelung von Flächen (Maßnahme A 1),
- Entwicklung von mesophilem Auengrünland (Maßnahme A 2, E 1),
- Entkusselung von Sandmagerrasen (A 3),
- Pflanzung von hochstämmigen, regionaltypischen Obstbäumen (A 4),
- Pflanzung von hochstämmigen Stieleichen (A 5),
- Schaffung von Ersatzbruthöhlen für Feldsperling und Fledermäuse (A 6_{CEF})
- Naturschutzgerechte Herrichtung der Bodenentnahme (E 2)

Die Schaffung von Ersatzbruthöhlen für Fledermäuse ist erforderlich, wenn bei der vorherigen Kontrolle der zu beseitigenden Gehölze (s. Vermeidungsmaßnahme V 7 und Ausgleichsmaßnahme A 6_{CEF}) Quartiere festgestellt werden. Mit NB I.4.1.3.3 wird der Forderung aus dem Erörterungstermin gefolgt, ausschließlich Flachkästen zu verwenden.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Die festgestellten Kompensationsmaßnahmen sind in der Maßnahmenkartei in Kapitel 5.5 des LBP im Einzelnen dargestellt. Aus den jeweiligen Maßnahmeblättern ergeben sich auch die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Den erforderlichen Unterhaltungszeitraum hat die Planfeststellungsbehörde in NB I.4.1.3.6 festgesetzt. Die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in NB I.4.1.3.5 zeitlich befristet. Der Antragstellerin wurde in NB I.4.1.3.7. darüber hinaus aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht i. S. v. § 17 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. der NKompVZVO vorzulegen.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukt-

relle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Diese Anforderungen erfüllt die festgestellte Planung. Vorrangig werden Flächen für Kompensation genutzt, die abgegraben werden, d.h. ohnehin für die technische Planung beansprucht werden müssen, z.T. kann ein Ausgleich durch Entsiegelung erreicht werden.

II.3.7.3 Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 NEIbtBRG

Gemäß § 17 Abs. 1 NEIbtBRG i.V.m. Anlage 6 NEIbtBRG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Danach ist es verboten, solche Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Mehrere Flächen erfüllen die entsprechenden Kriterien. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen gelten pauschal, wenn die entsprechenden Biotopqualitäten vorliegen, unabhängig davon, ob sie in das Verzeichnis geschützter Landschaftsbestandteile eingetragen sind.

Eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird mit diesem Beschluss für folgende gesetzlich geschützten Biotope erteilt, da die entstehenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können: für 388 m² Allee/Baumreihe/Baumbestand, für 6457 m² mesophiles Grünland und Flutrasen sowie 280 m² halbruderale Gras- und Staudenfluren. Für diese Biotope ist ein Ausgleich der Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 15 BNatSchG möglich.

II.3.8 Belange der Wasserwirtschaft, Überschwemmungsgebiet

Die Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern gemäß §§ 68 Abs. 3 WHG, 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts werden von dem Vorhaben eingehalten.

§ 67 Abs. 1 WHG fordert, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Nach § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist. Bei den in § 68 Abs. 3 WHG geregelten Voraussetzungen handelt es sich um materiellrechtliche Zulassungsschranken, d. h. liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so stellt dies einen Versagungsgrund dar.

Diese und die weiteren wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt das Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen bei der Beachtung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und verfügbaren Nebenbestimmungen. Dies ergibt sich aus den folgenden Ausführungen:

Eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, da es gerade dazu dient, die Ortslage Vietze vor Hochwasser und den damit verbundenen Folgen zu schützen.

Auch eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern kann ausgeschlossen werden. Durch den Deichbau kommt es zu einem Verlust von ca. 4,63 ha Überschwemmungsfläche. Die Verringerung des Überschwemmungsgebietes erfolgt im Siedlungsbereich sowie durch die Aufstellfläche des Deiches.

Retentionsraum im Bereich bebauter Flächen oder im Bereich von Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist grundsätzlich nicht als natürlicher Retentionsraum anzusehen. Bebaute Flächen, aber auch Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß § 34 BauGB (Baulücken) haben den Charakter als natürliche Rückhalteflächen verloren.²⁶ Auch nach der Rechtsprechung ist bei Flächen, die innerhalb eines Ortsbereichs liegen und bebaut sind, nicht von natürlichen Retentionsflächen auszugehen. Unter natürlichen Retentionsflächen sind Landareale zu verstehen, die aufgrund ihrer besonderen Nähe zu dem jeweiligen Gewässer dem Hochwasser durch ihre zumeist seitliche Ausdehnung über das Ufer hinaus Ausbreitungsmöglichkeiten geben und auf diese Weise einen beschleunigten Abfluss des Wassers zumeist stromabwärts verhindern. Darunter fallen bei Hochwasser überflutete innerörtliche Grundstücke gerade nicht.²⁷ Natürliche Rückhalteflächen sind diejenigen Flächen, die noch nicht durch menschliche Nutzungen und Gestaltungen in ihrer Hochwasserrückhaltefunktion beeinträchtigt werden. Daher fallen insbesondere überbaute oder versiegelte Flächen nicht unter den Begriff „natürliche Rückhalteflächen“. Dass mit dem Begriff nicht die bereits baulich veränderten Flächen, sondern vielmehr die bestehenden naturnahen Rückhalteräume gemeint sind, ergibt sich auch aus § 68 Abs. 3 S. 3 WHG. Dort wird bezüglich der natürlichen Retentionsräume vor allem auf Auwälder verwiesen. Diesem Hinweis ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber damit gerade naturnah, nicht verbaute Flächen schützen wollte.²⁸

Bei den überbauten Flächen im Bereich der Ortslage Vietze handelt es sich mithin nicht um natürlichen Retentionsraum, so dass ein Ausgleich weder unter dem Gesichtspunkt des § 68 Abs. 3 Ziffer 1 noch des § 77 WHG erforderlich ist.

Soweit außerhalb des Bebauungszusammenhangs gelegene Flächen betroffen sind, gehen diese als notwendige Folge der Maßnahme zwar teilweise als Retentionsflächen verloren, dies macht die Planung aber noch nicht unzulässig. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Zerstörung natürlicher Retentionsflächen nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG ist vielmehr erst dann gegeben, wenn die Zerstörung erheblich, dauerhaft und nicht ausgleichbar ist. Die Merkmale der Erheblichkeit, Dauerhaftigkeit und Nichtausgleichbarkeit gelten - über den Wortlaut des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG hinaus - nicht nur für das Regelbeispiel der Erhöhung des Hochwasserrisikos, sondern auch für das der Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Norm und wird durch das in § 67 Abs. 1 WHG normierte Ausgleichserfordernis bekräftigt.²⁹ Wesentlich ist eine Veränderung nur dann, wenn es durch den Bau der Hochwasserschutzanlage nachweislich zu mehr als unerheblichen

²⁶ Berendes/ Frenz/ Müggenborg, Kommentar WHG, 2011, § 67, Rd.Nr. 18; Kotulla, Kommentar zum WHG, § 67 RdNr. 14

²⁷ Bay. VGH, Urteil vom 20.11.2012; Az.: 8 B 12.431 m. w. N.

²⁸ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.02.2000, ZfW 2000, S. 199ff

²⁹ Schenk in Sieder/Zeitler/Dahme, Kommentar zum WHG, 44. Ergänzungslieferung 2012, § 68 RdNr. 23; Bay. VGH, Urteil vom 20.11.2012; Az.: 8 B 12.431

Auswirkungen an anderer Stelle kommt, die den Betroffenen und der Allgemeinheit nicht zumutbar sind.³⁰ Durch die Abgrabung von Boden für die Kleigewinnung im Überflutungsbereich werden zusätzliche Flächen für eine häufigere Überflutung als Retentionsraum zur Verfügung stehen. Die Flächen liegen überwiegend in einer Höhenlage von 16,0 bis 18,0 m NN. Sie werden schon bisher fast alljährlich überflutet. Durch die Bodenabgrabung wird der Retentionsraum erweitert.

Die Bodenabgrabung erweitert den Retentionsraum in einer Größenordnung, dass die Verringerung von natürlichen Retentionsflächen im Bereich der Aufstandsfläche des Deiches als unkritisch zu werten ist.

Im Übrigen gilt Folgendes: Nur durch den Bau der Hochwasserschutzanlagen kann dem öffentlichen Belang des Hochwasserschutzes entsprochen werden. Erhaltung von Rückhalteflächen ist zwar im Sinne von „Bewahrung“ derartiger Flächen zu verstehen; was jedoch nicht bedeutet, dass die Flächen durch den geplanten Ausbau überhaupt nicht angetastet werden dürfen. Es müssen in jedem Fall ausreichend Areale verbleiben, die dem Gewässer bei Hochwasser genügend Raum zur seitlichen Ausdehnung belassen, ohne dass es zu unerwünschten Überschwemmungen kommt.³¹ Dieses ist mit der vorliegenden Planung sicher gestellt.

Teile der festgestellten Maßnahmen liegen in dem mit Verordnung vom 09.12.2008 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe von oberhalb Schnackenburg bis zur Staustufe bei Geesthacht.³² Da das Überschwemmungsgebiet vor dem 1. März 2010 und damit vor Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt wurde, gilt es gemäß § 106 Abs. 3 WHG als festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 Abs. 2 bzw. Abs. 3 WHG fort.

§ 78 Abs. 1 WHG normiert, welche Handlungen in einem Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Dazu zählt u.a. auch die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen sowie das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche. Gemäß § 78 Abs. 1 S. 2 WHG gelten die Verbote jedoch u.a. nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes. Von den Verboten unmittelbar kraft Gesetz ausgenommen sind u.a. solche Maßnahmen, deren Vereinbarkeit mit den hochwasserrechtlichen Bestimmungen und Zielsetzungen im Rahmen eines wasserbehördlichen Zulässigkeitsverfahrens geprüft und positiv festgestellt werden.³³ Hier werden die wasserwirtschaftlichen Belange und damit auch solche des Hochwassers im Rahmen der Zulassungsentscheidung geprüft und berücksichtigt. Bei Gewässerausbau- und Deichbaumaßnahmen - wie im vorliegenden Fall - gelten die §§ 67 bis 71 WHG, wobei die Realisierung des Gewässerausbaus gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG insbesondere nicht zu einer Steigerung der Hochwasserrisiken oder zur Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen - wie die Auwälder - führen darf. Auf die obigen Ausführungen unter diesem Gliederungspunkt wird Bezug genommen.

Mithin bedurfte es, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, keiner Ausnahmeerteilung nach § 78 Abs. 3 oder Abs. 4 WHG.

³⁰ Schenk in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Kommentar zum WHG, a.a.O.

³¹ Kotulla, Kom. zum WHG, 2011, § 67, RdNr. 14

³² Bekanntmachung im Nds. MinBl. 48/2008

³³ Czychowski, Kommentar WHG, 11. Auflage, 2014, § 78 Rd.Nr. 22

III. Stellungnahmen und Einwendungen

III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

III.1.1 Landkreis Lüchow-Dannenberg

(Stellungnahmen vom 30.12.2014 / 07.09.2015)

Im Folgenden werden nur die für die Entscheidung wesentlichen Punkte aus den Stellungnahmen des Landkreises aufgegriffen. Zahlreiche weitere vorgebrachte Anregungen und Bedenken haben sich im Laufe des Verfahrens durch Planänderung oder Erläuterung erledigt.

Ziffer 1 und Ziffer 39 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Nach Auffassung des Landkreises handelt es sich bei dem o.a. Vorhaben nicht um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung i.S.d. § 1 Ziffer 7 ROV sowie i.S.d. § 38 BauGB. Das Vorhaben schütze nur ein bestimmtes örtliches Baugebiet in der Trägerschaft der örtlichen Gemeinde vor nur höchsten Hochwässern.

Diese Rechtsauffassung wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Bei dem festgestellten Vorhaben handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben i.S.d. § 15 Abs. 1 ROG. Die Ziele der Raumordnung wurden bei der Abwägung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens beachtet. Insbesondere hat die Planfeststellungsbehörde die vom Landkreis in seiner Stellungnahme konkret benannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung eingestellt. Auf die allgemeine Begründung (Ziffer II.3.2.1 dieses Beschlusses) wird Bezug genommen. Der Landkreis hat in seiner Stellungnahme ausdrücklich festgestellt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entbehrlich sei, da die Raumverträglichkeit des Hochwasserschutzes für die Ortslage Vietze anderweitig, nämlich in dem beantragten Planfeststellungsverfahren nach Deichrecht hinreichend geprüft werden kann.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde handelt es sich auch um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung im Sinne des § 38 BauGB. Dies wurde in der allgemeinen Begründung (Ziffer II.3.2.2) im Einzelnen dargelegt. Der mit diesem Beschluss festgestellte Deich widerspricht zwar geringfügig den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Vietze, Im Dorfe“, hierdurch werden jedoch Belange des Baurechts nur unwesentlich berührt. Die Gemeinde Hühbeck hat im Erörterungstermin ausdrücklich erklärt, dass sie keine Bedenken gegen die Planung habe.

Ziffer 2 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Für den Landkreis ist nicht nachvollziehbar dargestellt, dass die hier vorgenommene Bildung von Planfeststellungsabschnitten das Ergebnis einer planerischen Abwägung mit sachlichem Bezug zu einer konzeptionellen Gesamtplanung ist.

Die Antragstellerin sieht eine konzeptionelle Gesamtplanung zum Schutz der Ortslage Vietze gegeben. Eine Differenzierung beim Schutzniveau in den gebildeten drei Planungsabschnitten sei nicht zulässig. Für alle Abschnitte müsse das einem hundertjährigen Ereignis entsprechende Bemessungshochwasser zugrunde gelegt werden. Die Nummerierung der Planungsabschnitte sei nicht nach der Dringlichkeit der Realisierung erfolgt. Mit dem in diesem Verfahren beantragten ersten Planungsabschnitt wird ein Hochwasserschutz für den am tiefsten gelegenen Ortsteil mit den größten Schäden beim Hochwasser 2013 realisiert. Nächste Priorität hat dann der Planungsabschnitt 3 und zuletzt der Planungsabschnitt 2.

Der Auffassung der Antragstellerin wird gefolgt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegt eine ausreichende konzeptionelle Gesamtplanung vor. Auf Ziffer 4 des Erläute-

rungsberichts sowie Ziffer II.3.2.3 der allgemeinen Begründung dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Die Bodenentnahme dient allein der Gewinnung von Boden zur Umsetzung der mit diesem Beschluss festgestellten Hochwasserschutzanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, z. B. Wege. Die Herrichtung der Bodenentnahmestelle hat nach Beendigung der Baumaßnahmen dieses Planfeststellungsabschnittes zu erfolgen. Die hier beantragten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen allein der Kompensation der mit den Baumaßnahmen dieses Abschnittes verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft. In den Folgeverfahren zur Umsetzung des dritten und zweiten Planungsabschnittes wird dann ggf. eine Erweiterung der Bodenentnahme und die Vergrößerung des vorhandenen Gewässers zu beantragen sein.

Ziffer 3 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Der Landkreis vertritt die Auffassung, dass sich der festgestellte Deich als bauliche Anlage im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Elbe an den Anforderungen des § 78 Abs. 3 WHG messen lassen muss.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist dies unzutreffend. Gemäß § 78 Abs. 1 S. 2 WHG gelten die Verbote dieser Vorschrift u.a. nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus und des Baus von Deichen und Dämmen. Auf die Ausführungen in Ziffer II.3.8 wird Bezug genommen. Mithin bedurfte es, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, keiner Ausnahmeerteilung nach § 78 Abs. 3 oder Abs. 4 WHG. Die wasserwirtschaftlichen Belange und damit auch solche des Hochwasserschutzes wurden im Rahmen der vorliegenden Zulassungsentscheidung geprüft und berücksichtigt.

Was die Ausgestaltung des Hochwasserschutzes anbelangt, fordert der Landkreis, dass andere Bauformen wie z.B. Hochwasserschutzmauern geprüft werden müssten, die den Abflussquerschnitt weniger negativ beeinflussen. Durch das geplante Deichprofil werde das Überschwemmungsgebiet erheblich beeinträchtigt, aus diesem Grund widerspreche der Landkreis dem gewählten Regelquerschnitt. Gefordert wird eine steilere Böschungsneigung als 1:3. Die gewählte Deichkronenbreite von 5,0 m sei für diese Maßnahme überzogen. Der Landkreis fordert, den Deichverteidigungsweg zur Reduzierung des Eingriffes in das Überschwemmungsgebiet, insgesamt auf der Deichkrone anzuordnen. Dadurch wäre eine erhebliche Reduzierung der Aufstandsfläche zu erreichen.

Dieser Forderung kann nicht gefolgt werden. Nachvollziehbar beruft sich die Antragstellerin auf die geltenden Regelwerke und DIN-Vorschriften, in denen die technischen Standards beschrieben sind. Es wird Bezug genommen auf die Ausführung in Ziffer II.3.2.3 dieses Beschlusses.

Ziffer 4 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Der Landkreis beanstandet den von der Antragstellerin bei der Planung zugrunde gelegten Bemessungswasserstand. Der gewählte Bemessungswasserstand dieser Hochwasserschutzanlage läge weit über dem derzeitig noch festgesetzten Bemessungswasserstand, der nach wie vor Grundlage für alle Deichbauplanungen ist. Im Einklang mit dem noch im Jahre 2008 festgesetzten Überschwemmungsgebiet dürfe nur ein maximaler Wasserspiegel von 19,50 m NN angesetzt werden. Bei der Festsetzung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes vom 09.12.2008 sei ein Bemessungshochwasser mit einem Pegelstand von 745 cm am Pegel Wittenberge bei einem Abfluss von 4.000 m³/s errechnet worden. Dabei habe man für die Ortslage Vietze in der Anlage 3 und der Tabelle 4 der zur Neufestsetzung vorgelegten Unterlagen einen Scheitelwasserstand von 19,50 m NN ermittelt. Diese Festlegung sei bereits in Kenntnis der

am 19. November 2008 von den Staatssekretären der Elbanrainerländer neu festgelegten Werte für den Pegel Wittenberge, nämlich ein Abfluss von 4545 m³/s mit einem zugehörigen Wasserstand von 799 cm, erfolgt

Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. Auf Ziffer II.3.2.3 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Die von der Antragstellerin zugrunde gelegten Bemessungsansätze entsprechen der aktuellen Erlasslage und dem Stand der Technik. Im Erlass des Niedersächsische Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (AZ 22-62343/080) vom 09.01.2015 wird dargelegt, wie bei anstehenden Baumaßnahmen die Festlegung des Bemessungswasserstandes zu erfolgen hat. Für die Ortslage Vietze hat der Gewässerkundliche Landesdienst am 16.12.2013 eine Stellungnahme abgegeben und für den Bau der Hochwasserschutzanlagen in der Ortslage Vietze (Elb-km 488) bei einem HQ₁₀₀ einen Bemessungswasserstand von 20,11 m NN vorgeschlagen. Diesen Bemessungswasserstand legt der Geschäftsbereich VI des NLWKN für die Ortslage Vietze fest. Die Bedenken des Landkreises werden insoweit zurückgewiesen. Die Antragstellerin weist zudem darauf hin, dass die vom Landkreis bezüglich des Bemessungswasserstandes vorgetragenen Bedenken auch der erklärten Hochwasserresolution des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 15. Mai 2014 widersprechen.

Ziffer 5 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Der Landkreis hält die beantragte Freibordhöhe von 1,20 m für überhöht. Die Freibordhöhe sei in der gemeinsamen nationalen Hochwasserschutzplanung für die Elbe mit 1,0 m festgelegt.

Dem folgt die Planfeststellungsbehörde. Gemäß dem Beschluss der Staatssekretäre der Elbeanrainerländer vom 19.11.2008 ist auf der Grundlage der DIN 19712 „Flussdeiche“ im Regelfall ein Freibord von 1,0 m anzusetzen.

Die Antragstellerin hat ihre Planung entsprechend angepasst und mit dem 1. Änderungsantrag vom 18.08.2015 ein Freibord von 1,0 m beantragt.

Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen in Ziffer II.3.2.3 dieses Beschlusses.

Ziffer 6 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Der Landkreis hält den in den Antragsunterlagen außendeichs liegenden als „Treibselräumweg“ bezeichneten Weg nicht für erforderlich, da in diesem Abschnitt auf Grund der Strömungsverhältnisse keine größeren Ablagerungen zu erwarten sind.

Die Antragstellerin hat dazu mitgeteilt, dass anstatt des Treibselräumweges an gleicher Stelle ein Weg in Schotterrasenbauweise, als Ersatz für den vorhandenen zu überbauenden Weg, hergestellt werden soll. Der Weg ist zur Erschließung der künftig im Vorland liegenden Grundstücke erforderlich.

Auf dem Erörterungstermin wurde festgestellt, dass der Weg nicht zum Deich gehört und auch nach der eventuellen Übernahme des Hochwasserschutzdeiches durch den Gartower Deich- und Wasserverband als öffentlich zugänglicher Gemeindeweg durch die Gemeinde Höhbeck zu betreiben (Verkehrssicherung) und zu unterhalten ist.

Mit dem 1. Änderungsantrag vom 18.08.2015 wurde das Bauwerksverzeichnis entsprechend angepasst.

Ziffer 7 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Der Landkreis hat angeregt, die Planunterlagen um einen Grunderwerbsplan mit Darstellung der für das Vorhaben benötigten Flächen zu ergänzen und auf dieser Grundlage in den Planfeststellungsbeschluss eine Bestimmung gemäß § 71 WHG zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung aufzunehmen.

Die Identifizierung der für das Vorhaben erforderlichen Flächen ist anhand der ausgelegten Planunterlagen eindeutig möglich. Textlich sind die Flächen im Grunderwerbs-

verzeichnis³⁴ mit Gemarkung, Flurstücksnummer, Namen sowie Anschrift des Eigentümers oder anonymisierender Eigentümersnummer angegeben. Des Weiteren sind die Flächenangaben enthalten, die von den jeweiligen Flurstücken erworben, dauerhaft beschränkt (Grunddienstbarkeit) oder nur während der Bauzeit beansprucht werden (bzw. vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen). Anhand der Grundeigentümerpläne³⁵ ist die Lage der Flurstücke mit den o.g. Angaben zu jedem benötigtem Flurstück deutlich erkennbar. Die Darstellung der Flächen, die in Anspruch genommen werden, ist den Lageplänen³⁶ zu entnehmen.

Im Ergebnis des Erörterungstermins hat die Gemeinde Höhbeck mit dem 1. Änderungsantrag vom 18.08.2015 die Grunderwerbspläne als Planunterlage 8.1 bis 8.3 noch einmal überarbeitet und auch um eine Legende ergänzt. In der Darstellung in den Plänen wird jetzt zwischen benötigten Flächen und dauerhaft beanspruchten Flächen unterschieden.

Die Feststellung zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung gemäß § 71 WHG ist in den Ziffern I.5 und IV. dieses Beschlusses erfolgt.

Ziffer 8 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Der Landkreis verweist auf die aus seiner Sicht nicht eindeutigen bzw. fehlerhaften Angaben zu Betriebs- und Unterhaltungspflichten im Bauwerksverzeichnis.

Mit dem 1. Änderungsantrag vom 18.08.2015. hat die Antragstellerin ein den Forderungen entsprechend überarbeitetes Bauwerksverzeichnis vorgelegt.

Ziffer 9 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Der Landkreis hinterfragt die Notwendigkeit der Anbindung des Weidenweges an den Deichverteidigungsweg. Dieser verlaufe auf einem eigenständigen Flurstück, welches Bauland darstellt. Der Weg sei zudem nicht als öffentlicher Weg gewidmet. Er dient auch nicht der Erschließung.

Im Erörterungstermin begründet die Antragstellerin die Anbindung. Die Aussagen des Landkreises seien richtig. Der Weg werde aber individuell von jedermann genutzt. Um ein unkontrolliertes Betreten des künftigen Deiches zu verhindern, habe man die Anbindung an den Deichverteidigungsweg vorgesehen. Die Vertreter der Gemeinde Höhbeck erklären, dass die Gemeinde dieses Flurstück als Gemeindeweg widmen werde. Unter dieser Voraussetzung ist die beantragte Planung in diesem Punkt folgerichtig.

Ziffer 10 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Der Landkreis sieht keine Notwendigkeit, dass die künftig binnendeichs liegenden Grundstückseigentümer den Deichverteidigungsweg nutzen. In den erteilten Baugenehmigungen sei ausschließlich die Erschließung von der Kapellenstraße her geregelt. Auf eine Beibehaltung eines eventuellen bisherigen faktischen Erschließungsvorteils besteht aus Sicht des Landkreises kein Anspruch.

Die Antragstellerin erklärt, dass sie den Anliegern, die zum Teil von ihren Grundstücken auch Teilflächen für das Vorhaben zur Verfügung stellen, diese Möglichkeit zum

³⁴ Ordner 1, Anlage 7

³⁵ Ordner 1, Anlage 8.1, 8.2 und 8.3

³⁶ Ordner 1, Anlage 3.1 und 3.2

Erreichen ihrer Grundstücke offen halten möchte. Durch die vorgesehenen Absperrungen ist sichergestellt, dass nur die Anlieger den Deichverteidigungsweg nutzen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt grundsätzlich die Auffassung des Landkreises, hält es aber im vorliegenden Fall ausnahmsweise für zulässig, den Anliegern auch diese zweite Möglichkeit zum Erreichen ihrer Grundstücke offenzuhalten. Eine einvernehmliche Planung sichert der Antragstellerin den zügigen Grunderwerb, um möglichst schnell den Hochwasserschutz umsetzen zu können.

Ziffer 11 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Der Landkreis verweist auf die Aussage im LBP, dass der Deichverteidigungsweg für Fahrradfahrer frei gegeben sei. Im Bauwerksverzeichnis sei diese zusätzliche Nutzung jedoch nicht erwähnt.

Die Antragstellerin erklärt, dass eine Freigabe des Deichverteidigungsweges für Fahrradfahrer nicht beabsichtigt sei. Da der jetzt vorhandene Weg sehr wohl von Radfahrern genutzt wird, kann künftig eine solche Nutzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Deshalb wurde dies in den Landespflegerischen Unterlagen berücksichtigt

Da eine Freigabe nicht geplant ist, bedarf es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keiner Aussage im Bauwerksverzeichnis.

Ziffer 12 Stellungnahme vom 30.12.2014

Der Landkreis verweist auf unterschiedliche Stationierungsangaben zum Ende des Deichverteidigungsweges.

Die Antragstellerin erkennt die Ungenauigkeit und beantragt mit dem 1. Änderungsantrag vom 18.08.2015 das Ausbauende bei Station 0+467.

Ziffer 13 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Der Landkreis weist daraufhin, dass im Bereich ab Station 0+400 eine Querschnittsdarstellung fehlen würde, aus der die Entwässerung und die künftige gesetzliche Grenze des Deiches erkennbar ist.

Die Antragstellerin hat vor dem Erörterungstermin dem Landkreis und der Planfeststellungsbehörde ein bei Station 0+420 erstelltes Profil übersandt. Dieses Profil ist Bestandteil des 1. Änderungsantrages vom 18.08.2015.

Im Hinblick auf den neuen Querschnitt und den Lageplan 3.2 wurde im Erörterungstermin die Frage gestellt, inwieweit eine Deichentwässerung auch von Station 0+375 bis 0+467 (Bauende) erforderlich sei.

Im Erörterungstermin erklärt die Antragstellerin, dass sie in diesem Abschnitt eine Deichentwässerung vorsehen werde. Abweichend davon hat sie im Antrags Schreiben des 1. Änderungsantrags vom 18.08.2015 dargelegt, dass sie auf die Anlage einer Entwässerungsmulde im Bereich der Überfahrt (ca. Station 0+380) bis zum Bauende verzichte, da sich unmittelbar hinter dem Deich höher liegendes Gelände anschließt. Die Planfeststellungsbehörde hält es für zulässig, in diesem Abschnitt auf eine Deichentwässerung zu verzichten.

Ziffer 14 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Der Landkreis hält den außendeichs geplanten Auelehmsporn für nicht ausreichend, da nach seiner Kenntnis mit leicht durchlässigen Untergründen und dementsprechend hohem Qualmwasseranfall zu rechnen ist.

In dem Baugrundgutachten der GGU-Bericht 9010/2014 vom 24.09.2014 wurde die Qualmwassermenge ermittelt. Mit dem 1. Änderungsantrag vom 18.08.2015 wurde in der Planunterlage 9 bei der Oberflächenentwässerung der in dem Gutachten von GGU ermittelte Qualmwasseranfall berücksichtigt.

Ziffer 15 bis Ziffer 17 der Stellungnahme vom 30.12.2014 und Ziffer 3, Ziffer 9 bis Ziffer 12 der Stellungnahme vom 07.09.2015

Der Landkreis äußert sich kritisch zur geplanten Beseitigung des Niederschlagswassers und des von den Hochwasserschutzanlagen anfallenden Wassers. Auch wird die fehlende Erlaubnis für eine Einleitung des gesammelten Wassers thematisiert.

Im Erörterungstermin wurde zwischen Antragstellerin, Landkreis und Planfeststellungsbehörde einvernehmlich festgelegt, dass die Einleitung in die Elbe am derzeit geplanten Standort verbleiben, jedoch technisch anders ausgestaltet werden soll. Es soll die Ableitung im Hochwasserfall durch den Deich über eine Druckrohrleitung mit einem Kleinschöpfwerk erfolgen. Es wurde vereinbart, die anfallenden Wassermengen für die Dimensionierung der baulichen Anlagen und zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu ermitteln. Um weitere Deichquerungen im Zuge der Realisierung der noch folgenden Bauabschnitte zu vermeiden, soll die Dimensionierung des Pumpwerkes die folgenden Bauabschnitte mit berücksichtigen.

Gefordert wurde auch ein Mindestabstand des Schöpfwerkes von 5,0 m zum Deichfuß nach der DIN 19712.

Die Antragstellerin hat sich bereit erklärt, eine entsprechende Überplanung durchzuführen und eine Planunterlage für einen Änderungsantrag zu erstellen. Im Erörterungstermin wurde vereinbart, die Antragsunterlage vor Beantragung mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Im Ergebnis dieser Abstimmung hat die Antragstellerin mit dem 1. Änderungsantrag vom 18.08.2015 eine entsprechende Planunterlage (Anlage 9 des Technischen Teils) vorgelegt. Mit der Planunterlage wurde eine durch das Ingenieurbüro Rauchenberger GmbH mit Datum vom 09.07.2015 aufgestellte detaillierte Berechnung der im Einzugsgebiet zu sammelnden und abzuführenden Wassermengen vorgelegt. Dabei wurde die Realisierung aller drei Deichbauabschnitte zu Grunde gelegt. Im Zuge der danach erforderlichen Neuordnung der Entwässerung (Niederschlagswasser von Straßen und befestigten Flächen sowie Qualm- und Oberflächenwasser von den Hochwasserschutzanlagen) von Vietze sind zusätzlich zum Bau von Kanälen und Steuerungseinrichtungen die in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen zwei Einleitungsstellen zu errichten. Für die technische Ausführung (Rohrdurchmesser, Pumpendimensionierung usw.) und die Festsetzung der Einleitungsmengen in der wasserrechtlichen Erlaubnis waren unterschiedliche Betriebsfälle zu betrachten.

An der Einleitungsstelle I (R 1.10) ist außerhalb eines Hochwasserereignisses das Niederschlagswasser und das Oberflächenwasser von den Hochwasserschutzanlagen in die Elbe einzuleiten. Zu diesen Mengen kommt bei Pumpbetrieb im Hochwasserfall das Qualmwasser hinzu. Die Antragstellerin hat hier auf der Grundlage des Baugrundgutachtens der GGU 0,23 m³/s je lfdm Deich angesetzt. Nach der Anlage 9 ergibt sich für die Einleitungsstelle I (R1.10) eine maximale Einleitungsmenge von 168 l/s.

An der Einleitungsstelle II (R 1.3) ist nach Aussage der Antragstellerin durch das hier sehr hoch liegende Gelände der Qualmwasseranfall nicht zu berücksichtigen. Demnach ist hier für die Erlaubnis eine maximale Einleitungsmenge von 59,9 l/s anzusetzen.

Die Antragstellerin hat zusätzlich zur Berechnung der abzuführenden Wassermengen und der Bemessung der Kanalisation Planunterlagen für das Schöpfwerk und dessen

Pumpendimensionierung vorgelegt. Der Landkreis trägt in seiner Stellungnahme vom 07.09.2015 zum 1. Änderungsantrag im Hinblick auf die Anlage 9 nachfolgende Bedenken vor:

Der Landkreis bemängelt, dass die Ermittlung des abflusswirksamen Niederschlags nicht ausreichend dargelegt sei.³⁷

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen in der Anlage 9. Dort sind unter Ziffer 1.3.1.1 die maßgeblichen Parameter des in Abstimmung mit dem Landkreis festgelegten Regenereignisses benannt. Weiter heißt es dort „...Für die Ermittlung der Regenspende in Abhängigkeit und Dauer wird also in diesem Fall nicht auf die – Starkniederschlagshöhen für Deutschland – KOSTRA (DWD, 1997), wie sonst gem. DWA – A 118 empfohlen, zurückgegriffen,...“. In der der Planfeststellungsbehörde durch den Antragsteller mit dem 2. Änderungsantrag vom 20.11.2015 übersandten und überarbeiteten Anlage 9 ist vorige Aussage noch durch den Halbsatz „...sondern auf die erfahrungsgemäß ortsübliche Regenspende, welche sich seit Jahrzehnten bewährt hat....“ ergänzt worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht dies als eine ausreichende Darlegung an.

Der Landkreis vermisst einen Nachweis bzw. Aussagen über eine ausreichende Dimensionierung des Schöpfwerkes für den Fall künftiger Änderungen an der Oberflächenentwässerung.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist nicht zu beanstanden, dass die nach der Anlage 9 des 2. Änderungsantrages vom 20.11.2015 erfolgte Berechnung und Planung der erforderlichen Anlagen (Kanäle, Pumpen usw.) den Status Quo zu Grunde legt, da die Antragstellerin die Oberflächenentwässerung nur insoweit neu zu ordnen hat, als dieses durch den Deichbau erforderlich wird. Gleichwohl hat das Schöpfwerk mit einer Pumpenförderleistung von 231 l/s³⁸ gegenüber der derzeitigen maximal zu pumpenden Wassermenge von 168,7 l/s eine beträchtliche Reserve.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Vorgehensweise der Antragstellerin bei der Berechnung des zu beseitigenden Oberflächenwassers nicht zu beanstanden.

In Ziffer 11 und Ziffer 12 seiner Stellungnahme vom 07.09.2015 verweist der Landkreis auf Unstimmigkeiten in der Anlage 9 des 1. Änderungsantrages vom 18.08.2015.

Auch dahingehend hat die Antragstellerin eine entsprechende Überarbeitung und Ergänzung der Anlage 9 durchgeführt, welche die Planfeststellungsbehörde für richtig und ausreichend hält.

In Ziffer 3 seiner Stellungnahme vom 07.09.2015 rügt der Landkreis, dass aus den Unterlagen des Änderungsantrages nicht zu erkennen sei, ob das Schöpfwerk den erforderlichen Mindestabstand von 5,0 m zum Deichfuß einhält

Die Planfeststellungsbehörde hat der Antragstellerin in der NB I.4.1.1.1 aufgegeben, dass die Vorgaben nach Ziffer 13.3.9 der DIN 19712 / 2013 -1 einzuhalten sind.

Die Antragstellerin hat mit dem 2. Änderungsantrag die Anlage 9 überarbeitet. Es ist dort nunmehr ein idealisierter Deichfuß in der Anlage 4 / Blatt 1 zur Planunterlage 9 dargestellt.

³⁷ vgl. Ziffer 9 der Stellungnahme vom 07.09.2015

³⁸ nach Ziffer 1.3.2.2 der Anlage 9

Zu den vorgebrachten Anregungen / Bedenken und den für erforderlich gehaltenen Auflagen zu der wasserrechtlichen Erlaubnis für die vorgesehenen Einleitungen von gesammeltem Oberflächenwasser in die Elbe ist auf den **Teil B** dieses Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen.

Ziffer 18 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Der Landkreis fordert die planerische Darstellung der nach dem Antrag³⁹ geplanten Wiederherstellung von Einfriedungen als notwendige Folgemaßnahmen des Deichbaus.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund des diesbezüglichen Vortrags des Landkreises im Erörterungstermin die Rechtslage geprüft. Die Antragstellerin hat im Antrag die Wiederherstellung (als Folgemaßnahme) zugesichert. Für diese Einfriedungen in einer Entfernung bis 50 m landseitig des Deiches und im Überschwemmungsgebiet der Elbe können die entsprechenden Befreiungen bzw. Ausnahmen nicht mit diesem Planfeststellungsbeschluss mit erteilt werden, da die konkrete Lage und bauliche Ausgestaltung nicht feststeht. Der Landkreis hat im Erörterungstermin erklärt, dass gegen Zäune grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Dies wurde in die planerische Abwägung eingestellt. Die Antragstellerin hat vor dem Bau der Einfriedungen Ausführungspläne zu erstellen und bei der unteren Deich- und Wasserbehörde die erforderlichen Genehmigungen zu beantragen. Zur Abstimmung mit den Eigentümern wird auf NB I.4.1.5.6 verwiesen. Mit den Arbeiten darf erst nach Vorliegen der Genehmigungen begonnen werden. Hierzu ist auf NB I.4.1.2.2 zu verweisen.

Ziffer 19 der Stellungnahme vom 30.12.2014 / Ziffer 7 der Stellungnahme vom 07.09.2015

Der Landkreis vertritt die Auffassung, dass die in Anspruch zu nehmenden Baustelleneinrichtungsflächen in den Antragsunterlagen nicht eindeutig dargestellt sind. Dieses sei nicht nur für die Abarbeitung des Eingriffes wichtig, sondern auch für einzukonzentrierende Genehmigungen, hier z. B. für bauliche Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet der Elbe.

In der Deichtrasse erfolgt der Bau in Vor-Kopf-Bauweise, so dass hier keine zusätzlichen Flächen benötigt werden. In dem festgestellten LBP sind die Flächen für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung in Ziffer 5.1.2 des Erläuterungsberichts sowie in der Planunterlage 3.2 des LBP dargestellt. Diese liegen am Wendehammer Pappelweg, zwischen Deichtrasse und Bebauung im Bereich der nördlichen Deichzufahrt sowie im Bereich der an Deich-km 0+020 binnendeichs angrenzenden Ackerflächen. Die genutzten Flächen sind mit V 5 bezeichnet und wurden bei der naturschutzfachlichen Abarbeitung berücksichtigt. Als Vermeidungsmaßnahme ist verbindlich festgelegt, dass darüber hinaus keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Soweit zusätzlicher Bedarf an Baustelleneinrichtungsfläche entsteht bzw. beantragte Flächen verlagert werden, ist dieses nur nach Zustimmung durch die Planfeststellungsbehörde möglich. Auf die NB I.4.1.5.4 wird verwiesen

In Ziffer 7 seiner Stellungnahme vom 07.09.2015 weist der Landkreis daraufhin, dass die in Anlage 3.2 mit einer „zackigen Wellenlinie“ dargestellte Außendeichsfläche nicht zeichenerklärt sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat durch verbale Ergänzung des Plans in der Ziffer 1.2.3 dieses Beschlusses festgelegt, dass es sich hierbei um den Bereich des herzustellenden Deckwerkes aus Deckwerkssteinen handelt. Der Aufbau ist in der Anlage 5.3 des 1. Änderungsantrages dargestellt.

³⁹ Ziffer 7.10 des Erläuterungsberichtes

Ziffer 20 und Ziffer 22 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Der Landkreis hält die Angaben zum beantragten Bodenabbau für nicht eindeutig und von den Angaben her für nicht ausreichend, um z. B. die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen beurteilen zu können. Auch wird darauf hingewiesen, dass hier schon ein Bodenabbau zu einem früheren Deichbauvorhaben erfolgt sei. Es sei eine eindeutige Abgrenzung erforderlich, welche Maßnahmen dieser Bodenentnahme zuzuordnen sind.

Die Antragstellerin verweist auf Details zum Abbau und der geplanten Herrichtung im Erläuterungsbericht, dem Maßnahmenblatt E 2 und dem Herrichtungsplan (Blatt Nr. 2 des LBP). Die vom Landkreis angesprochenen unterschiedlichen Angaben zur entstehenden Wasserfläche haben ihre Ursache darin, dass die Mächtigkeiten der tatsächlich gewinnbaren Böden nur abgeschätzt werden können und dass die Wasserstände in der Bodenentnahme, welche auch von den Wasserständen der Elbe abhängen, schwankend sind. Da der Weg zum Abtransport im Norden liegt, würde grundsätzlich mit dem Abbau im Süden begonnen werden.

Aufgrund der Bedenken hat die Antragstellerin den LBP in Teilen überarbeitet. Diese Änderungen wurden den unteren Naturschutzbehörden übersandt. Im Erörterungstermin wurden die Vorgehensweise zum Bodenabbau, die Gestaltung und die Renaturierung der Bodenentnahme ausführlich diskutiert.

Es wurde festgelegt, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu entscheiden ist, ob auf die im Herrichtungsplan dargestellte Insel verzichtet werden soll, da hier aufkommender Bewuchs nur mit erheblichem Aufwand gepflegt werden kann. Die Änderung soll im Zuge der Ausführungsplanung umgesetzt werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Regelungen in den NB I.4.1.2.3 und I.4.1.3.2, in denen dies sichergestellt wird und darüber hinaus die vom Landkreis für erforderlich gehaltene Beteiligung der Wasserbehörde festgelegt ist.

Die Planfeststellungsbehörde hält die mit dem 1. Änderungsantrag vorgelegte Planung zum Bodenabbau, dargestellt im Textteil des LBP unter Ziffer 3.4.2 und den Kartenblättern Nr. 2 und 3.3, in Verbindung mit der NB I.4.1.2.3 für ausreichend, um mögliche wasserwirtschaftliche Auswirkungen so weit beurteilen zu können, dass eine Genehmigung grundsätzlich mit erteilt werden kann. Der Landkreis hat dieser Vorgehensweise im Erörterungstermin zugestimmt. Die Wasserbehörde hat auf diese Weise die Möglichkeit, wasserwirtschaftliche Belange durch Vorgaben zum Abbau sicherzustellen.

Zu der vom Landkreis geforderten Prüfung und Abgrenzung zur ehemaligen Bodenentnahme hat das Büro Lamprecht & Wellmann GbR der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 16.02.2015 Unterlagen übersandt. Die im Bereich der jetzt geplanten Bodenentnahme zu früherer Zeit durchgeführten Abbau- und Kompensationsmaßnahmen wurden mit dem Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des linksseitigen Elbedeiches und der Seegerückstaudeiche im Meetschow-Gorlebener Deich- und Wasserverband vom 17.11.1998 und dem hierzu ergangenen Planänderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 30.04.2003 genehmigt. Überschneidungen mit den hier beantragten Maßnahmen ergeben sich nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde danach nicht. In den überarbeiteten landespflegerischen Unterlagen ist die Maßnahme aus diesem früheren Verfahren nunmehr im Kartenblatt Nr. 3.3 als „nachrichtlich“ dargestellt.

Ziffer 22 bis Ziffer 24 Stellungnahme vom 30.12.2014

Die Punkte 22 bis 24 haben sich aufgrund der Ergebnisse der Erörterung erledigt.

Ziffer 25 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Der Landkreis befürchtet durch Baustellenverkehr Schäden an seiner Kreisstraße K 28.

Die Antragstellerin erklärt im Erörterungstermin, dass 90 % bis 95 % der Materialtransporte über Gemeindewege abgewickelt werden. Im Erörterungstermin fordert der Landkreis nur eine Beweissicherung, wenn Bodentransporte über die Kreisstraße erforderlich werden. Die Antragstellerin sagt für diesen Fall eine Beweissicherung und Kostentragung für durch den Deichbau verursachte Schäden zu. Auf die Zusage I.4.2.1 wird verwiesen.

Ziffer 26 und Ziffer 27 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Der Landkreis problematisiert, dass die Hochwasserschutzplanungen den Festsetzungen des Bebauungsplans „Vietze, Im Dorfe“ widerspricht, da die festgestellten Anlagen teilweise in Bereichen geplant seien, in denen bauplanungsrechtlich ein Kinderspielplatz, eine öffentliche Verkehrsfläche bzw. Parkanlage vorgesehen ist. Aus diesem Grund seien Befreiungen gemäß § 31 BauGB erforderlich.

Es wird Bezug genommen auf die allgemeine Begründung zu baurechtlichen Fragen (Ziffer II.3.2 dieses Beschlusses). Es handelt sich vorliegend um eine überörtliche Fachplanung, so dass die §§ 29 bis 37 BauGB keine Anwendung finden, wenn die betroffenen Kommunen beteiligt werden. Dies ist vorliegend erfolgt. Der Vertreter der Gemeinde hat im Erörterungstermin noch einmal ausdrücklich erklärt, dass keine Bedenken aus städteplanerischer Sicht bestehen.

Befreiungen gemäß § 31 BauGB sind danach nicht erforderlich. Jedoch sind städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Dies ist in der fachplanerischen Abwägung dieses Planfeststellungsbeschlusses erfolgt.

Ziffer 28 und Ziffer 29 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Es handelt sich vorliegend um eine überörtliche Fachplanung. In die Abwägung über Trassenvarianten wurde die Nähe der vorhandenen Bebauung eingestellt. Eine dem Gewässer nähere Trasse scheidet aufgrund der in Ziffer II.3.2 genannten Gründe aus. Bei Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sind die §§ 29 bis 37 BauGB, also auch § 35 Abs. 1 BauGB nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Kommunen beteiligt werden. Auf Ziffer II.3.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Ziffer 30 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Eine Entscheidung gemäß § 66 NBauO ist aufgrund von § 61 Abs. 1 Ziffer 1 NBauO nicht erforderlich. Im Übrigen hat der Landkreis inhaltlich keine Bedenken.

Ziffer 31 Stellungnahme vom 30.12.2014

Es handelt sich vorliegend um eine überörtliche Fachplanung. In die Abwägung über Trassenvarianten wurde die Nähe der vorhandenen Bebauung eingestellt. Eine andere Variantenwahl unter Berücksichtigung von Vordächern u.ä. schließt die Planfeststellungsbehörde aus.

Ziffer 32 der Stellungnahme vom 30.12.2014 / Ziffer 18 der Stellungnahme vom 07.09.2015

Der Landkreis hat sich als nach den §§ 19 Abs. 1 S. 1, 20 Abs. 1, S. 1 NDSchG zuständige Denkmalschutzbehörde auf das Schreiben des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege vom 18.12.2014 bezogen und sich den Vortrag zu Eigen gemacht.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege fordert darin für die Dauer der Erdbauarbeiten eine archäologische Baubegleitung, die von der Antragstellerin eingestellt werden sollte. Außerdem wird die Festsetzung von Vorgaben für die archäologische Baubegleitung gefordert.

Die Antragstellerin ist mit einer archäologischen Baubegleitung einverstanden.
Auf die NB I.4.1.5.5 wird Bezug genommen.

Ziffer 38 der Stellungnahme vom 30.12.2014

Der Landkreis verweist auf die nicht eindeutige Darstellung der Ersatzmaßnahme E 12 aus einem anderen Deichbauvorhaben. Darüber hinaus kritisiert er die hier vorgesehene Anpflanzung von 2400 m² Hartholzauwald als Kompensationsmaßnahme aus dem abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren.

Die Antragstellerin ist dem nachgekommen und hat in dem festgestellten LBP bei der Darstellung der Ersatzmaßnahme E 12 in Blatt Nr. 3.3 des LBP ausreichend deutlich gekennzeichnet, dass es sich um eine Kompensationsmaßnahme aus einem anderen Deichbauvorhaben handelt. Zu der vom Landkreis angeregten Überplanung dieser Kompensationsmaßnahme im Bereich der Bodenentnahme wird festgestellt, dass die Gemeinde Höhbeck als Antragstellerin in diesem Verfahren nicht zur Überplanung von Kompensationsmaßnahmen aus vorausgegangenen Verfahren verpflichtet werden kann.

Ziffer 17 der Stellungnahme vom 07.09.2015

Der Landkreis weist hinsichtlich der Aussagen in der Anlage 9 des 1. Änderungsantrages daraufhin, dass nur der Landkreis als Bauaufsichtsbehörde einen Prüfingenieur beauftragen kann.

Zu der Frage der Erforderlichkeit statischer Nachweise ist auf die NB I.4.1.4.2 zu verweisen.

Ziffer 22 bis Ziffer 24 der Stellungnahme vom 07.09.2015

Unter Ziffer 22 rügt der Landkreis, dass ihm die geänderten Kompensationsmaßnahmen A 3 und A 4 (Pläne / Maßnahmenblätter) nicht mit dem 1. Änderungsantrag zur Stellungnahme vorgelegt worden seien. Die hier genannten Änderungen bei der Landschaftspflege (auch A 3 und A 4) erfolgten aufgrund der vorgetragenen Bedenken und wurden der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises per E-Mail am 30.01.2015 übersandt. Die Änderungen wurden anlässlich des Erörterungstermins vorgestellt und besprochen. Auf Ziffer II.1 dieses Beschlusses wird Bezug genommen. Eine nochmalige Beteiligung war daher nicht erforderlich.

Unter Ziffer 23 weist der Landkreis daraufhin, dass das Deckwerk ggf. noch bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen sei. Das Büro Lamprecht & Wellmann GbR hat der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 16.09.2015 mitgeteilt, dass dieser zusätzliche Eingriff mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen abgedeckt sei. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde.

Bezüglich der Benehmensherstellung i. S. von § 17 BNatSchG (Ziffer 24 der o.g. Stellungnahme) wird auf die Ausführungen in Ziffer II.1 dieses Beschlusses Bezug genommen.

III.1.2 Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (BRV)

(Stellungnahme vom 19.12.2014)

Die BRV äußert sich kritisch zur Bewertung des Grünlandes im Vorhabensbereich bzw. in den vorgelagerten Flächen des mesophilen Grünlandes. Sie regt an, zu prüfen, ob es sich um eine extensive Magerweide mit einem gewissen Anteil von Mähwiesenarten und um den FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" handelt.

Nach einem Abstimmungsgespräch zwischen der Antragstellerin, der BRV und der Planfeststellungsbehörde am 21.01.2015 bestand Einvernehmen darüber, dass 400 m² als FFH - Lebensraumtyp 6510 einzustufen sind.

Die BRV gibt nachfolgende Hinweise und Anregungen zum Kompensationskonzept: Die Entwicklung von mesophilem Auengrünland sei grundsätzlich aus naturschutzfachlicher Sicht ein favorisiertes Ziel, insbesondere mit Blick auf die durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Biotopstrukturen, scheine aber in der durch den LBP skizzierten Form schwierig umsetzbar. Anhand der Planunterlage ergäben sich Zweifel sowohl in Bezug auf die topografischen Gegebenheiten im Bereich der Maßnahmen A/E 2 als auch wegen der zukünftigen Pflege.

Zur Entwicklung mesophilen Auengrünlandes bedürfe es einer mindestens zweimaligen Mahd mit Abtransport des Mahdgutes, vor allem, wenn die Kompensation auf die Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps 6510 abziele. Die Realisierbarkeit einer regelmäßigen Mahdnutzung sei nach den Erfahrungen der BRV aufgrund des ungünstigen Flächenzuschnittes nicht ohne weiteres möglich. Im Bereich des Flurstückes 46/2 komme erschwerend hinzu, dass sich hier infolge der Nichtnutzung stabile Land-Reitgrasfluren etablieren konnten, deren Rückführung in Auengrünland nach derzeitigem Kenntnisstand noch am wahrscheinlichsten mit einer viermal jährlich erfolgenden Mahd, aber ohne 100%-Erfolgsgarantie, erreicht werden könne. Hier stelle sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes. Darüber hinaus befänden sich in dem in Rede stehenden Bereich zwei Braunkehlchenreviere, die bei einer Umgestaltung wiederum kompensiert werden müssten.

Die BRV schlägt alternativ eine nachhaltige Pflege des Bereichs im Rahmen von Beweidung vor.

Diesem Vorschlag ist die Antragstellerin nachgekommen und hat die Maßnahmenblätter überarbeitet. Diese wurden anlässlich der Erörterung vorgestellt. Danach ist anstelle der geplanten Mahd auf den Flächen eine extensive Rinderbeweidung vorgesehen. Im Erörterungstermin hat die Vertreterin der BRV erklärt, dass sich ihre Bedenken bezüglich der Bodenentnahmestelle durch die Umplanung erledigt haben. Mit dem 1. Änderungsantrag vom 18.08.2015 hat die Antragstellerin eine entsprechend abgeänderte Maßnahmenplanung vorgelegt.

Die Planung einer Steilkante als Habitatangebot für Uferschwalben wird von der BRV sehr positiv bewertet. Ob der im LBP dargestellte Standort richtig gewählt ist, könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher beurteilt werden. Eine Steilkante mit entsprechender Biotopfunktion müsse zwingend dort verortet werden, wo lehmiges Material ansteht. Daher biete sich der Einsatz einer erfahrenen und sachkundigen ökologischen Baubegleitung bei der Detailgestaltung der Kompensationsmaßnahmen in besonderer Weise an.

Nach der Abstimmung zwischen der Antragstellerin, der BRV und der Planfeststellungsbehörde am 21.01.2015 wurde hierzu einvernehmlich festgelegt, dass eine ökologische Baubegleitung die geeignete Stelle (lehmiger Boden) und die Detailgestaltung

vorgeben soll. Die Planfeststellungsbehörde hält es für erforderlich, dass hierbei auch die zuständigen Naturschutzbehörden beteiligt werden. Auf NB I.4.1.3.2. wird verwiesen.

Die weiteren Empfehlungen der BRV beziehen sich auf die Kompensationsmaßnahmen am Ortsrand von Vietze (Maßnahme A3) sowie innerhalb der Feldflur. Insbesondere geht es um die Artenvorkommen von Feldgrille und Braunkehlchen. So ist die Erweiterung der Obstwiese bei Vietze nach Auffassung der BRV kritisch zu sehen, da die genannte Fläche nachweislich von der Feldgrille besiedelt ist. Es wird vorgeschlagen, statt weiterer Bepflanzung eine Aufwertung der Offenlandlebensräume vorzunehmen. Ähnlich verhält es sich mit der geplanten Pflanzung der Obstbaumreihe am Gemeindegeweg in Vietze. Grundsätzlich sei die Wegrandsicherung ein sehr wichtiges Ziel; an dieser Stelle schlägt die BRV vor, die Bepflanzung deutlich lockerer zu gestalten, da die Rainfarnsäume entlang des Weges Lebensraum des Braunkehlchens sind. Hier bietet es sich an, lockere Trupps von Rasengebüschen zu pflanzen.

Mit dem 1. Änderungsantrag vom 18.08.2015 hat die Antragstellerin die im Erörterungstermin abgestimmten Änderungen für die Kompensationsmaßnahmen A 3 und A 4 vorgelegt. Bei der Maßnahme A 3 soll danach auf die Pflanzung der 30 hochstämmigen Obstbäume verzichtet werden. Stattdessen wird der westlich angrenzende bereits sehr stark verbuschte Sandmagerrasen entkusselt und dauerhaft (z.B. durch extensive Schafbeweidung) gehölzfrei gehalten werden. Bei der Maßnahme A 4 ist eine lockere Bepflanzung vorgesehen und neben Obstbäumen werden auch einzelne Sträucher zur Erweiterung des Strukturangebotes gepflanzt werden.

Die BRV rügt, dass im Textteil des LBP (S. 103) weitere Maßnahmen zur Herrichtung von Offenlebensräumen skizziert seien, die sich in Karten nicht wiederfinden. Die Aussage findet sich nicht im LBP, sondern in der UVS. Es werden verschiedene weitere Kompensationsmaßnahmen als geeignet dargestellt. Im LBP sind nicht alle diese Maßnahmen aufgegriffen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Bilanzierung im LBP nachvollziehbar und die letztlich ausgesuchten und beantragten Maßnahmen ausreichend, um die durch die Deichbaumaßnahme verursachten Eingriffe adäquat auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Die BRV begrüßt die Durchführung der Deichbauarbeiten in Vor-Kopf-Bauweise. Unbefriedigend sei dagegen, dass die Baustelleneinrichtungsflächen noch nicht bestimmt sind.

In dem festgestellten LBP sind die Flächen für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung in Ziffer 5.1.2 des Erläuterungsberichts sowie in der Planunterlage 3.2 des LBP dargestellt. Diese liegen am Wendehammer Pappelweg, zwischen Deichtrasse und Bebauung im Bereich der nördlichen Deichzufahrt sowie im Bereich der an Deich-km 0+020 binnendeichs angrenzenden Ackerfläche.

Die Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen, die über das im Antrag dargestellte Maß hinausgehen, sind nicht über diesen Planfeststellungsbeschluss gedeckt und ggf. ergänzend zu beantragen. Auf NB I.4.1.5.4 wird Bezug genommen.

Die BRV hält die Absenkung der Hochborde in Abständen von 25 m aus Gründen des Schutzes von Kleintieren, insbesondere Amphibien, für gut geeignet, um die Barriere Wirkung zu verringern. Bei der Auswahl der entsprechenden Fertigteile bzw. dem späteren Einbau sei unbedingt darauf zu achten, dass diese mehr oder weniger exakt auf Fahrbahnhöhe des Deichverteidigungsweges eingebaut werden, damit im Absen-

kungsbereich keine Absätze entstehen. Nur so sei die vollständige Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten.

Die geforderte Ausführung wird der Antragstellerin aufgegeben. Auf NB I.4.1.3.10 wird verwiesen.

III.1.3 Gartower Deich- und Wasserverband

(Stellungnahme vom 03.12.2014)

Grundsätzlich hat der Gartower Deich- und Wasserverband keine Einwände gegen die Planungen.

Er weist jedoch darauf hin, dass es bislang keinen Vorstandsbeschluss gäbe, der eine spätere Unterhaltung des Deiches oder die Hinzuziehung zum Verbandsgebiet des Gartower Deich- und Wasserverbandes beinhaltet. Somit sei die entsprechende Aussage im Erläuterungsbericht falsch.

Die Antragstellerin hat hierzu dargelegt, dass nach Fertigstellung eine Übernahme der Hochwasserschutzanlagen durch den Gartower Deich- und Wasserverband angestrebt werde, jedoch eingeräumt, dass ein entsprechender Vorstandsbeschluss noch nicht existiert.

Die Übertragung der festgestellten Anlagen auf den Gartower Deich- und Wasserverband ist nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Auf den entsprechenden Hinweis in Ziffer I.4.3.6 wird Bezug genommen. Darüber hinaus erfolgt diese Richtigstellung auch in dem mit 1. Änderungsantrag vom 18.08.2015 vorgelegten Bauwerksverzeichnis.

III.1.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen (LWK)

(Stellungnahme vom 22.12.2014)

Die LWK hat keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, gibt aber noch die folgenden Anmerkungen und Hinweise:

Nach der Darstellung in den technischen Unterlagen in der Anlage 3.1 sei die Zuwegung vom Pappelweg zum Treibselräumweg und damit zu den elbeseitig liegenden und teilweise landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne Einschränkung möglich. In der Darstellung der Anlage 3.2 ist die Zuwegung von der Kapellenstraße zum Treibselräumweg jedoch durch eine Schranke abgesperrt. Diese Schranke ist aus Sicht der LWK an dieser Stelle unnötig und für die dienstlichen Verpflichtungen auch der LWK nur hinderlich.

Im Erörterungstermin wird klargestellt, dass es sich hier nicht um einen Treibselräumweg sondern um einen Erschließungsweg handelt und damit um keine Anlage des Hochwasserschutzes. Das Bauwerksverzeichnis ist mit dem 1. Änderungsantrag vom 18.08.2015 entsprechend geändert worden. Aus Sicht der Antragstellerin ist ein Zugang zu diesem Weg zur Erschließung der Vorlandflächen von zwei Seiten her nicht erforderlich. Die LWK stimmt dem zu, soweit die Zuwegung vom Pappelweg her ohne eine Schranke möglich ist. Im Plan ist an dieser Stelle keine Schranke eingezeichnet.

Die LWK rügt, dass im Erläuterungsbericht zur Umweltverträglichkeitsstudie unter Ziffer 3.2.3 (Vorbelastung – Schadstoffeinträge) auf die Schwermetallbelastung der Sedimente hingewiesen wird. Die nach den Kenntnissen der LWK wesentlich gravierenderen Belastungen durch Dioxine würden hier überhaupt nicht erwähnt. Im Erörterungs-

termin wird festgestellt, dass die Dioxinbelastung ein Problem für die Landwirtschaft darstellt, jedoch der Deichbau hierauf keine Auswirkungen hat.

Die LWK weist darauf hin, dass im Erläuterungsbericht zur Umweltverträglichkeitsstudie unter 3.3.3 Vorbelastung – Verschmutzung der Elbe von diffusen Einleitungen insbesondere durch die Landwirtschaft die Rede sei.

Die Landwirtschaft sei Mitverursacher diffuser Einträge in das Grundwasser bzw. auch in Oberflächengewässer. Dieses bringe die landwirtschaftliche Nutzung allein durch die Bodenbearbeitung und die Düngung mit sich. Selbst die ökologische Flächenbewirtschaftung ohne mineralische Düngung führe zu Nährstoffeinträgen.

Einleitungen durch die Landwirtschaft dagegen seien weder rechtlich zulässig noch würden sie in der Praxis vorgenommen. Im Erörterungstermin wird durch die Antragstellerin klargestellt, dass es sich um einen Formulierungsfehler handelt und hier „Einträge“ gemeint seien. Eine Änderung der Unterlagen hält die Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich.

III.1.5 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)

(Stellungnahme vom 14.11.2014)

Das LAVES hat gegen das festgestellte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Das LAVES fordert jedoch, dass während der Bauarbeiten keine Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen in die Oberflächengewässer gelangen.

Der LBP, der zu den festgestellten Planunterlagen gehört, greift diesen Punkt im Rahmen der Schutzmaßnahmen auf. Unter Ziffer 5.1.3 des LBP wird u.a. ausgeführt, dass während der Baumaßnahmen der Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel, Chemikalien usw.) so weit wie möglich zu begrenzen ist. Außerdem sind weitgehende Sicherheitsmaßnahmen z. B. beim Betanken und Warten der Baumaschinen zu beachten und Unfälle und Leckagen möglichst auszuschließen. Auf den Hinweis I.4.3.3 und NB I.4.1.1.1 wird verwiesen.

Damit wird den Bedenken des LAVES Rechnung getragen.

III.1.6 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

(Stellungnahme vom 18.11.2014)

Das LGLN – Katasteramt Lüchow weist darauf hin, dass auf allen Planzeichnungen der Herausgebervermerk für die Kartengrundlage fehlt und bittet, diesen zu ergänzen. Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung seien gemäß den Datenbenutzungsbedingungen der Quellvermerk bzw. die Logos in jeder Karte bzw. jedem Luftbild anzubringen.

Die Antragstellerin ist dem Hinweis nachgekommen und hat die Karten und Pläne für die planfestgestellten Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses entsprechend den Hinweisen überarbeitet.

III.1.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

(Stellungnahme vom 28.12.2014)

Es wird darauf hingewiesen, dass im Planungsbereich im tieferen Untergrund lösliche Gesteine anstehen. Bisher sei in diesem Bereich jedoch kein Schadensfall bekannt geworden, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurück zu führen sei. Die Erdfallgefahr werde für diesen Bereich als gering eingestuft. Für geotechnische Erkundungen des Baugrundes wird auf die geltenden DIN-Vorschriften verwiesen.

Die Antragstellerin hat durch das Büro GGU – Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH aus Braunschweig eine Baugrunderkundung durchführen lassen. Diese führte zu dem Ergebnis, dass der Deich wie geplant standsicher gebaut werden kann.

Das LBEG empfiehlt insbesondere bei der Festsetzung von Flächennutzungen zu prüfen, ob ggf. Bodenbelastungen durch Schadstoffe vorhanden sind.

Nutzungsfestlegungen im Außendeichsbereich sind nicht vorgesehen. Es wird auf die Aussagen in Ziffer III.1.4 verwiesen.

Das LBEG weist darauf hin, dass sich der Planungsbereich auf Grund vorhandener Ablagerungen (Sedimente) aus geologischer Sicht in einem potenziell hochwassergefährdeten Gebiet befindet, das z.T. auch außerhalb eines Jahrhundertwassers (HQ₁₀₀) liegt. Grundlage für die Ausweisung dieser potenziell hochwassergefährdeten Gebiete seien Ergebnisse einer regelbasierten Auswertung der geologischen Fachdaten des Untergrunds. Auf die zur Verfügung stehenden Kartenunterlagen wird verwiesen.

Es ist bekannt, dass der Planungsbereich von Hochwässern größer HQ₁₀₀ bedroht ist. In Niedersachsen ist jedoch für den Schutz bebauter Ortstagen das HQ₁₀₀ zugrunde zu legen.

III.1.8 Avacon AG, Lüneburg

(Stellungnahme vom 27.11.2014)

Die Avacon AG hat zu der festgestellten Maßnahme ihre grundsätzliche Zustimmung gegeben. Sie betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben seitens der Avacon geplant.

Die Avacon bittet, Umverlegungen ihrer Anlagen möglichst zu vermeiden. Die Mindest- bzw. Sicherheitsabstände zu Anlagen seien einzuhalten. Eine Über-/ Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken dürfe nur nach vorheriger Abstimmung erfolgen. Bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen müsse der erforderliche Abstand zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden. Schließlich müsse eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein.

Die in NB I.4.1.5.3 getroffenen Regelungen tragen den Forderungen der Avacon Rechnung.

III.1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom)

(Stellungnahme vom 16.12.2014)

Die Deutsche Telekom hat mitgeteilt, dass ihre Belange durch die Planung derzeit nicht berührt werden. Die Telekom bittet jedoch darum, bei Planungsänderungen erneut beteiligt zu werden.

Planänderungen, welche Belange der Telekom betreffen könnten, haben sich im laufenden Verfahren nicht ergeben.

III.2 Einwendungen

III.2.1 Einwendung 1

Der Einwender weist darauf hin, dass der geplante Deich sein Grundstück in zwei Teile trennen werde. Der bisher gegebene direkte Zugang von den bewohnten Teilen bzw. Gartenflächen seines bebauten Grundstückes zum Wiesengrundstück am Fluss werde durch den Deichkörper erheblich erschwert. Das gelte insbesondere für den Transport von Geräten und Material zur Sicherung, Nutzung und Bearbeitung der elbseitigen Grünflächen, welcher dann über fremde Grundstücke erfolgen müsse. Diese Erschwernis mindere zudem den Wert des Grundstücks insgesamt. Es wird daher um bauliche Vorkehrungen gebeten, die die Leichtigkeit des direkten Zugangs zwischen den beiden künftig getrennten Grundstücksteilen gewährleisten. Im Erörterungstermin ergänzt der Einwender, dass ihm insbesondere daran gelegen sei, auch künftig direkt mit einem Boot an die Elbe gelangen zu können. Im Termin wurde erörtert, ob es hierzu einer befestigten Querung, z. B. einer Treppe im Deich, bedarf. Zwischen dem Grundstückseigentümer, der Antragstellerin sowie der unteren Deichbehörde wurde jedoch Einvernehmen dahingehend erzielt, dass es ausreicht, den Außendeichsbereich mit einem Deckwerk zu versehen. Dieses schützt hier an exponierter Stelle den Deich vor Eisgang und erleichtert dem Einwender den Transport von Gegenständen auf der Deichböschung. Auf Grund der kürzeren Deichböschung binnendeichs wird eine Befestigung hier nicht für erforderlich gehalten. Eine entsprechende Planänderung wurde mit dem 1. Änderungsantrag vom 18.08.2015 beantragt. Dem Einwender wird im Bereich seiner Grundstücke durch die Antragstellerin ein Betretungsrecht eingeräumt. Der Einwender wurde mit Schreiben vom 21.08.2015 beteiligt und hat keine Einwendungen gegen die Änderungen vorgetragen. Auf die Zusage I.4.2.2 sowie den Hinweis I.4.3.1 wird verwiesen.

III.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

III.3.1 Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.

(Stellungnahme vom 11.12.2014)

Gegen den geplanten Neubau des Elbedeiches in Vietze bestehen keine Bedenken oder Einwände.

Im Hinblick auf die geplante Ersatzmaßnahme E 2 verweist der Landessportfischerverband bezüglich der Folgenutzung des entstehenden Gewässers auf den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (NMU) vom 05.03.2012. In neu entstehenden Bodenabbaugewässern sei danach die Sportfischerei grundsätzlich zulässig. Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung sei im Rahmen

von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur dann möglich, wenn das Ausgleichs- und Ersatzkonzept dies – auch unter Berücksichtigung gewässerökologischer Erkenntnisse – unbedingt erfordert. Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung nur zur Reduzierung des Kompensationsflächenbedarfs sei nicht zulässig. Eine Einschränkung der Fischerei könne auch nicht als Standardkompensation eingesetzt werden, es bedürfe vielmehr zwingender fachlicher Gründe. Diese Vorgaben seien zu berücksichtigen und abzuwägen. Aus den Planunterlagen sei nicht erkennbar, dass diesen Anforderungen nachgekommen worden sei.

Der Landessportfischerverband hält es daher auch aus gewässerökologischer und naturschutzfachlicher Sicht für sinnvoll, ein abgestimmtes, detailliertes Nutzungskonzept zu erarbeiten, das eine extensive fischereiliche Betreuung des Gewässers nicht ausschließt und gleichermaßen den Interessen des Naturschutzes dient. Im Bodenabbau-gewässer werde sich zudem auch ohne anthropogene Maßnahmen mittel- bis langfristig ein Fischbestand entwickeln, der der Hegepflicht gemäß § 40 Nds. FischG unterliegt. Ohne gesteuerte Entwicklung werde es aufgrund des fehlenden Anschlusses dieses Gewässers an andere Gewässer, zur Entwicklung einer wahrscheinlich völlig einseitigen, artenarmen Fischfauna mit stark schwankenden Populationsstrukturen kommen.

An neu entstandenen Bodenabbau-gewässern komme es ohne eine fischereiliche Bewirtschaftung und insbesondere ohne einen Raubfischbesatz hingegen regelmäßig zu einer explosionsartigen Vermehrung von Friedfischbeständen. Der Landessportfischerverband hält daher eine gesteuerte fischereiliche Bewirtschaftung des Gewässers, insbesondere mit Raubfischen, für geeignet und erforderlich, die Wasserqualität und die gewässerökologische Stabilität des Gewässers aufrecht zu erhalten.

Die Fläche der Bodenentnahme soll für den Naturschutz entwickelt werden. Nach den festgestellten Plänen ist jedoch weder eine Beschränkung der Fischerei noch der Jagd vorgesehen. Der gesetzlichen Hegepflicht hat der Gewässereigentümer nachzukommen, soweit die naturschutzfachliche Bedeutung und Entwicklung der Bodenentnahme dadurch nicht eingeschränkt wird.

Die Antragstellerin legt dar, dass die benachbarte Bodenentnahme in wesentlichen Teilen über weite Bereiche des Jahres trockenfällt, so dass abgewartet werden müsse, ob überhaupt ein dauerhaft wasserführendes Gewässer entstehen wird.

Im Übrigen weist sie darauf hin, dass die Argumentation des Sportfischerverbandes außer Acht lasse, dass ein sich ggf. entwickelnder untypischer Friedfischbestand gern durch fischfressende heimische Tiere, wie Fischotter, Graureiher, Seeadler, Gänsesäger, Kormoran und vielen anderen mehr, reduziert werde und dies nicht allein nur durch Raubfische erfolge, die in jedem Fall durch den Sportfischer einzusetzen sind.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation der Antragstellerin und hält eine abgestimmte Folgenutzungsplanung nicht für erforderlich. Der Vergleich mit den bestehenden Verhältnissen legt nahe, dass größere Bereiche im Laufe des Sommers trocken fallen und nicht mehr als Lebensraum für Fische zur Verfügung stehen. Das Kompensationskonzept leitet sich aus den festgestellten Konflikten ab, eine Kompensation zu Gunsten der Fischfauna ist nicht erforderlich. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich die Verhältnisse durch Überschwemmungen dynamisch verändern können und sollen, so dass eine Bewirtschaftung und ggf. mögliche Besatzmaßnahmen nur bedingt wirksam wären.

III.3.2 NABU Niedersachsen, vertreten durch den NABU KV Lüchow-Dannenberg (Stellungnahme vom 09.12.2014)

Der NABU hält die Planung des Deichbaus für angemessen und nachvollziehbar, sieht aber den Verlust von Retentionsraum generell kritisch.

Der NABU begrüßt die Planung der Gestaltung der Bodenentnahme (Maßnahme A/E 2), weist jedoch darauf hin, dass die Endgestaltung von der Planung geringfügig abweichen könne, da diese entsprechend der unterschiedlichen Faktoren (nutzbare Bodenmenge, etc.) anzupassen ist. Nach Auffassung des NABU sollte nach Möglichkeit bereits bei der Ausführung der erforderlichen Bodenarbeiten an den Entnahmestellen darauf geachtet werden, dass Gewässerufer wie vorgesehen möglichst flach angelegt bzw. ggf. flach nachgearbeitet werden (eine Neigung von 1:6 bis 1:10 sei dringend einzuhalten). Die Uferlinien seien nach Möglichkeit lang und geschwungen auszubilden (Landzungen etc.). Inseln sollten möglichst vermieden werden bzw. nur als Untiefen ausgebildet werden, die erst bei sehr niedrigem Wasserstand trockenfallen, da ansonsten der Weidenaufwuchs gefördert werde.

Die Planung unterschiedlich tiefer Bereiche, die temporär trockenfallen können, findet die Unterstützung des NABU. Der geplante Uferabschnitt mit Steilkante ist aus seiner Sicht ebenfalls eine wichtige Struktur und Lebensraumoptimierung, insbesondere für Uferschwalbe und Eisvogel. In diesem Zusammenhang beständen kleinräumige Optimierungsoptionen (ehemalige Steilkanten, welche mittlerweile abgerutscht sind) in den südlich angrenzenden ehemaligen Abbaugebieten. Aufgrund der dann vor Ort befindlichen Großgeräte könnten diese Nacharbeiten ohne großen Aufwand umgesetzt werden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass die naturschutzfachlichen Anforderungen bereits im Zuge der Abbauarbeiten beachtet werden.⁴⁰ Die festgestellte Planung erfüllt die Forderungen des NABU weitestgehend.

Den Planunterlagen ist nach Auffassung des NABU nicht zu entnehmen, wie die Uferbereiche der Bodenentnahme konkret gepflegt werden sollen.

Die Uferbereiche sollen zu einem mesophilen Grünland bzw. dem FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese entwickelt werden, was eine extensive Beweidung oder regelmäßige Mahd einschließt. In dem Maßnahmeblatt E 2 sowie den Nebenbestimmungen sind die Anforderungen an die künftige Unterhaltung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend konkret geregelt.

Generell hält der NABU die Aufwertung und gleichzeitige Sicherung von Wegeseitenräumen in ihrer gesamten Breite für wichtig und sinnvoll. In Bezug auf den Gemeindegeweg (Maßnahme A 4) bevorzugt der NABU neben der Pflanzung von (einigen) Obstbäumen die Pflanzung von Sträuchern wie z.B. Hundsrosen. Um die Lebensraumsituation für den geringen Bestand der dort noch unregelmäßig brütenden Braunkehlchen zu verbessern, wäre es zielführender, einzelne größere Lücken (> 25 m) in der Obstbaumreihe zu belassen bzw. diese durch die Pflanzung einzelner Sträucher strukturell aufzuwerten.

⁴⁰ vgl. Ziffer I.3.1.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Bedenken wurde die Maßnahmenplanung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden überarbeitet und anlässlich des Erörterungstermins vorgestellt.

Im Hinblick auf das Vorkommen der Feldgrille auf der Fläche A 3, welche zu Recht nicht mehr als Magerrasenbiotop angesprochen werden kann, würde der NABU auf dieser Fläche eine Wiederherstellung/Entwicklung des ehemaligen Magerrasens anstreben. Weitere Bäume würden die Situation für wärmeliebende Pflanzen und Insektenarten weiter verschlechtern. Vor vier Jahren sei bereits die auf der gegenüberliegenden Straßenseite trockene Ackerbrache (Stilllegungsfläche ca. 3 ha groß) wieder in die Ackernutzung gegangen, so dass sich der Lebensraum der Feldgrille weiter verkleinert habe.

Im Westteil der Fläche A 3 sollten zudem ca. 75 % des Ginster-/Kiefernaufwuchses entfernt werden, um den schwindenden Trockenrasen zu fördern.

Der NABU hält eine Aufwertung eines anderen Gemeindeweges (nördlicher Parallelweg zum Bauksweg) für sinnvoller (Pflanzung von Einzelbäumen und vorwiegend Sträuchern, z.B. Hundsrose). Bei der Standortauswahl für Pflanzungen seien allerdings die dortigen Restvorkommen des Berg-Haarstranges zu beachten und keinesfalls zu überpflanzen.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Bedenken wurde die Maßnahmenplanung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden überarbeitet.

Die Maßnahmen zur Reitgras-Bekämpfung sind aus Sicht des NABU im Hinblick auf den Kosten/Nutzen-Aufwand nicht geeignet. Für die Instandsetzung wäre eine dreifache Mahd mit einer möglichen Nutzung des Mahdgutes anzustreben. Eine noch einfachere Alternative wäre die Relief- bzw. Horizontumkehr auf der am dichtesten mit Reitgras bestandenen Fläche. Hierzu müsste mit Baggereinsatz ein Loch gegraben, das Reitgras flächig abgeschoben (ca. 15 cm tief) und in diese Kuhle verbracht werden. Der entnommene Sandboden kann dann flächig verteilt werden, so dass kein Bodenmaterial abgefahren werden müsste. Die anschließende Pflege könnte über eine einfache (in den ersten zwei bis drei Jahren) bzw. zweifache Mahd erfolgen (anschließend).

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Bedenken wurde die Maßnahmenplanung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden überarbeitet, welche die Anregungen zum großen Teil aufgreift. Zur Vorbereitung auf den Erörterungstermin wurden dem NABU entsprechende Unterlagen übersandt. Vorgesehen ist hier nun eine Abschiebung des Wurzelgeflechts im Kernbereich des Land-Reitgras-Bestandes. Die übrigen Bereiche sollen durch eine Mahd der Brache und anschließende extensive Rinderbeweidung entwickelt werden. Berücksichtigt wurden hierbei die Empfehlungen des NABU Hamburg.

III.3.3 BUND Landesverband Niedersachsen e.V., vertreten durch die BUND-Kreisgruppe Lüchow-Dannenberg (Stellungnahme vom 17.12.2014)

Der BUND kritisiert, dass als Zeitraum für die Baumaßnahmen auch noch der Monat März vorgesehen ist. Im März fänden jedoch in den meisten Jahren bereits Amphibienwanderungen statt. In den Bereichen der alten Bodenentnahmen wanderten Amphibien aus den angrenzenden Forsten in erheblichem Umfang an. Die Baumaßnahmen sollten sich nach Auffassung des BUND deshalb nur bis Ende Februar erstrecken.

Die Antragstellerin hat hierzu dargelegt, dass es sich bei Baumaßnahmen im März lediglich um Restarbeiten am Deich und nicht um weitere Bodenentnahmen handelt. Diese Arbeiten seien für die genannten Amphibienarten unschädlich. Da sich dies aus der Vermeidungsmaßnahme V2⁴¹ nicht ergibt, wurde in den Planfeststellungsbeschluss zum Schutz von Amphibien NB I.4.1.3.4 aufgenommen.

Nach Auffassung des BUND ist der Bau eines Schutzzaunes speziell für den Laubfrosch wirkungslos, weil er Zäune mit Leichtigkeit überwindet. Das gleiche gelte für beide hier vorkommenden Molcharten.

Die Antragstellerin hat vorgetragen, dass es sich um eine vorsorgliche Maßnahme handele, da die Abwanderung anderer Amphibienarten nicht ausgeschlossen werden kann. Dies ist nicht zu beanstanden. Der Schutz des Laubfrosches, der in der Nähe der Trasse nachgewiesen wurde, ist durch die bauzeitliche Beschränkung gewährleistet.

Der BUND regt an, die Uferlinien flach auslaufen zu lassen und geschwungen zu gestalten, jedoch so, dass sie gemäht bzw. beweidet werden können, um ein Zuwachsen der Ufer mit Gehölzen zu verhindern. Auf den Bau von Inseln sollte seiner Ansicht nach verzichtet werden, da diese in kurzer Zeit mit Weiden zuwachsen und dann nicht mehr offengehalten werden können.

Die Antragstellerin legt dar, dass die Planung die vorgeschlagenen Gestaltungsprinzipien weitgehend erfüllt. Auf die Insel soll verzichtet werden. Zur Gestaltung der Bodenentnahme wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg unter Ziffer III.1.1 Bezug genommen. Die beantragten Änderungen berücksichtigen die Anregungen weitestgehend.

Bei den Ausgleichsmaßnahmen hält es der BUND für wenig zielführend, einen Teil der Eingriffe lediglich durch die Anlage von Pflanzungen auszugleichen, da offensichtlich nur wenige oder ungeeignete Flächen zur Verfügung stehen. Der BUND schlägt vor, statt der Pflanzungen die Freistellung einer ausgewählten „alten“ Bodenentnahme von Weidenbewuchs vorzunehmen.

Die Antragstellerin hat hierzu ausgeführt, dass es bei der Gehölzpflanzung sehr wesentlich auch um die Wirkung für das Landschaftsbild geht. Die geplante Maßnahme A 4 führt in einer stark ausgeräumten Agrarlandschaft zur Etablierung einer landschaftswirksamen Obstbaumreihe sowie zum Erhalt der Wegebreite

Falls die Pflanzungen dennoch nicht vermieden werden können, gibt der BUND folgende Anregungen:

zu A 4: Im Bereich der Ortschaft Vietze gäbe es bereits ausreichend große Obstbaumbestände. Das geplante Bepflanzen des Gemeindeweges nur mit Obstbäumen sei zu eintönig. Besonders im Hinblick auf die Vogelwelt und die Kleinsäuger sollten die Obstbäume zumindest in großen Abständen gepflanzt und dazwischen eine artenreiche Hecke angelegt werden.

Die Anregung wurde aufgegriffen. Die Bepflanzung wird stärker aufgelockert. Diese Umplanung wurde im Erörterungstermin am 18.02.2015 erläutert.

⁴¹ Ordner 2, Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahme V2, S.33

zu A 3: Diese Fläche habe noch bis vor wenigen Jahren den Charakter eines Trockenrasens gehabt, sei dann jedoch durch übermäßige, unangepasste Nutzung stark beeinträchtigt worden. Dort sei bereits eine ganze Reihe von Obstbäumen gepflanzt worden. Ein weiteres Zupflanzen mit noch mehr Obstbäumen wird abgelehnt. Gerade das Nebeneinander von Feuchtlebensraum und Trockenrasen habe einen hohen ökologischen Wert. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, hier keine Pflanzungen mehr vorzunehmen. Vielmehr sollte die noch offene Fläche durch entsprechende Pflegemaßnahmen ausgehagert werden.

Die Anregung wurde aufgegriffen. Der angrenzende Magerrasen wird entkusselt und auf eine weitere Pflanzung von Obstgehölzen wird verzichtet. Diese Umplanung wurde im Erörterungstermin am 18.02.2015 erläutert.

III.3.4 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. (BSH)

(Stellungnahme vom 06.01.2015)

Die BSH erkennt an, dass der Deichbau unvermeidbar ist, sich die Beeinträchtigungen auf das geringst mögliche Maß beschränken und notwendige Ausgleichsmaßnahmen ausführlich begründet sind.

Sie weist dennoch darauf hin, dass die Bemühungen, nicht den Hochwasserabfluss-Querschnitt des Flusses zu verengen, sondern ihn aufzuweiten, intensiviert werden sollten. Dies entspräche den Vereinbarungen der letzten Konferenz der Umweltminister der deutschen Bundesländer.

Aus den Planunterlagen ergebe sich aber auch, dass die Erfassung von Summationseffekten von Eingriffen in die Elbtalaue nicht möglich ist, weil keine Behörde umfassend Auskunft über die sich im Laufe der Zeit aufsummierten Beeinträchtigungen geben kann. Die BSH fordert daher, die organisatorischen Voraussetzungen in Niedersachsen zu schaffen, um aktualisierte Übersichten über Eingriffe, ihre Folgen und Summationseffekte, die getroffenen Ausgleichsmaßnahmen und über die Wirksamkeit der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen als Grundlage weiterer Planungen verfügbar zu machen.

Die Antragstellerin bestätigt die aufgezeigten Schwierigkeiten, die Summationseffekte für jedes einzelne Projekt zu ermitteln. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Antragstellerin, dass das Problem nicht von einem Antragsteller in einem einzelnen Planfeststellungsverfahren zu lösen sei.

IV. Begründung der Entscheidung gemäß § 71 WHG

Es besteht ein enteignungsrechtliches Gemeinwohlinteresse an dem Vorhaben. Das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz für die Ortslage Vietze ist geeignet, das Interesse des Einzelnen am Schutz seines Eigentums vor dem konkreten, auf vollständigen oder teilweisen Entzug des Eigentumsgegenstands gerichteten staatlichen Zugriff zum Wohle der Allgemeinheit zu überwinden.

Angesichts dieser weit überwiegenden dringenden öffentlichen Interessen am Hochwasserschutz muss das Interesse des Einzelnen, vor Zugriffen des Staates auf sein Eigentum verschont zu bleiben, zurücktreten. Da die Enteignung gemäß Art. 14 Abs. 3 GG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist, muss der Zweck der Planung auf die Verwirklichung solcher öffentlicher Belange ausgerichtet sein, die als Gemeinwohlbelange zu qualifizieren sind. Gemäß den Ausführungen zur Planrechtfertigung dient das

Vorhaben den Belangen des Hochwasserschutzes und damit dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum der betroffenen Einwohner und damit in herausgehobener Weise dem Wohl der Allgemeinheit. Der Schutz vor Hochwasser und Überflutungen ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung.

Die für die Durchführung des Vorhabens benötigten Flächen befinden sich zu einem Teil im Eigentum der Antragstellerin, aber zum überwiegenden Teil im Eigentum privater Betroffener. Private Einwendungen gegen die Inanspruchnahme der Flächen wurden nicht erhoben, jedoch sind Kaufverträge noch nicht geschlossen. Daher erscheint es möglich, dass ein Zugriff auf diese Flächen, die ausweislich dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Maßnahme benötigt werden, erst im Wege einer späteren Enteignung erfolgen kann, dass also insofern eine Enteignung erforderlich wird.

Die Voraussetzungen des § 71 WHG liegen daher vor, so dass hiermit die enteignungsrechtliche Vorwirkung festgesetzt wird.

Gleichwohl wird informatorisch auf Folgendes hingewiesen: Die Antragstellerin geht davon aus, dass mit den betroffenen Grundstückseigentümern notarielle Verträge über den Zugriff auf die jeweiligen Grundstücksteile abgeschlossen werden können. Aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine einvernehmliche Lösung möglich. Im Falle einer Nichteinigung wäre ein Enteignungsverfahren auch für eine bloße Belastung des betroffenen Grundstücks mit einem Recht durchzuführen, sofern dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks ausreichen würde (§ 8 Abs. 1 S. 2 NEG). Vor diesem Hintergrund erfolgte die Festsetzung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung.

V. Begründung der Kostenlastentscheidung zu Teil A

Die Gemeinde Hübbeck trägt als Antragstellerin gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung zu Teil A

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Lüneburg, erhoben werden.

Hinweise

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph - Kolping Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs.2 Nr.3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Teil B – Wasserrechtliche Erlaubnis

I. Verfügender Teil

Hiermit wird der Gemeinde Höhbeck aufgrund ihres Antrages vom 18.08.2015, geändert mit dem 2. Änderungsantrag vom 20.11.2015 nach Maßgabe der unter Teil A Ziffer I.2 festgestellten Planunterlagen nach § 19 Abs.1 und 3 i.V.m. §§ 8, 9 WHG im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die bis zum 19.01.2026 befristete Erlaubnis erteilt, das in der Ortslage Höhbeck anfallende Oberflächenwasser (Niederschlagswasser und Qualmwasser der Hochwasserschutzanlagen) an nachfolgend benannten Einleitungsstellen in das Gewässer Elbe einzuleiten:

Einleitungsstelle I (R 1.10) in der Gemarkung Vietze, Flur 2, Flurstück 80/3
(EPSG 25832 -)

R = 660820
H = 5882732

Einleitungsstelle II (R 1.3) in der Gemarkung Vietze, Flur 2, Flurstück 98/2
(EPSG 25832 -)

R = 661013
H = 5882824

Die durchschnittlichen Einleitungsmengen betragen für die Einleitungsstellen:

Einleitungsstelle I: 169 l/s, 8.877 cbm/a

Einleitungsstelle II: 60 l/s, 3.358 cbm/a

I.1 Nebenbestimmungen

- I.1.1 Diese Erlaubnis steht gemäß § 18 WHG unter dem Vorbehalt des (jederzeitigen) Widerrufs, z.B. auch dann, wenn andere öffentlich-rechtliche Anforderungen/(Bau-) Genehmigung(en) mit ihren Regelungen nicht erteilt/beachtet oder wenn z.B. die angeschlossenen Flächen anders oder vorsorgewidrig genutzt werden.
- I.1.2 Diese Erlaubnis steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt sowie Benutzungsbedingungen und Auflagen festgesetzt werden können.
- I.1.3 Für den Fall einer Übertragung des Grundeigentums auf einen Dritten im räumlichen Bereich der Gewässerbenutzungsanlagen, nämlich der Schachtanlagen und der Druckrohrleitung durch den Deichkörper bzw. im Bereich des Freigefälleauslaufes, wird bestimmt, dass die Antragstellerin, die Gemeinde Höhbeck, als Betreiberin des Leitungsnetzes der Niederschlagsentwässerung Erlaubnisnehmer bleibt.
- I.1.4 Es darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlags- und Oberflächenwasser zur Einleitung gebracht werden.

- I.1.5** Der Verdacht von Verunreinigungen im Einzugsgebiet der Entwässerungsanlage ist der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer (drohenden) Verunreinigung sind unverzüglich entsprechende Sofortmaßnahmen zur Schadensminderung einzuleiten. Vorstehendes gilt besonders z.B. bei Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe (z.B. Mineralöle, Benzin, Desinfektionsmittel, Gülle, Jauche, Silagesickersaft).
- I.1.6** Das Regenwasserpumpwerk Kapellenstraße sowie die Schieberanlage und die Druckrohrleitung sind rechtzeitig vor einem prognostizierten Hochwasser, welches ihre Funktion erfordern könnte, jedoch mindestens einmal jährlich auf ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit durch Probelauf/-betätigung und Sichtkontrolle zu prüfen. Diese Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren und zu unterzeichnen und auf Verlangen der unteren Wasser- oder/und Deichbehörde vorzuzeigen; die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre.

I.2 Hinweise

- I.2.1** Nach § 130 NWG ist das Austreten wassergefährdender Stoffe in nicht nur unbedeutender Menge oder wenn ein solcher Verdacht besteht, unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer eine Leitung, eine Anlage/ein Fahrzeug betreibt/führt, befüllt, entleert, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder prüft oder wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat (z.B. aufgrund eines Verkehrsunfalles). Die Unterlassung ist für jeden Anzeigepflichtigen als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 50.000 € bedroht.

II. Begründung

Bedingt durch die im Teil A planfestgestellte Deichbaumaßnahme wurde eine Neuordnung der Oberflächenentwässerung in der Ortslage Höhbeck erforderlich. Die Neuordnung umfasst die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers und des zusätzlich bei Hochwasserereignissen anfallenden Qualmwassers der Hochwasserschutzanlagen. Durch den Bau des Deiches ist bei einem Hochwasserereignis eine Entwässerung im Freigefälle über die Einleitungsstelle II möglich. An der Einleitungsstelle I ist der Bau eines Pumpwerkes erforderlich, um bei einem Hochwasserereignis das Niederschlagswasser und das Qualmwasser in die Elbe abzuleiten. Außerhalb eines Hochwasserereignisses erfolgt die Einleitung im Freigefälle.

Die Bewilligung konnte erteilt werden, da von der beabsichtigten Benutzung keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch die verfügbaren Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen wird.

III. Entscheidungen über Stellungnahmen

Zu dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.08.2015 wurde die untere Wasserbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angehört. Eine Stellungnahme erfolgte mit Schreiben vom 07.09.2015. Wesentliche hier darzulegende Anregungen und Bedenken wurden dort nicht vorgebracht. Auf Nachfrage mit E-Mail vom 13.10.2015 hat der Landkreis mit E-Mail vom 23.10.2015 der Planfeststellungsbehör-

de die Auflagen und Hinweise mitgeteilt, welche in die wasserrechtlichen Erlaubnisse aufzunehmen sind, damit das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG hergestellt werden kann. Die Auflagen und Hinweise wurden unter Ziffer I.1 und Ziffer I.2 in die Erlaubnis aufgenommen. Die Planfeststellungsbehörde hat den Entwurf des Teils B dieses Planfeststellungsbeschlusses mit den für die Beurteilung der Gewässerbenutzung relevanten Planunterlagen (Anlage 9, aufgestellt am 29.10.2015) dem Landkreis Lüchow-Dannenberg am 25.11.2015 zugeleitet. Der Landkreis hat mit E-Mail vom 22.12.2015 das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG hergestellt.

In seiner E-Mail vom 23.10.2015 weist der Landkreis darauf hin, dass die Erlaubnisse gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger übergehen. Diese Rechtsfolge müsse vorliegend per "anderer Bestimmung" abgewendet werden, weil ein angedachter Übergang, z.B. auf den Gartower Deich- und Wasserverband, nicht dazu führen dürfe, dass dem Verband unzuständigkeithalber die gesamte Ortsentwässerung bzw. die der Straßenbaulastträger überantwortet wird. Die vom Landkreis geforderte Regelung wurde in die NB I.1.3 im Teil B aufgenommen. Im Falle einer Übernahme von Hochwasserschutzanlagen durch den Gartower Deich- und Wasserverband wären in der zu schließenden Vereinbarung ggf. auch Kostenbeteiligungen zu regeln.

Weiterhin begründet der Landkreis in seiner E-Mail vom 23.10.2015 seine Forderung nach Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnisse. Es gäbe zum Teil eine Ungewissheit, welche Grundstücke tatsächlich angeschlossen sind und es fehlen Erfahrungen mit den völlig neu zu errichtenden Gewässerbenutzungsanlagen.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Teil B Ziffer I. die wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 19.01.2026 befristet.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung zu Teil B

Die Gemeinde Höhbeck trägt als Antragstellerin gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens.
Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung zu Teil B

Gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, in Lüneburg erhoben werden.

Wiens

Anhang**Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen**

32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
EU-HWRM-RL	Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 06.11.2007) über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie)
EU-Vogelschutz-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.1.2010) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004, geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz in der Fassung vom 6. April 1981, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394)
NElbtBRG	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. März 2014 (Nds. GVBl. S. 81)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010

	(BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10. März 2011 (BGBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 307)